

Zweiter Theil.

Besonderes Naturrecht.

§. 119.

Einleitung. Verhältniß des allgemeinen Naturrechtes zum besonderen.

Was dem Menschen unter besonderen empirischen Verhältnissen zu thun rechtlich erlaubt sey, was nicht, das zu bestimmen ist die Aufgabe des besonderen Naturrechtes. (vergl. S. 20.). Auch diese Aufgabe kann nur aus dem höchsten Rechtsgesetze beantwortet werden, als welches ein Ausspruch der rechtssprechenden Vernunft und der einzige Ausspruch derselben ist, welcher für alle Verhältnisse des Menschen ohne Ausnahme gilt, eben weil unter allen Verhältnissen für die rechtssprechende Vernunft der Mensch immer Mensch bleibt, immer mit jener Natur begabt, welche das Fundament alles ihm zugesprochenen und abgesprochenen Rechtes ist. Die Quelle ist also dem besonderen Naturrechte mit dem allgemeinen gemeinschaftlich.

Das besondere Naturrecht darf folglich dem allgemeinen nicht widersprechen; wohl darf es dagegen die Grundsätze desselben modificiren d. i. so von demselben verschieden seyn wie überhaupt von dem Allgemeinen das ihm untergeordnete Besondere verschieden seyn kann. Widersprechen würde es ihm dann, wenn das, was als nothwendiges und als unveränderliches Recht im allgemeinen

Naturrecht erkannt ist, durch das besondere in ein zufälliges verwandelt d. h. verändert oder zum veränderlichen Rechte gemacht würde. Wenn es aber, was als veränderliches und als bloß hypothetisches Recht erkannt ist, aufhebt oder ändert, so ist das offenbar in vollkommener Uebereinstimmung mit dem höchsten Rechtsgesetze, so lange nicht diese Veränderung in die Aufhebung des Urrechtes, oder die Verhinderung irgend einer damit nothwendig zusammenhängenden Handlung übergeht.

I. F a m i l i e n r e c h t.

Die besondere empirische Bestimmung, welche sich am allgemeinsten bei den Menschen findet, ist, daß sie Mitglieder einer Familie sind.

Familie aber nennen wir den Inbegriff von Personen welche unmittelbar oder mittelbar durch eine Ehe in Verbindung stehen: die Eheleute und deren Kinder. Daher muß im Familienrechte zuerst von dem ehelichen Verhältnisse, als der Grundlage der Familie, und dann von dem Verhältnisse der Eltern zu den Kindern und der Kinder untereinander die Rede seyn. 1).

1) Der Ausdruck Familie wird auch noch in anderen Bedeutungen als in der hier angegebenen genommen. Man nennt nämlich auch alle Personen überhaupt, welche auf irgend eine Weise durch Zeugung mit einander verbunden sind, eine Familie. Familie ist dann gleichbedeutend mit Geschlecht. — Oft meint man nur die Kinder unter dem Ausdruck »Familie.« Auch rechnet man wohl das Gesinde zur Familie, wie die Römer die Sklaven mit dazu rechneten. In den Wörterbüchern werden noch andere Bedeutungen nachgewiesen. Der hier gewählte Sinn ist derjenige, welcher

A. E h e r e c h t.

§. 120.

a. Begriff der Ehe.

Ehe nennen wir die gesellschaftliche Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zur sittlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

So finden wir den Begriff durch den Sprachgebrauch der gesitteten Welt¹⁾ bestimmt, und der Verfolg wird ausweisen, daß die Ehe nur in dieser Bestimmung auch mit dem Sittengesetze und mit dem höchsten Rechtsgesetze übereinstimme.

Daß die Ehe zuvörderst eine Verbindung unter zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sey, springt in die Augen. Allein diese Verbindung muß sich auch auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes im weitesten Sinne des Wortes beziehen. Denken wir dieses Merkmal hinweg, so schwindet auch, wie jeder finden wird, nach dem Sprachgebrauche der Begriff der Ehe. Die Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen

das ursprüngliche Verhältniß der zu einer Familie gehörenden Personen bezeichnet, und welches eben als das ursprüngliche hier besonders abgehandelt werden soll.

1) Wobon wir dann freilich die Türken ausschließen müssen, was nach Verschiedenheit der politischen Ansicht über die Türken der Eine unbedenklich finden wird, der Andere nicht. Das vernünftige Sittengesetz freilich wird sich, wenn es nicht aus der Geschichte geschöpft werden soll — denn dann kann es verweigert liberal (in dem neuesten Sinne des Wortes) werden, — nicht den Türken zu Gefallen zustuzen lassen. —

Geschlechtes in Beziehung auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist aber wieder in verschiedener Art möglich. Es können nämlich zwei Personen sich vereinigen, jenen Trieb ein Mal oder einzelne Male mit einander zu befriedigen — eine solche Vereinigung mag vielleicht sittlich möglich seyn, wiewohl sie dies in der Regel nicht seyn wird; aber wenn eine solche Verbindung auch moralisch möglich wäre, so würde sie doch keine Ehe seyn; denn Ehe nennt der Sprachgebrauch jene Verbindung nur dann, wenn die sich Verbindenden den Willen haben, um der Befriedigung des Geschlechtstriebes willen beständig mit einander verbunden zu seyn. Also wenn ihre Verbindung eine gesellschaftliche ohne Zeitbestimmung ist; denn selbst wenn eine gewisse Zeit für jene Verbindung bestimmt wäre, würde niemand dieselbe eine Ehe nennen. —

Aber auch das ist nach dem Sprachgebrauche noch nicht genug, um eine Ehe zu bilden; sondern es wird außerdem erfordert, daß die Verbindung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes sich auf die gegenseitige ausschließliche Befriedigung beziehe,¹⁾ so daß es als ein Verstoß wider die Verbindung betrachtet wird, wenn einer von beiden Theilen den Geschlechtstrieb nun außerdem noch mit einer andern Person befriedigt.

Für alle diese Bestimmungen habe ich in der Definition gesagt eine gesellschaftliche Verbindung zur sittlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Denn eine Befriedigung des Geschlechtstriebes für ein Mal oder auf eine bestimmte Zeit, oder ohne Ausschließung der Befriedigung mit andern Personen, ist schon darum in Wider-

1) Gilt freilich nicht von der Türkischen Moral.

spruch mit dem Sittengesetz, weil eine solche Befriedigung selbst als Zweck und nicht als Mittel für den einzigen vernünftigen Hauptzweck des Menschen: Darstellung und Erhaltung der Menschenwürde, weil sie als Unzucht erscheint.

Um dies näher auseinanderzusetzen, und also nachzuweisen, daß nur in dem angegebenen Begriffe die Ehe mit dem Sittengesetze vereinbar seye, ist es nothwendig, die Grundsätze über das, was wir Unzucht nennen, aus der Sittenlehre hier zu entlehnen.

Unzucht ist nach der Sittenlehre jeder Gebrauch des Zeugungsvermögens bloß zur Lust. Und zwar des Zeugungsvermögens im weitesten Sinne, so daß selbst die geistige Kraft, insoferne sie bei dem Gebrauche der körperlichen Zeugungskraft thätig ist, mit dazu gerechnet wird.

Ein solcher Gebrauch aber ist deswegen Unzucht, weil er unsittlich ist, und unsittlich ist er, weil in einem solchen Gebrauche der Zeugungskraft der Mensch nicht mehr als Mensch, nicht mehr als ein moralisch freies Wesen, sondern als ein Werkzeug seiner sinnlichen Triebe, weil er dabei nicht als sich selbst frei zum Handeln bestimmend, sondern als hingerissen zu demselben erscheint, weil er also in derselben Abhängigkeit von äußern Einflüssen und von der thierischen Natur erscheint, worin wir alle vernunftlosen Geschöpfe erblicken. Daß er nicht selbst, nicht frei, zum Handeln sich bestimmte, sondern sich dazu ziehen ließ — denn die Sinnlichkeit zieht immer, das ist vor der sittlichen Vernunft das Grundübel an jenem Gebrauche der Zeugungskraft.

Wenn aber das ist, so muß sie auch jede Verbindung als unzüchtig und unsittlich verwerfen, welche unter solchen Bedingungen eingegangen wird, daß man vernünftig nicht

andere denken kann, als es sey dabei auf die bloße Befriedigung des Geschlechtstriebes oder auf die körperliche Lust, die Wollust, abgesehen. Und das ist nun der Fall bei den aufgezählten Bedingungen, welche daher alle gesitteten Völker bewogen haben, Verbindungen, welche unter denselben geschlossen waren, nicht zu den Ehen zu rechnen, indem die Ehe immer die Bezeichnung eines sittlichen Verhältnisses seyn sollte.

Wenn nämlich zwei Personen nur für eine einmalige oder temporäre, Befriedigung des Geschlechtstriebes sich vereinigen, ohne auf irgend etwas Anderes dabei Rücksicht zu nehmen, was läßt sich dabei als Ziel dieser Vereinigung denken, außer diese Befriedigung selbst? — Was ihnen zunächst liegt, ist denn doch die auf den ersten Blick sich ergebende naturgemäße Bestimmung des Geschlechtstriebes und der Geschlechtsverschiedenheit — die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Hätten sie an diesen von der Vernunft gebilligten Zweck gedacht, so würden sie offenbar eine dauernde Verbindung eingegangen seyn, um nun auch die aus ihrer Handlung neuentstehenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Eben so wenn Zwei sich zur Befriedigung des Geschlechtstriebes vereinigen, aber nicht die gegenseitige Ausschließlichkeit bedingen, sondern ausdrücklich aus ihrer Vereinigung wegräumen, welcher andere Grund läßt sich dafür vernünftiger Weise denken, als die bloße sinnliche Lust? Mit Recht haben alle gesitteten Völker solche Verbindungen, auch wenn sie auf immer eingegangen wurden, nicht dem heiligen Verhältniß der Ehe gleichgestellt, sondern für unerlaubt gehalten. Man kann sie höchstens ein Concubinat, im schlechten Sinne des Wortes, nennen.

b. Zweck der Ehe.

Der Zweck der Ehe ist also im Allgemeinen die sittliche d. h. die moralisch mögliche Befriedigung des Geschlechts- triebes.¹⁾ Diese Befriedigung ist aber nur dann moralisch möglich, wenn der Mensch in derselben noch als Selbst- zweck (im sittlichen Sinne des Wortes) erscheint, also nur dann, wenn irgend ein von der Vernunft gebilligter Zweck bei derselben zu Grunde liegt. Nun billigt aber die Vernunft, in Rücksicht auf die Natur des Geschlechts- triebes und auf das Verhältniß desselben zu der sittlichen Freiheit des Menschen, nicht nur mehrere Zwecke als Zwecke jener Befriedigung; sondern sie fordert sogar, daß einige, durch die Natur der Sache selbst schon angewiesene, we- nigstens nicht ausgeschlossen werden. Zu allererst nämlich gehört (für die Befriedigung des Geschlechts- triebes im engeren Sinne) dahin der Zweck der Kindererzeugung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, dann auch der Zweck des wechselseitigen Beistandes und endlich der Zweck der Verhinderung einer sittlichen Ohnmacht des Willens.²⁾

1) Dieser Ausdruck muß aber im weitesten Sinne des Wortes genommen werden, so daß er auch das ganze geistige Ver- mögen der auf den körperlichen Geschlechtstrieb unmittelbar oder auch entfernt sich beziehenden Vorstellungen, Empfin- dungen und Begierden mit umfaßt. Denn auch ohne Befriedigung des körperlichen Sinnenreizes kann eine wahre Befriedigung des Geschlechts- triebes und, wie bekannt ist, eine wahre Ehe Statt finden. Nur wo in gar keiner Weise mehr Befriedigung jenes Triebes möglich ist, da ist auch keine eigentliche Ehe denkbar.

2) Von mehreren menschlichen Verhältnissen glaubte man ehe- mals, weil es nahe lag, daß sie einen Zweck haben. Heut

Die beiden ersten dieser Zwecke sind von der Natur so deutlich angewiesen, daß die Ausschließung derselben schon das Gefühl verletzt; der dritte aber ist ein, der Natur des Geschlechtstriebes wegen möglicher, und, wo er möglich ist, ein sittlich nothwendiger. [Daß die Vernunft

zu Tage glauben manche tiefer zu sehen, wenn sie behaupten, jene Institutionen haben keinen Zweck, sondern seyen selbst ihr eigener Zweck. So kamen unter anderen auch der Staat und die Ehe um ihre Zwecke, (von der Ehe behauptet vorzüglich Fichte, daß sie ihr eigener Zweck sey s. Grundlage des Naturrechtes. Thl. 2. S. 174.). Mir scheint die Sache dadurch eher zu verlieren als zu gewinnen, da eine solche Behauptung für die vormalige Explikation nur idem per idem setzt. Was die Ehe betrifft, so mag es allerdings Ehen geben, die keinen anderen Zweck haben, als: Ehen zu seyn. Aber das ist gewiß genug, daß alle Ehen nach der Moralphilosophie noch einen anderen Zweck haben sollen. Versteht man unter Ehe, den Ehevertrag, (man stoße sich interimistisch noch nicht an dem anrühigen Worte Vertrag, ich rechtfertige es S. 122.); so hat dieser allerdings die Ehe selbst, d. h. das oben beschriebene gesellschaftliche Verhältniß zum Zweck. Aber beim Eintreten in dieses Verhältniß, und bei dem freiwilligen Verbleiben in demselben, soll der sittlich, vernünftige Mensch einen höhern Zweck haben, wodurch jenes Verhältniß selbst in Zusammenhang mit dem allgemeinen Zwecke der Menschheit gebracht wird: »Darstellung und Erhaltung der Menschenwürde.« Dieser allgemeine Zweck kann bei einzelnen Handlungen, wie das Eingehen einer Ehe ist, in einer speciellen und individuellen Weise erscheinen, und wie er erscheine, das hängt von den Umständen ab. — Bei der Ehe aber erscheint er in der dreifachen S. 121. angegebenen Gestalt. Denn die dort angegebenen einzelnen Zwecke werden nicht nur von der moralischen Vernunft vollkommen gebilligt, sondern ihre Ausschließung wird sogar verboten, wie S. 121. nachgewiesen wird.

die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes als Zweck bei der Ehe billige, bedarf wohl keiner Nachweisung. Eben so sehr billigt sie eine allseitige und innige Lebensgemeinschaft, als wodurch das Thierische des Geschlechtsverhältnisses veredelt, zu einer sittlichen Liebe erhoben wird, und welche jeden der beiden Gatten fähiger macht, an sich und an Anderen die Forderungen des Sittengesetzes für ihre Lage vollkommener zu erfüllen. Daß sie den dritten Zweck billige, springt bei einiger Betrachtung gleich in die Augen. Der Geschlechtstrieb nämlich, als einer der heftigsten Triebe der sinnlichen Natur des Menschen, ist einer der gefährlichsten Feinde der sittlichen Freiheit des Menschen. Darum hat, wer außer der Ehe lebt, einen um so schwerern Tugendkampf zu bestehen, je heftiger sich jener Trieb in ihm äußert. Nicht, als wenn der Ehemann vor aller Unstittlichkeit in dieser Rücksicht gesichert wäre; nein, auch in der Ehe gibt es Unzucht, denn jeder Gebrauch des Zeugungsvermögens bloß zum Vergnügen ist seiner Natur nach unstittlich und darum Unzucht, er mag außer oder in der Ehe vorkommen. Aber der Ehemann wird durch den Einfluß so vieler ernstern Seiten der ehelichen Verbindung und durch eine naturgemäße Befriedigung jenes Triebes sich unendlich leichter zur Herrschaft über die Sinnlichkeit erheben, als, wer außer der Ehe lebt, und sich dem Sinnenreize zu widerstehen nicht stark genug fühlt. Denn die Erfahrung lehrt, daß eine monogamische und fortdauernde Geschlechtsverbindung das beste Mittel sey, jenen so mächtigen Naturtrieb der Vernunft unterzuordnen. Wer nun dieses weiß, und dann mit Rücksicht auf seine Individualität, zur Erlangung jener Herrschaft eine Ehe schließt, der handelt offenbar für einen Zweck, welcher vollkommen von der Vernunft gebilligt wird. Und nicht das

allein, sondern, die Vernunft muß sogar die Ausschließung dieses Zweckes verbieten, da das ausdrückliche Ausschließen desselben beim Eingehen der Ehe geradezu ein Verzichten auf die Erhaltung und Förderung der Vernunft Herrschaft oder der sittlichen Freiheit wäre, welches direkt gegen das Sittengesetz verstieße. — Auf dieselbe Weise verbietet die Vernunft aber auch die Ausschließung des Kindererzeugens, weil durch solches Ausschließen die ganze Befriedigung des Geschlechtstriebes, wo nicht als Spiel der Wollust, doch wenigstens als nur auf seine Befriedigung selbst gerichtet, und darum unter der Würde der Menschen erscheinen würde. Dasselbe gilt endlich von dem Ausschließen der innigen Lebensgemeinschaft, indem ohne diese der Mensch auf derselben Stufe mit dem Thiere erscheint, welches durch den sinnlichen Trieb bewegt wird, ohne daß es fähig wäre, wie der Mensch, durch eine hinzutretende vernünftige Liebe das natürliche Verhältniß der Geschlechter zu veredeln.]

§. 122.

c. Erfordernisse zu einer gültigen Ehe.

Aus dem, was über den Begriff und Zweck der Ehe gesagt ist, in Verbindung mit den schon erkannten Grundsätzen des allgemeinen Naturrechtes, ergibt sich, daß das eheliche Verhältniß nur durch einen Vertrag (er sey ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen), sittlich und rechtlich begründet werden könne. 1) Dieser Vertrag aber bedarf, um gültig zu seyn,

1) Ohne Vertrag würde einer von beiden Ehegatten zum Eingehen der Ehe genöthigt, und dadurch einem Zwange unterworfen seyn, welcher eigenmächtig über sein ganzes Lebensglück verfügte. Der Vertrag könnte hier einzig durch

a. der allgemeinen Eigenschaften eines jeden gültigen Vertrages, wie sich von selbst versteht;

die Pflicht ersetzt werden, mit einer bestimmten Person eine Ehe zu schließen; eine solche Pflicht nachzuweisen, daran wird wohl niemand denken, da nicht einmal die allgemeine Pflicht zu erweisen ist, daß man in den Ehestand trete. Daß eine solche Pflicht auch nicht durch Befehl der Eltern entstehen könne, wird sich aus dem Inhalte des Elternrechtes zeigen. Eben so wenig kann sie, wie das Staatsrecht nachweisen wird, durch Befehl der Obrigkeit entstehen. Ueberhaupt ist aus der einzigen Bemerkung die vollkommene Freiheit der Ehe einleuchtend, daß es für jedes Individuum eine Gewissenssache ist, ob es überhaupt, und mit welcher Person es eine Ehe schließen dürfe und wolle. Die Ehe gehört im vollsten Sinne des Wortes zu dem absoluten Rechte jedes Menschen auf das körperliche und geistige Leben (S. 28. 29.). — Diese von den meisten Sitten- und philosophischen Rechtslehrern, wie auch von allen civilisirten Gesetzgebungen anerkannte Wahrheit wird in Hugo's Naturrecht S. 233. bestritten. » Zur Wirklichkeit der Ehe, « heißt es da, » erfordert man bei den gewöhnlichen, philosophisch seyn sollenden, Untersuchungen die Uebereinkunft beider Hauptpersonen, und hat den Vortheil, diesen so oft aus der Noth helfenden Deus ex machina auch hier anzubringen. « Dann wird in einer, freilich nicht gewöhnlichen, philosophischen Deduktion nachgewiesen, daß der Vertrag bei der Ehe sehr oft nicht wirklich, oft nicht möglich, auf allen Fall nicht notwendig und nicht hinreichend sey, um die Pflichten der Ehe daraus herzuleiten. Nicht wirklich soll er seyn, 1. weil bei vielen Völkern die Mädchen, wenn sie heirathen, nicht um ihre Einwilligung gefragt werden, 2. weil Mancher im 10ten Jahre heirathet. Ein gewöhnlicher Philosoph wird aber auch kein Bedenken tragen, zu behaupten, daß in diesen Fällen die Ehe nicht auf eine dem Rechts- und Sittengesetze angemessene Weise zu Stande komme, da in der gewöhnlichen Philosophie nicht das, was geschieht, der Maßstab für

β. wegen der besondern Natur seines Gegenstandes muß derselbe zwischen zwei Personen verschiedenen Ge-

die Vernunft ist. — Nicht möglich soll er seyn in der Leidenschaft; — aber in der Leidenschaft soll keine Ehe von vernünftigen Menschen geschlossen werden, und hat sie wirklich die Freiheit der Einwilligung in einem einzelnen Falle vernichtet, so gelten die früher darüber vorgekommenen Grundsätze (vergl. S. 89. Note 1). Nicht möglich soll er seyn, wenn beide Theile sich nie gesehen haben und weil die Mädchen nicht wissen, was in der Ehe von ihnen gefordert werde. — Aber wenn dieser Umstand keinen wesentlichen Irrthum begründet, so sehe ich nicht ein, warum er den Vertrag unmöglich machen solle; und soll es denn darauf gerade ankommen, was ins Auge fällt, oder kann man nur durch Sehen von einander wissen? — Und was das Wissen der Mädchen betrifft, so meine ich könnte ihnen das Nothwendige schon gesagt werden, wenn sie es noch nicht wissen sollten. — Nicht nöthig soll er seyn, weil kein Vertrag nöthig ist, um die Pflichten gegen Eltern und Verwandte zu begründen. Aber steht denn die Frau zum Manne wie das Kind zu den Eltern? Wie der Verwandte zu den Verwandten? Ist es wohl möglich, daß ohne Zuthun der Theile ein moralisches Verhältniß zwischen Eheleuten entsteht, so wie es von selbst zwischen Eltern und Kindern entsteht? — Daß die Pflichten aus dem Ehevertrage von den Partheien einander sollten erlassen werden können ist vollkommen richtig, insofern es das Recht betrifft; ob aber durch das eheliche Leben nicht wieder neue Sittenspflichten entstehen, die das Erlassen jener Pflichten wieder unsittlich machen würden, das ist eine andere Frage die aber sittlich gewiß in Betracht kommt. Denn wenn die Ehe auch auf Vertrag beruht, so ist sie selbst doch kein Vertrag, sondern ein aus dem Vertrage hervorgehendes fortdauerndes sittliches Verhältniß. — Nachdem nun so der Vertrag und mit ihm die Freiheit der Ehe in dem gedachten S. 233. beseitigt ist, heißt es S. 234., es lasse sich vielmehr auch hier die a priori gegebene Eintheilung dessen anwenden, was

schlechtes geschlossen werden, zwischen welchen das Geschlechtsverhältniß in irgend einer Weise eine wirkliche Bedeutung haben kann. Wo dies unmöglich ist, ist auch die Ehe, als die sittliche Erscheinung des geschlechtlichen Verhältnisses unter den Menschen, nicht möglich. Darum können z. B. Kinder vor erlangter Mannbarkeit, eben so, der Zeugung ganz unfähige Personen keine wahre Ehe, im ursprünglichen Sinne des Wortes, schließen. Ehen zwischen zu alten Personen, bei denen die Befriedigung des Geschlechtstriebes im engsten Sinne des Wortes nicht mehr möglich ist, sind indessen wohl sittlich möglich, und selbst als wahre Ehen möglich. Denn auch bei diesen Verbindungen ist der Geschlechtstrieb immer noch eine Triebfeder, nicht zwar der Geschlechtstrieb im engsten Sinne, aber im weitern Sinne, worin alle Regungen der Seele, welche sich auf die Verschiedenheit der Geschlechter beziehen, das Bedürfniß des Umganges mit dem andern Geschlechte u. s. w. dazu gehören. Wenn nicht so etwas konkurrierte, so könnte offenbar eine Freundin, oder selbst ein Freund, die Stelle der Frau ersetzen.

einem vernünftigen Menschen widerfahre. Das ist nun der Wille des Despoten, der Befehl der Eltern, der Obrigkeit, des Leibherrn und das Loos. Und da nach §. 73 der freie Wille selbst eine Art von Zufall ist, so lassen sich diese Entstehungsgründe auf diese 2 reduciren: 1. das Loos, 2. jeder andere Zufall, der einem vernünftigen Menschen widerfährt. Ob nun diese Entstehungsgründe besser seyen, als der, zum Deus ex machina gemachte Vertrag, mag jeder gewöhnliche und ungewöhnliche Philosoph für sich entscheiden. Mir ist es nicht möglich, nur einen Augenblick darüber unentschieden zu bleiben.

7. Der Ehevertrag muß ein monogamischer Vertrag seyn. Eine mehrfache Geschlechtsverbindung zwischen Männern und Frauen (Bigamie), sey sie Vielmännerei, (Ehe einer Frau mit mehreren Männern, Polyandrie), oder Vielweiberei, (Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen, Polygamie), ist unvereinbar mit dem Sittengesetz, nicht allein der, für die Moralität so verderblichen, Folgen dieser Verbindungen wegen; sondern auch, des unsittlichen Zweckes wegen, welcher vernünftiger Weise als denselben immer zu Grunde liegend gedacht werden muß. Denn was läßt sich bei solchen Verbindungen Anderes als Ziel denken, außer der bloßen Befriedigung des geschlechtlichen Sinnenreizes, da sogar alle sonstigen Zwecke der Sinnlichkeit mit diesen Verbindungen sehr stark in Widerspruch kommen? — Aus demselben Grunde kann eine Ehe, wobei nicht die Ausschließlichkeit des Beischlafs bedungen ist, nicht für sittlich anerkannt werden, da auch diese Verbindung Begünstigung der Unzucht, der Befriedigung des Geschlechtstriebes um seiner selbst willen, enthält, und daher als Vertrag nicht bindet. (vergl. S. 96.).¹⁾
8. Der Ehevertrag darf nicht die naturgemäßen Zwecke

1) Auch diese, sonst gewöhnliche, Lehre der Moralphilosophie, hat man bestritten indem man sagte, ein Mensch müsse beinahe allwissend seyn um vorherzusehen, welchen Erfolg es haben werde, und es heiße daher »Gott versuchen«, wenn er sich verpflichte, einen der heftigsten Naturtriebe nur dann zu befriedigen, wenn es mit einer bestimmten andern Person geschehen könne, und diese ihn dann gerade auch fühle, oder gefällig genug sey, sich dazu herzugeben. Die Erfahrung lehre auch, daß eine solche Beschränkung einen schlechten Erfolg habe, und das könne nicht anders

der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausschließen und doch jene Befriedigung selbst ausbedingen (wie S. 121. nachgewiesen ist.).

seyn, weil das seiner Natur nach freie Gefühl des Schönen dadurch gebunden, oder was von ihm abhänge, völlig das von losgerissen werden solle (S. die philosophische Prüfung des Eherechtes in Hugo's Naturrecht. S. 212.). Was für Folgen es haben werde, wenn der Mensch, das Sittengesetz verachtend, nicht Herr seiner Sinnlichkeit zu werden sucht, das vorauszusehen, bedarf es eben keiner Allwissenheit, und das hiesse allerdings Gott versuchen, wenn jemand, ohne alle Rücksicht auf seine Menschenwürde dem Zuge seiner sinnlichen Triebe sich willig überlasse und nun doch erwartete, Gott werde verhüten, daß er demselben folge. Aber daß es Gott versuchen heiße, wenn der Mensch seiner bessern Natur, seiner sittlichen Freiheit sich bewußt, gegen die Macht der Sinnlichkeit anringend, wenn er auf Gottes Beystand im Tugendkampfe vertrauend den Vorsatz fasse, nicht um des Sinnenreizes willen in der Ehe zu leben, und darum den Ehebruch zu meiden; das läßt sich meines Erachtens nur behaupten, wenn man zugleich auch zugibt, daß der Mensch zu seiner Quaal verdammt sey, zu einer freien Erhebung über das Thier, von der Stimme des mahnenden Gewissens aufgefordert, emporzustreben, und doch immer kraftlos in die Sphäre der Thierheit wieder zurückzusinken. — Lehrt die Erfahrung, daß jene Einschränkung bedenklich sey, so kann das wohl nur heißen, sie lehre, daß die Menschen mehr der Sinnlichkeit als der Vernunft und dem Christenthum Gehör geben, nicht aber, daß die Erfahrung die Regel geben, und daß Vernunft und Christenthum nach dieser Regel sich richten solle. Glücklicher Weise lehrt die Erfahrung aber jene Bedenklichkeit wohl auf keine andere Art, als sie die Bedenklichkeit aller Gesetze zum Schutz des Eigenthums und der Rechte lehrt. Denn auch diese werden tagtäglich wohl eben so oft verletzt, als die eheliche Treue. Auch werden sehr viele Menschen noch des frostreichen Glaubens seyn, daß es zahllose Ehen gebe,

§. 123.

d. Ehehindernisse.

Aus dem Vorigen ergibt sich, daß es gewisse Gründe gebe, um welcher willen die Ehe zwischen zwei Personen

worin die eheliche Treue nicht für ein Binden des freien Gefühles des Schönen, sondern schlechtthin für ein Binden der sinnlichen Gelüste gehalten wird, für ein notwendiges Institut, um dem menschlichen Geschlechtsverhältnisse eine menschliche Würde zu geben. — In §. 214 derselben philosophischen Prüfung werden, nachdem in den vorigen §. §. die unter den christlichen Völkern bestehende Ehe als sehr unvollkommen nachgewiesen ist, zwei andere Einrichtungen der Befriedigung des Geschlechtstriebes als besser vorgestellt. Die eine ist: es könnte die Befriedigung des Geschlechtstriebes so ganz dem Gewissen (?) eines jeden überlassen werden, wie Freundschaft und jede Vertraulichkeit. — Um zu sehen wie eine solche Verfassung sich ausnehmen würde, dafür ist in einer Note auf die Versinnlichung derselben durch das Paradies der Liebe, den Ardinghello von Heinsie, und die Incas von Marmontel verwiesen. (Das Findelhaus, und das Gebärhaus sind wohl dabei vergessen.) Auf diese Weise kämen die Kinder freilich um ihren Vater, wenn sie nicht auf Treue und Glauben annehmen wollten, daß dieser oder jener es sey; aber sie behielten doch eine Mutter, wobei dann der Vortheil noch einträte, daß die Erziehung dem Privatrechte ganz entzogen werden könnte! Die andere Einrichtung ist: die Befriedigung des Geschlechtstriebes und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes könnte als eine öffentliche Anstalt nach Grundsätzen des öffentlichen Rechtes angesehen werden. Wenn dies nach Plato's Angabe geschieht, (worauf die Note 2 zu §. 214 verweist); so wird keine Unvollkommenheit unserer jetzigen Ehe vermieden, da das freie Gefühl des Schönen von Plato noch viel weniger berücksichtigt wird als von unseren Ehesetzgebern. In der πολιτεία zwar begünstigt er das selbe durch die erlaubte Gemeinschaft der Weiber; in den

verschiedenen Geschlechtes nicht einmal möglich ist: sogenannte Ehehindernisse. (Man nennt auch wohl diejenigen Gründe so, welche das Wirklichwerden einer Ehe, wenn

νόμοι aber kehrt er zu reinern Grundsätzen zurück und schreibt eine Ehe als monogamische Verbindung, gerade wie die unsrige, vor. Die Einwirkung des öffentlichen Rechtes besteht bei ihm bloß darin, daß 1. Anstalten vorgeschrieben werden, wodurch beide Geschlechter die zum Schließen der Ehe so nothwendige gegenseitige Bekanntschaft erlangen sollen; daß 2. ohne Rücksicht auf die erlangte Mannbarkeit das Alter bestimmt wird, worin die Männer heirathen sollen; daß 3. allen Männer befohlen wird zu heirathen, doch nicht absolut, sondern indem ihnen auch statt dessen, eine Geldabgabe zu entrichten, und auf gewisse bürgerliche Ehren und Vortheile zu verzichten gestattet wird; daß 4. den Männern dringend anempfohlen wird, (nicht befohlen — *καὶ δι' ὀνείδους ἀποτρέπειν τὸν περὶ τὰ χρήματα ἐν τοῖς γάμοις ἐσπουδακότα, ἀλλὰ μὴ γραπτῷ νόμῳ βιαζόμενον.*) bei ihren Heirathen nicht auf die eigene sinnliche Neigung, sondern auf das Beste des Staates zu sehen (*τὸν γὰρ τῆ πόλει δεῖ συμφέροντα μνησεύειν γάμον ἕκαστον, οὐ τὸν ἡδιστὸν αὐτῷ.*); daß 5. vorgeschrieben wird, wie die Hochzeiten gefeiert werden sollen, und 6. wie das neu vermählte Paar von den Eltern gesondert leben solle. (vgl. *Plato de leg. lit. 6. S. 773. b. d. 774. 775. 776. ed. Stephani.*) Man sieht, daß bei diesen Vorschriften *Plato's* Ehe selbst durchaus nicht verschieden von der unsrigen, auf allen Fall aber ganz anders erscheine, als man zu erwarten berechtigt ist, wenn man hört: die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes solle als eine öffentliche Anstalt angesehen und betrieben werden. Uebrigens ist es für das philosophische Sittengesetz, und für unser philosophisches Fürwahrhalten über die Ehe auch ganz gleichgültig, ob *Plato* oder sonst jemand etwas darüber gesagt habe. Ist aber die in der *πολιτεία* erlaubte Gemeinschaft der Weiber als mitgehörend in die Betrachtung der Ehe als einer öffentlichen Anstalt gemeint, und soll es ein Beweis seyn,

auch nicht die Möglichkeit derselben, verhindern). Solche Gründe sind nach dem Naturrecht 1. der Mangel an Willensfähigkeit, 2. der Mangel der Fähigkeit, das geschlechtliche Verhältniß zu verwirklichen. — (In dem andern Sinne ist jeder Mangel eines Erfordernisses zu einer gültigen Ehe ein Ehehinderniß).

Ob auch das positive Ehehinderniß der zu nahen Verwandtschaft nach dem Naturrechte schon ein Ehehinderniß sey, ist eine sehr bestrittene Frage.

Meines Erachtens muß diese Frage in Bezug auf Ascendenten und Descendenten bejahet werden. Denn vernünftiger Weise kann man den Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten keinen andern Beweggrund, als die Befriedigung der Sinnlichkeit, wenigstens von einer Seite, und zwar der gröbsten Art von Sinnlichkeit, unterlegen.¹⁾

daß die Völker sich auch hierin noch nicht von den Ueberbleibseln des rechtlosen Zustandes ganz los gemacht haben, wenn diese Gemeinschaft in der Erfahrung nicht vorkommt; so halte ich, wohl mit der Mehrzahl der Sitten und Rechtslehrer, diese Gemeinschaft mit den Grundsätzen des Sitten- und Rechtsgesetzes, aus dem im Texte und S. 120 angegebenen Grunde, für unvereinbar, und sehe überdies nicht, wie man das Christenthum davor retten wolle, zu einem Ueberbleibsel des rechtlosen Zustandes zu werden.

- 1) Mit dem so zarten sittlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, was der Natur der Sache nach, und den Anforderungen der Vernunft gemäß, bis zur Trennung durch den Tod fort dauern muß und fort dauern soll, ist das viel freiere Verhältniß und die Gleichheit der Personen in der Ehe, mit der kindlichen Liebe und Ehrfurcht, ist die Geschlechtsliebe und eheliche Vertraulichkeit schlechthin unvereinbar. Jene wird durch diese so vollkommen aufgehoben, daß schon das Gefühl wider eine eheliche Verbindung mit Ascendenten oder Descendenten sich sträubet. Außerdem

Nicht so ist es mit Verbindungen zwischen den nächsten Seitenverwandten, indem diese an sich nicht als unsittlich, sondern höchstens als die Quelle einer, für die Moralität der Familien, und weiterhin für die Tüchtigkeit eines ganzen Volkes verderblichen, Unzucht zu erkennen sind, wofern die verschiedenen Geschlechter, so wie Europäische Sitten es mit sich bringen, in den Familien zusammenleben¹⁾.

sind die naturgemäßen Zwecke der Ehe mit solchen Verbindungen nicht wohl vereinbar; für die Moralität der Familien sind sie zugleich höchst gefährlich, und werden darum von der Vernunft zum wenigsten abgerathen. Was läßt sich demnach bei Personen, welche, über so wichtige von der moralischen Vernunft erhobene Bedenklichkeiten sich hinwegsetzend, eine so widernatürliche Verbindung eingehen, anders denken, als daß nur Mangel an sittlichem Gefühl sie dazu vermögen könnte, und daß also ihre Verbindung unsittlich sey? —

- 1) Die Ehe zwischen Bruder und Schwester fordert nicht, wie die zwischen Vater und Tochter, Hinwegsetzung überein, von der Natur schon gegründetes, sittliches Verhältniß. Denn die Stellung des Bruders zur Schwester ist dem Verhältniß zwischen Mann und Frau, wenn man von der Befriedigung des Geschlechtstriebes absieht, eher sehr nahe verwandt, als widersprechend. Daß aber das allgemeine Zulassen dieser Ehe, wenn die Familienglieder so, wie bei uns, zusammenleben und mit einander umgehen, eine gänzliche Demoralisirung der Familien herbeiführen werde, zeigen vortrefflich Michaelis (Mosaisches Recht Thl. 2. S. 108.) und Schlegel (Darstellung der verbotenen Verwandtschaftsgrade in der Ehe). Dieser Umstand kann dann eine positive Gesetzgebung ohne Zweifel berechtigen, auch diese Art der nahen Verwandtschaft zu einem Ehehindernisse zu erheben. Man sieht übrigens hier, und das gilt von den meisten Punkten eines jeden Ehegesetzes, daß die Güte einer positiven Ehegesetzgebung, hauptsächlich

e. Rechte und Pflichten der Ehegatten gegen einander.

Die Rechte und Pflichten der Ehegatten gründen sich auf den wesentlichen und nothwendigen Inhalt jedes Ehevertrages (er mag ausdrücklich oder auch stillschweigend geschlossen seyn), und außerdem auf die etwa mit ihm verbundenen Nebenverträge.

Also hat, wie aus den vorigen §. §. erhellt, jeder Ehegatte die Pflicht, dem andern die Befriedigung des Geschlechtstriebes zu gewähren, und das Recht, dieselbe vom andern zu fordern; die Pflicht, sich dieser Befriedigung des Geschlechtstriebes mit andern Personen zu enthalten und das Recht, solche Enthaltung von dem andern Ehegatten zu fordern. Beide haben das Recht und die Pflicht, mit dem andern in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben¹⁾.

Die Erfüllung dieser Pflichten heißt eheliche Treue, die Verletzung derselben Ehebruch im weiteren Sinne. Im engeren Sinne ist Ehebruch die Verletzung der pflicht-

von den Sitten, Gebräuchen, von dem Glauben und der Bildung des Volkes, wofür sie bestimmt ist, abhänge. So ist es z. B. nicht zu leugnen, daß eine andere Weise des Zusammenlebens in den Familien wie wir denn solche bei Völkern des Alterthums gesehen haben, den Ehen zwischen Brüdern und Schwestern, das Gefährliche ganz benehmen könne, was sie bei uns nothwendig mit sich führen.

1) Man sieht, daß es auch hier der Annahme von dinglich, persönlichen Rechten nicht bedürfe, um das Familienverhältniß der Gatten gegeneinander rechtlich zu begründen und zu erklären. Auch ist wohl leicht zu sehen, daß weder der Mann noch die Frau in der Ehe als Mittel erscheine (wie schon aus §. 67. vollkommen einleuchtet).

mäßigen Enthaltung vom Geschlechtsgenusse mit anderen Personen.

Ein direkter Zwang zur Erfüllung dieser Pflichten ist der Natur des ehelichen Verhältnisses wegen unmöglich; selbst die möglicher Weise zu erzwingende Erfüllung würde dem Wesen nach gar keine Erfüllung der Pflicht seyn. Daher findet für den unschuldigen Theil nur Aufhebung des ganzen ehelichen Verhältnisses (vergl. S. 124.) und ein Schadenersatz Statt, insofern dieser durch die Nichterfüllung der ehelichen Pflichten möglich und darum, so lange nicht darauf verzichtet wird, rechtlich nothwendig ist. ¹⁾

Beide Ehegatten stehen übrigens einander in ihren gegenseitigen Rechten vollkommen gleich; denn es ist durchaus kein Grund vorhanden, welcher irgend eine Ungleichheit der Rechte bewirken könnte, außer der physischen und moralischen Ueberlegenheit des einen Geschlechtes, welche aber für sich und ohne hypothetisches Recht keinesweges eine rechtliche Herrschaft begründen kann. ²⁾

1) Das Wesen der ehelichen Verbindung ist offenbar die Gesinnung, die sittliche Liebe der Gatten gegeneinander. Wo diese hinwegfällt, da ist es einem Menschen von moralischem Gefühle nicht möglich, dasjenige zu fordern, was ohne diese Liebe höchstens noch für die rohe Sinnlichkeit, nicht aber für die Vernunft einen Werth haben kann. Die Liebe selbst aber ist, wie alle Gesinnung, nicht einmal von dem inneren Willen, geschweige denn von dem äußern abhängig, und darum dem Bereiche des Zwanges gänzlich entzogen. —

2) Fichte, und mit ihm viele Andere, behaupten, daß die Frau ihre ganze Persönlichkeit so vollkommen an den Mann hingebe, daß sie seinem Willen ganz unterworfen werde. Ich habe in den Beweisen dafür nur ein Spiel mit Worten erkennen können, und bin des festen Glaubens daß ein wahres Hingeben der Persönlichkeit nicht bloß unsittlich

f. Möglichkeit der Ehescheidung.

Ob schon die Ehe nur dann als sittliche Verbindung erscheint, wenn sie als gesellschaftliche und zwar als bestän-

sondern auch ganz und gar unmöglich sey. Wenn es volends heißt, der Mann gebe die eigene Persönlichkeit auf, und werde dafür von der Persönlichkeit der Frau durchdrungen, und umgekehrt, und aus diesem gegenseitigen Aufgeben und Durchdrungen werden, gehe wieder eine, (wunderbarer Weise nur eine) neue Persönlichkeit hervor: so kann das wohl nur so genommen werden, als wenn zwei Herzen vor Liebe in eins verschmelzen. — Wollte man denjenigen, welche solche, in poetischer Begeisterung mögliche, Phrasen in die Philosophie einschmuggeln, nachsagen, daß sie das Alles eigenthümlich nehmen; so würde man ihnen eben so unrecht thun, als man etwa Klopstock verläumdend würde, wenn man sagte, er habe die Erde für einen Wassertropfen gehalten, weil er in einer Ode sie »Tropfen am Eimer« nennt. Besser hält man sich wohl hübsch nüchtern an das, was der gesunde Menschenverstand darüber sagt, und was vor allen philosophischen Principien vollkommen besteht: daß zwar Mann und Frau immer zwei ganz verschiedene Persönlichkeiten bleiben und bleiben sollen, daß sie aber durch Liebe und Eintracht wie ein Herz und eine Seele seyn sollen; daß es, wo beide etwas Verschiedenes wollen, nur auf die Vernünftigkeit des Willens und des Nachgebens ankomme, um zu bestimmen, wessen Willen denn nun geschehen solle. Alles, was man von dem Hingeben der Persönlichkeit, von dem Durchdrungen werden u. s. w., und noch mehr, was man wohl gar über die größere Freyheit (Freiheit?) des Mannes, rücksichtlich der ehelichen Pflichten sagt, (wofern man sich bei dem Letzten nicht etwa auf die Behauptung beschränkt, daß die selbe äußere That beim weiblichen Geschlechte, empirischer Verhältnisse wegen, gewöhnlich Zeichen einer größeren Verworfenheit, als beim männlichen, sey), das Alles hat mir immer vorkom-

dige gesellschaftliche Verbindung, also mit der Absicht einer unzertrennlichen Gemeinschaft geschlossen wurde; so ist doch eine Auflösung derselben naturrechtlich möglich, und zwar

1. durch gegenseitige Einwilligung,
2. unter gewissen Bedingungen auch durch einseitigen Willen des unschuldigen Theiles.

Mag immerhin die Auflösung der Ehe durch gegenseitige Einwilligung in den meisten Fällen gegen das philosophische Sittengesetz verstoßen; so ist sie doch darum noch nicht ungerecht, da weder die Rechte eines der Ehegatten, noch die Rechte eines Dritten an sich dadurch verletzt werden.

Durch einseitigen Willen des unschuldigen Ehegatten kann die Ehe immer dann aufgehoben werden, wenn der andere Ehegatte durch sein Betragen das Wesen der Ehe selbst aufhebt, also, wenn er die Ehe als Mittel für seine Luste betrachtet, oder Ehebruch im engeren Sinne begeht, oder die Gemeinschaft des Lebens aufhebt, kurz wenn er die Ehe von seiner Seite zu einer unsittlichen Verbindung macht, wenn er irgend ein wesentliches Erforderniß der Ehe zerstört. Denn in allen diesen Fällen bleibt wegen der Unmöglichkeit, die Ehe als sittliches Verhältniß durch Zwang wiederherzustellen, nur die Trennung noch, als Rettung und Vertheidigung für den Unschuldigen übrig, und verstößt weder gegen den Ehevertrag, noch im Allgemeinen gegen das Sittengesetz. 1) Auch kann das Recht

men wollen, jenes wie Spiel der Phantasie und des Witzes, oder wie elegante poetische Künsteley, dieses wie Umtriebe gegen das Sittengesetz, zur Beschönigung dessen, was empirisch einmal ist.

- 1) Daß sie gegen den Ehevertrag und die dadurch begründete Pflicht nicht verstoße, ist wohl klar, da nur unter der Ver-

der Trennung für den Fall, daß die Erfüllung der ehelichen Pflichten dem einen Theile ohne seine Schuld auf immer unmöglich geworden ist, so unsittlich in einzelnen Fällen die Trennung seyn mag, nicht wohl geläugnet werden. 1)

Ob aber den rechtlich Getrennten, eine neue Ehe einzugehen, erlaubt sey, ist eine ganz verschiedene, durch das Borige noch nicht mit beantwortete, Frage. Der oberste Rechtsgrundsatz steht einer neuen Ehe nie im Wege; das philosophische Sittengesetz verbietet nicht immer dieselbe; das christliche Sittengesetz dagegen untersagt die neue Ehe oder untersagt sie nicht nach Verschiedenheit der Konfessionen. 2)

§. 126.

g. Rechte der Ehegatten gegen Dritte Personen.

Da die Ehe eine sittliche, auf einem rechtlich möglichen Grunde beruhende, Verbindung ist; so steht den Berechtigten

dingung nach dem Borigen jemand durch jenen Vertrag verpflichtet ist, daß der andere Theil nichts von alle dem verschulde, was hier angeführt ist. Aus eben diesem Grunde könnte zwar eine besondere Lage die Ursache seyn, daß in Bezug auf andere Menschen durch die Trennung das Sittengesetz verletzt würde, nicht aber könnte dieses dadurch verletzt werden in Bezug auf den schuldigen Ehegatten.

1) Unedel ist es ohne Zweifel und höchst verächtlich, wenn von zwei Ehegatten, welche sich zu unzertrennlicher Lebensgemeinschaft in Freuden und Leiden des Lebens verbunden haben, der eine dem andern um des willen Hülfe und Trost versagt, weil das Schicksal ihn mit unverschuldetem Unglück heimsucht. Wenn aber dies Unglück gerade eine unabänderliche Unmöglichkeit, die wesentlichen Ehestandspflichten zu erfüllen, herbeiführt, dann läßt sich die Ungerechtigkeit der Trennung nicht einsehen.

2) Hier ist nun ein Fall, worin das Naturrecht abweicht von der christlichen, wenigstens von der katholisch-christlichen

das Recht zu, von jedem Dritten Anerkennung und Respektirung ihres ehelichen Verhältnisses zu fordern, und diese ihre Forderung nach den Grundsätzen des Vertheidigungsrechtes zu schützen. Sie dürfen daher auch jeden Versuch, Einen von Beiden auf irgend eine Weise von der Verbindung zu trennen, als Rechtsverletzung von sich selbst und Einer vom Andern abwehren. 1)

B. E l t e r n r e c h t.

a. Begründung und Inhalt dieses Rechtes.

§. 127.

aa. Gegen die Kinder selbst.

Außer den Rechten, welche durch die besonderen moralischen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder begründet

Moral, indem die katholische Kirche bekannlich die Wiederverheyrathung geschiedener Personen, sobald die Ehe wirklich gültig gewesen war, gar nicht zuläßt. Aber ein Widerspruch zwischen der Vernunft und dem katholischen Christenthum zeigt sich darum noch keinesweges, wie denn überhaupt zwei Gesetzgebungen denselben Menschen sehr wohl zugleich verbinden können, wovon die eine erlaubt was die andere verbietet. Nur dann sind sie unvereinbar, wenn beide gebieten, aber jede das Gegentheil gebietet, oder wenn die eine verbietet, was die andere gebietet. So würde in dem vorliegenden Falle der Katholicismus der Vernunft widersprechen, wenn diese die Wiederverheyrathung geböte, während jener sie verbietet.

1) Viele rechnen das Recht der Ehe zu den Urrechten. Daß es im Allgemeinen dazu gehöre, ist nicht zu erweisen, oder es müßte jemand für alle Menschen die Pflicht nachweisen, in den Ehestand zu treten (vergl. S. 27.).

sind, haben dieselben kein anderes Recht gegen ihre Kinder, als sie nach dem allgemeinen Rechtsgesetze gegen jeden Menschen, und insbesondere gegen jedes Kind von andern Eltern haben. Denn ein besonderes Recht der Eltern gegen ihre Kinder, ist einzig und allein durch die besondere Elternpflicht der Erziehung zu begründen, außer welcher wohl keine andere besondere Pflicht der Eltern gegen die Kinder zu erweisen ist. Von einem Vertrage kann hier natürlich nicht die Rede seyn. Er ist nicht wirklich, und auch nicht möglich, so lange die Kinder unmündig sind. Das Elternrecht ist folglich nichts Anderes, als das besondere und ausschließliche Erziehungsrecht der Eltern, welches mit der Pflicht der Erziehung, sobald das Kind geboren ist, entsteht. Weil aber diese Pflicht beiden Eltern gemeinschaftlich obliegt, so steht auch keinem von beiden ein Recht der Erziehung mit Ausschließung des Andern zu. Das Naturrecht kennt also keine ausschließende väterliche Gewalt, obschon eine solche nach dem Naturrechte durch hypothetisches oder positives Recht möglich ist.

In Bezug auf die Kinder hat das Elternrecht keinen andern Inhalt, als die Erziehungsgewalt, eben weil nur die Erziehungspflicht hier ein besonderes Recht begründen kann. Es kann daher auf S. 66. in dieser Rücksicht verwiesen werden. — Eine väterliche Gewalt, im alt-Römischen Sinne des Wortes, ist nach dem Naturrechte gar nicht möglich. 1)

Die Frage ob das Elternrecht sich auch auf das Vermögen der Kinder erstreckt, so daß diese für sich kein Eigen-

1) Schon deswegen nicht, weil sie die Befugniß enthielt, die Kinder als Sklaven zu verkaufen (vergl. S. 33.). Auch in dieser Theorie ist es merkwürdig, wie das Römische Recht sich allmählig dem Naturrechte näherte.

thum besitzen können, muß verneint werden. Denn wenn die Kinder der Annahme eines Eigenthums fähig sind, und dann durch Schenkung der Eltern selbst oder anderwoher, aber nicht gegen die aus Erziehungsgründen verweigerte Einwilligung der Eltern, etwas erwerben: so findet sich in dem angegebenen Rechte der Eltern gar nichts, was die Entstehung eines Eigenthums für die Kinder verhindern könnte.

§. 128.

bb. Gegen dritte Personen.

Vermöge des Elternrechtes sind die Eltern befugt, dritte Personen von der Erziehung ihrer Kinder auszuschließen, und zu fordern, daß niemand etwas unternahme, wodurch sie in ihrem Erziehungsgeschäfte gestört oder gehindert werden. Insbesondere dürfen sie also, von Andern ungehindert, ihre eigene religiöse Ueberzeugung den Kindern beizubringen suchen und, so lange die Erziehung währt, jedem Dritten verwehren, ihren Kindern irgend einen religiösen Unterricht zu ertheilen. ¹⁾

§. 129.

b. Dauer und Ende dieses Rechtes.

Weil das Elternrecht kein anderes, als das Erziehungsrecht ist, so währt es so lange, als die Erziehung währt, und hört auf, sobald diese aufhört. Wann aber diese auf-

1) Wenn sie aber den Kindern Grundsätze beibringen, welche den Gesetzen der Vernunft, insbesondere dem Sitten- dem Rechtsgesetze, oder der von der Vernunft gebotenen Gesinnung gegen Gott widerstreiten: dann ist jeder Dritte berechtigt, die Kinder gegen die Eltern in Schutz zu nehmen (vergl. §. 76).

höre ist §. 66 bestimmt. Daß sie außerdem durch Ueberlassen des Erziehungsrechtes an einen Dritten aufhören könne, versteht sich, wenn dieses Ueberlassen dem Sittengesetz nicht widerstreitet, von selbst.

Nach Beendigung der Erziehung bestehen allerdings fortan noch besondere sittliche Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern; aber besondere, nachher noch verbindende, Rechtspflichten der Kinder sind weder durch die Wohlthat der Erziehung noch durch das immer fortdauernde Verhältniß der Abstammung zu begründen. Umgekehrt bestehen aber dann auch eben so wenig fortan noch besondere Rechtspflichten der Eltern gegen die Kinder.

§. 130.

C. Von den Rechten der Geschwister.

Daß zwischen Geschwistern, als solchen, besondere Rechtspflichten Statt finden, ist schlechthin nicht zu erweisen. Wenn auch das Sittengesetz ihnen im Allgemeinen eine ganz besondere Freundschaft, Liebe und Treue gegeneinander zur Pflicht macht, und daher durch diese Pflicht im Allgemeinen wohl auch ein besonderes Recht begründet wird; so ist dieses Recht doch nur ein Recht zu thun, nicht ein Recht zu fordern ¹⁾ und eine Verletzung dieser Pflichten, welche zugleich Rechtsverletzung wäre, ist nur durch dieselben Handlungen zu denken, welche auch ge-

1) Alle, durch Pflichten begründete Rechte, sind für den Verpflichteten der Natur der Sache nach Rechte, etwas zu thun (wofern nicht eben das der Inhalt der Pflicht ist, daß wir etwas fordern); alle durch Verträge oder Rechtsverletzungen begründete, können auch Rechte, unmittelbar etwas zu fordern, seyn.

gen andere Menschen Rechtsverletzungen sind. Das bloße Nichterfüllen jener besondern Pflichten bliebe immerhin ein das Rechtsgesetz nicht verlegendes Benehmen (vergl. S. 68).

§. 431.

D. Von dem Gesinderechte.

Eben so wenig läßt sich erweisen daß es ein besonderes Gesinderecht in dem Sinne gebe, als wenn der Herrschaft ein solches Recht über das Gesinde zustände. Da nach dem absoluten allgemeinen Naturrechte kein, völlig mündiger, Mensch dem Willen eines andern Menschen unterworfen ist, so läßt sich das ganze Rechtsverhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde nur aus einem Dienstvertrage erklären. Dadurch kann die Herrschaft allerdings ein Recht auf einen, nach dem Naturrechte möglichen Gehorsam (vergl. S. 25 u. 42.) von Seiten des Gesindes erwerben; aber nicht solche dinglich persönlichen Rechte, welche man in der neuen Zeit behauptet hat (vergl. S. 105). Es gehört also das Gesinderecht gar nicht in das Familienrecht, sondern muß nach der Lehre der Verträge beurtheilt werden. ¹⁾

II. Staatsrecht.

A. Einleitung.

Um die Aufgabe, was in Beziehung auf das Verhältniß, daß Menschen in einer Staatsverbindung leben, für dieselben gerecht, was ungerecht sey, zu lösen, bedarf

1) Darnach muß man auch philosophisch das Recht der Leibeigenschaft beurtheilen, welcher, wenn sie rechtlich möglich seyn soll, nur ein zweiseitiger Wille zu Grunde liegen kann.

es natürlich zuerst einer deutlichen Vorstellung jenes Verhältnisses, oder einer aus der Erfahrung aufgenommenen Erklärung des Staates, dann einer Beurtheilung dieser Vorstellung und Erklärung nach dem höchsten Rechtsgesetze, oder der Untersuchung, ob diese Erklärung vor der rechtssprechenden Vernunft annehmbar sey oder nicht.

§. 132.

a. Problematische Erklärung des Staates.

Staat nennen wir jede Gemeinschaft von Menschen, welche den Willen einer bestimmten physischen oder moralischen Person als die alleinige Norm des rechtlichen Thuns und Lassens, (als die einzige recht bestimmende Auktorität) für ihre Gemeinschaft und darum diese zur Befolgung jenes Willens verpflichtet, anerkennen. ¹⁾

1) Diese Erklärung ist allerdings sehr allgemein; allein man wolle bedenken, daß sie nur um die Untersuchung eröffnen zu können, vorangeschickt wird. Bey diesem Zwecke ist es hinreichend, wenn nur das nach der Erfahrung Wesentliche eines Staates in die Erklärung aufgenommen, und wenn selbst dieses, um nicht der Untersuchung selbst eine zu bestimmte, und darum vielleicht irrige Richtung im voraus zu geben, sehr allgemein aufgenommen wird, so daß nothwendig alle Staaten in die Erklärung hineinpassen. — An der gegebenen Erklärung könnte nach der Erfahrung vielleicht als wesentlich ein Staatsgebiet vermißt werden, da die bestehenden Staaten alle einen gewissen Distrikt als den ihrigen behaupten. Allein auch nach der Erfahrung gibt und gab es menschliche Gemeinschaften, die überhaupt oder zu Zeiten kein bleibendes Staatsgebiet besaßen, und dennoch im Uebrigen alle Merkmale wahrer Staaten an sich trugen. Freilich pflegt man herumziehende Horden nicht Staaten zu nennen; allein, wenn sie eine rechtbestimmende Auktorität unter sich anerkennen, so ver-

Das Naturrecht (nämlich die Wissenschaft desselben) hat nun zu untersuchen, ob eine solche Anerkennung nach dem höchsten Rechtsgesetze möglich, ob sie vielleicht um desselben willen nothwendig sey, und worauf sie sich erstrecken könne, oder w. d. ist, ob Staaten naturrechtlich möglich, oder gar nothwendig, und was in denselben möglich, was nothwendig sey. ¹⁾

bietet der Sprachgebrauch wohl nicht, dieselben wenigstens wandernde Staaten zu nennen. Ungewöhnlich ist uns dieses nur, weil wir gewöhnlich mehr an das Land, als an die Menschen denken, wenn wir von Staaten reden. — Was insbesondere den Ausdruck, »als die alleinige Norm des rechtlichen Thuns und Lassens« betrifft, so wolle man mit der darin liegenden Angabe nicht die Behauptung verwechseln, daß alle Rechtsnormen im Staate von ausdrücklichen Erklärungen jener physischen oder moralischen Personen (der Staatsoberhäupter), oder von Gesetzen ausgehen, oder ausgehen sollen. Es bleibt hier noch ganz das hingestellt, wornach der Wille dieser Personen selbst sich richte, oder richten solle: nach dem Naturrechte, nach dem Herkommen, nach Willkühr, nach dem Verlangen der Mitglieder des Staates, nach Verträgen, oder wornach sonst immer. Sollen alle in der Erfahrung gegebenen Staaten unter die empirische Erklärung passen, so muß jene Bestimmung so allgemein gegeben werden.

- 1) Hier könnte jemand sagen, ob Staaten möglich seyen, das sey eine höchst überflüssige Frage, da sie ja nach der Erfahrung überall wirklich seyen. — Wer dies entgegen kann, für den ist auch die ganze Philosophie überflüssig, wie für manchen (non re quidem sed nomine) Studirenden das Naturrecht überflüssig ist, weil er im Examen vielleicht nicht darnach gefragt wird oder weil ihm dieser oder jener, der selbst nichts von demselben weiß, gerathen hat, sich nicht weiter damit zu befassen, als höchstens curiositatis causa. — Nach der Erfahrung ist vieles möglich und, leider!

E. b. Ob diese Erklärung philosophisch real sey.

§. 133.

aa. Ob eine Staatsgewalt nach dem Naturrechte möglich sey, und wie sie rechtlich entstehen könne.

Die Anerkennung einer rechtbestimmenden Auktorität, also die Unterwerfung des Willens in Bezug auf Recht und Unrecht unter einen fremden Willen, und folglich auch eine Staatsgewalt und ein Staat, sind nach dem Rechtsgesetze möglich, insofern die Unterwerfung aller Einzelnen in einer Gemeinschaft unter den Willen einer einzelnen (physischen oder moralischen) Person nicht wider das Rechtsgesetz verstößt. Daß sie aber wider dasselbe nicht verstoße, so lange sie keinen Verzicht auf das Unrecht enthält, ist aus §. 24. 42. 44. und 101. zur Genüge einleuchtend.

Ein Staat kann also nach dem Naturrechte durch alle diejenigen Fakta entstehen, welche einen Vertrag (einer aus-

wirklich, was vor der richtenden Vernunft nicht möglich ist, d. h. nicht seyn darf und nicht seyn soll. Was aber von der Vernunft nicht möglich ist, das ist ihr auch in der Wissenschaft nicht real, als höchstens, in wiefern es um seine faktische Realität gebracht werden soll. Mögen immerhin Staaten faktisch existiren, philosophisch existiren sie nicht, (d. h. die Philosophie billigt ihre Existenz nicht), wenn der Zusammenhang ihres Entstehens oder Bestehens mit den Grundsätzen der Vernunft nicht nachzuweisen ist. Wer diesen nachzuweisen versteht, der weiß zwar etwas für den ungelahrten und gemeinen Mann sehr Ueberflüssiges, aber etwas dem wahren Rechtsgelehrten Nothwendiges, der steht so weit über jeden, der es nicht weiß, erhaben, wie die Wissenschaft über den Mechanismus, das eigene Denken über das Auswendiglernen und Nachbeten.

drücklichen oder stillschweigenden) über die Unterwerfung vieler unter einen Gesamtwillen enthalten. Die Geschichte liefert auch Beispiele, daß Staaten durch Verträge entstanden sind; und wo solche Verträge nicht historisch nachgewiesen werden könnten, da müßte man sie dennoch, wenn sich keine Nothwendigkeit der Staatsgewalt überhaupt erweisen ließe, in einer rein philosophischen Untersuchung als die einzigen rechtlichen Entstehungsgründe annehmen, da sich, wie früher nachgewiesen ist, philosophisch durchaus nicht erweisen läßt, daß ein Mensch sich dem andern zu unterwerfen, nach dem absoluten Rechte verpflichtet sey¹⁾.

- 1) Ich bin zwar der Meinung daß sich die Nothwendigkeit (und zwar die rechtliche Nothwendigkeit) der Staatsgewalt wohl nachweisen lasse; sehe aber nicht, warum es so viel Eifers bedürfe, wie man z. B. bei Haller findet, wenn manche Philosophen die Staatsgewalt nur durch Vertrag glauben begründen zu können. Sind denn die Herren, welche in einem solchen Vertrage ein so morsches Fundament zu finden glauben, sind sie etwa der Meynung, daß Verträge nicht rechtlich binden, oder daß sie einseitig oder willkürlich aufgehoben werden können? Oder meinen sie vielleicht, die Staatsgewalt werde kräftiger gestützt durch die Vorstellung, daß sie von Gott gegeben sey? Wer die Heiligkeit der Verträge nicht respectirt, der wird und kann auch für einen göttlichen Befehl keine Achtung haben, denn daß er diesen achten solle, weiß er und kann er nur wissen durch eben die Vernunft, welche ihm die Achtung der Verträge gebietet und ihn lehrt, daß auch diese Gottes Wille sey. Lehren wir also für vernünftige Menschen, und wird ein vernünftiger Gehorsam bezweckt, so reichen wir auch mit Verträgen schon aus; lehren wir für unvernünftige, so verkündigen wir auch göttliche Gebote vergeblich, und das Schwert der Vertheidigung oder der Gewalt bleibt unsere einzige Zuflucht. Freilich bleibt es dann dabei

Wenn nun aber die Annahme eines Vertrages auch hinreicht, um die Nothwendigkeit der Unterwerfung unter die Staatsgewalt für alle im Gebiete eines Staates lebenden Menschen und die nothwendigen Befugnisse einer Staatsgewalt zu erweisen¹⁾; so ist es doch, nicht bloß des eifrigen Streites wegen, den die Rechtslehrer über diesen Gegenstand seit langer Zeit schon geführt haben, sondern auch des wissenschaftlichen Interesses wegen nothwendig, zu der anderen Frage überzugehen: Ob vielleicht die Staatsgewalt, oder was dasselbe ist, ob die Unterwerfung unter eine

noch wahr, daß die Staatsgewalt von Gott sey; aber in einem ganz andern Sinne, als worin man diese Wahrheit in der Philosophie benutzen kann, wenn man nicht Alles durcheinander werfen will (vergl. S. 141.). Dem Volke soll allerdings nur diese religiöse Wahrheit vorgetragen werden, weil man überhaupt dem christlichen Volke wohl christliche Lehren, nicht aber Philosophie vorträgt, wofür es auch um so weniger empfänglich seyn würde, da selbst die Mehrzahl von denen, welche nicht zum Volke gehören wollen, nicht einmal dafür empfänglich ist. Was aber in die Dorfschule und auf die Kanzel gehört, das gehört doch wohl darum noch nicht in die Hörsäle der Universitäten.

1) Nicht nur die nothwendigen, sondern auch alle nicht nothwendigen, aber doch naturrechtlich möglichen, weil diese alle der Gegenstand eines Vertrages seyn können. Freilich darf man sich aber nicht mit manchen Gegnern der Ansicht, daß nur durch Vertrag die Staatsgewalt zu begründen sey, die massive Vorstellung machen, daß alle Millionen Einwohner eines Staates vor einem Notarius erscheinen und dort einen Vertrag unterzeichnen müssen. Der Vertrag ist schon vorhanden, wenn nur alle des Willens sind, und den Willen durch ihr Benehmen zu erkennen geben, daß eine Staatsgewalt unter ihnen bestehe, und wenn nun factisch die Staatsgewalt unter ihnen ausgeübt und anerkannt wird. Denn dann ist das Wesen eines Vertrages da.

Staatsgewalt, vernünftig, und zwar vernunftrechtlich, nothwendig sey.

bb. Ob die Staatsgewalt nach dem Naturrechte nothwendig sey.

§. 134.

aaa. Ob eine absolute Nöthigung der rechtsprechenden Vernunft zur Unterwerfung unter eine Staatsgewalt erwiesen werden könne.

Wenn die rechtsprechende Vernunft den Menschen zur Unterwerfung unter eine Staatsgewalt überhaupt nöthigte, so würde die Staatsgewalt an sich nothwendig, würde eine, ohne Rücksicht auf besondere empirische Verhältnisse schon bestehende, Vernunftidee seyn. Dann müßte indessen die Vernunft in ihrer rechtsprechenden Funktion das Leben außer dem Staate durchaus verbieten oder w. d. i., es müßte dasselbe von ihr als Rechtsverletzung erkannt werden. Nun ist aber ein solches Verbot und die Einsicht, daß das Leben außer aller Staatsverbindung eine Rechtsverletzung sey, nicht einmal aus irgend einer Funktion der Vernunft überhaupt abzuleiten; weil eingeräumt werden muß, daß das Sittengesetz und das Rechtsgesetz, ja selbst der praktische Rath der Vernunft, an sich eben so wohl, und in einzelnen Fällen vielleicht noch besser, außer, als in dem Staate befolgt, daß alle nothwendigen Zwecke der Vernunft eben so wohl außer als in dem Staate erreicht werden können¹⁾.

1) Ich rede hier von dem, was an sich, nicht was für einzelne Individuen wahr ist. Für diese mag es Pflicht, oder wenigstens gerathen seyn in einem Staate zu leben; aber daß es allgemeine Menschenpflicht sey, ist durchaus nicht einzusehen. Wäre es aber auch allgemeine Menschen

Sa, es kann nicht einmal erwiesen werden, daß die Vernunft denjenigen, welche bereits in einem Staate leben, zur Pflicht mache, für immer in demselben zu bleiben, oder es müßte sich beweisen lassen: daß eine Zeit lang in einem Staate geführte Leben erzeuge solche Pflichten, deren Erfüllung schon vom Anfang der Entstehung an über den Zeitpunkt des Austretens hinaus sich erstreckt hätte, und durch das Austreten nun unmöglich würde (daß das Austreten selbst an sich schon eine Rechtsverletzung wäre). Dies aber ist durchaus nicht einzusehen, zumal, da es, wie wohl jeder zugeben wird, einleuchtend ist, daß die Vernunft eben um ihrer nothwendigen Zwecke willen einen Einzelnen aufordern könne, den Staat zu verlassen, was nicht möglich wäre, wenn das bloße Leben in einem Staate Pflichten erzeugte, welche uns endlos an den Staat fesselten.

bbb. Ob eine relative Nöthigung dazu erwiesen werden könne.

Es bleibt also nur die Frage übrig, ob relativ, d. h. mit Rücksicht auf den Willen des Menschen, im Gebiete einer bestehenden Staatsgewalt zu leben, eine vernunftrechtliche Nöthigung zur Unterwerfung unter eine Staatsgewalt erwiesen werden könne. — Diese Frage läßt sich, weil jede Staatsgewalt nur in zweifacher Richtung thätig seyn kann, nach innen, und nach außen hin, mit Rück-

pflicht, so würde doch der Einzelne nur die Sittenspflicht gegen sich selbst verletzen, oder höchstens die Erfüllung einer Pflicht gegen Andere unterlassen, wenn er nun nicht in der Staatsverbindung lebte; keinesweges aber darum schon das Rechte verletzen.

sicht auf diese verschiedenen Richtungen, zweckmäßig theilweise beantworten.

α. Wenn die Staatsgewalt in ihrer Richtung nach innen betrachtet wird.

§. 135.

αα. Bedingungen jener Nöthigung.

Nach dem höchsten Rechtsgesetze und den Grundsätzen des allgemeinen Naturrechtes ist der erwachsene und mündige Mensch unmittelbar einzig und allein zur Unterwerfung unter das Rechtsgesetz gegen andere Menschen verpflichtet, keinesweges aber zur Unterwerfung unter irgend einen menschlichen Willen¹⁾.

- 1) Daß er nicht auch noch anderen Grundsätzen, als denen des Rechtes seinen äußeren Freiheitsgebrauch unterordnen solle, ist hiemit durchaus nicht gesagt, wie schon aus §. 40 zur Genüge erhellt. Nur das ist damit gesagt, daß niemand in der Welt befugt sey, ihn zur Unterwerfung unter einen anderen Grundsatz, als unter den des Rechts, zu zwingen. Uebrigens zeigt sich hier nun deutlich, was schon §. 102. Note 1. angedeutet ist, daß zur Begründung der Staatsgewalt durchaus nichts tauglich seyn könne als 1. ein Vertrag, oder 2. eine Pflicht, die ohne Verträge existirt. (Diejenigen welche hinzusetzen: oder die Geschichte, scheinen nicht zu wissen, was sie sagen; denn sie setzen voraus, was ja eben erwiesen werden soll, daß die Geschichte eine hier anwendbare Pflicht erzeuge). Diese Pflicht darf keine bloße Sittspflicht, sondern muß eine Rechtspflicht seyn — denn um eine rechtliche Begründung ist es hier zu thun. — Folglich gibt es außer dem Vertrage nur zwei Wege, die Staatsgewalt als ein Recht zu begründen. Entweder muß aus der philosophischen Quelle aller Rechtspflichten, aus dem höchsten Rechtsgesetze un mittel-

Wenn nun der mündige Mensch, unter der Voraussetzung daß er in einem Staate leben will, außerdem, daß er dem Rechtsgesetze unterworfen ist, auch noch dem Willen eines Regenten oder einer Staatsgewalt unterworfen seyn soll, so ist dies nur dann möglich, wenn die zweite Verpflichtung um der ersten (einzigen unmittelbaren) willen notwendig oder was dasselbe ist, wenn die pflichtmäßige Beschränkung des äußeren Freiheitsgebrauches durch das Rechtsgesetz ohne die Beschränkung desselben durch die Staatsgewalt unmöglich ist.

bar, oder mittelbar, eine Pflicht zur Unterwerfung unter die Staatsgewalt abgeleitet werden — das ist der eine Weg. — (Die unmittelbare Ableitung ist meines Erachtens unmöglich, wie in §. 134. nachgewiesen ist, die mittelbare werde ich in den folgenden §. §. versuchen.) Oder es muß aus einem ausdrücklichen positiven göttlichen Willen die Rechtspflicht der Unterwerfung entwickelt werden — das ist der zweite Weg, und in diesem zweiten Wege ist die Begründung der Staatsgewalt eine theologische. Nicht zu verwechseln ist aber die Begründung durch einen, nicht aus positiver Offenbarung, sondern durch Reasonnement der sich selbst überlassenen Vernunft vorgeblich erkannten göttlichen Willen, womit übrigens vor einer Begründung durch Verträge wenig, vor einer Begründung durch philosophische Nachweisung einer Pflicht aber nicht das Allermindeste gewonnen wird; denn daß es göttlicher Wille sey, wir sollen der Vernunft folgen, und daß also von Gott komme, was wir so durch die Vernunft erkennen, das weiß jeder. Also sollte der, welcher auf diese Weise die Staatsgewalt von Gott kommen läßt, sich nicht einbilden, er hätte mehr geleistet, als der welcher sie durch Vertrag oder gar durch eine philosophische Rechtspflicht begründet. Dieser hat gerade so viel geleistet; er darf seinem Argumente nur noch hinzusetzen: Es ist Gottes Wille, daß man Verträge heilig halte, die menschliche Vernunft ist für den Menschen ein Organ des göttlichen Willens.

Das ist wieder nur dann der Fall, wenn

1. die Staatsgewalt für den Zweck thätig ist, daß das höchste Rechtsgesetz in allem äußern Freiheitsgebrauche befolgt werde, und wenn
2. ohne ihre Thätigkeit jenes Gesetz nicht geltend gemacht werden könnte¹⁾.

Das sind also zwei Bedingungen, worunter eine relative Nothigung zur Unterwerfung unter die Staatsgewalt von der rechtssprechenden Vernunft für den Menschen ausgesprochen wird.

ßß. Ob diese Bedingungen wirklich seyen.

§. 136.

aaa. Ob die erste wirklich sey.

Die erste Bedingung findet nach dem Zeugniß der Erfahrung überall Statt, und ihre Wirklichkeit ist auch überall schlechthin möglich. Denn zu ihrer Verwirklichung wird nichts weiter erfordert, als daß 1. der Inhaber der Staatsgewalt sich jenen Zweck vorsehe, und daß er 2. zu erkennen gebe, die Mitglieder des Staates sollen sich nach dem Rechtsgesetze richten. Wir können also die erste Be-

1) Worauf eine Thätigkeit als auf ein Ziel gar nicht einmal gerichtet ist, das kann offenbar durch jene Thätigkeit in der Regel nicht einmal wirklich werden. Wenn es aber dadurch wirklich wird, so ist das nur zufällig, und auf keinen Fall ist dann die Thätigkeit zur Verwirklichung desselben unentbehrlich. Daher die erste Bedingung. — Wird ferner das Rechtsgesetz zwar durch die Thätigkeit der Staatsgewalt geltend gemacht, könnte aber durch irgend etwas Anderes diese Wirkung eben so gut hervorgebracht werden: dann wäre offenbar wieder die Staatsgewalt für den gedachten Zweck nicht unentbehrlich. Daher die zweite Bedingung.

dingung im Allgemeinen (mehr ist hier nicht erforderlich) als schlechthin wirklich annehmen und müssen sie als wirklich postuliren. 1)

BBB. Ob die zweite wirklich sey.

Soll ohne die Mitwirkung einer Staatsgewalt das Rechtsgesetz nicht geltend gemacht werden können, so muß

1. ohne jene Mitwirkung das Rechtsgesetz nicht in jedem vorkommenden Falle richtig erkannt werden, oder wenigstens muß

2. dasselbe ohne jene Mitwirkung nicht in jedem vorkommenden Falle mit Sicherheit gehandhabt werden können.

Jedes von Beiden ist für sich schon hinreichend, eine Staatsgewalt rechtlich nothwendig zu machen.

S. 137.

1. Ob ohne Mitwirkung einer Staatsgewalt das Rechtsgesetz in jedem vorkommenden Falle richtig erkannt werden könne.

Damit das Rechtsgesetz in jedem vorkommenden Falle vollkommen richtig erkannt, d. h. damit nicht nur im All-

1) Es zeigt sich hier gleich im Eingange der Untersuchung also schon, daß nach dem Naturrechte jeder Inhaber einer Staatsgewalt auch ohne allen Vertrag die Pflicht habe, das Rechtsgesetz im Staate geltend zu machen, und daß nur unter der Voraussetzung der Anerkennung dieser Pflicht eine Verpflichtung zur Unterwerfung unter den Willen eines solchen Inhabers nachgewiesen werden könne. Jene Pflicht, das freie und eigenmächtige Thun der Menschen innerhalb der Schranken des Rechts, oder die äußere Freiheit der Menschen zu wollen und zu fördern, ist also auch

gemeinen über alle verschiedenen Arten von Rechtsstreitigkeiten richtige Grundsätze aufgestellt, sondern damit diese auch auf jeden einzelnen Fall richtig angewandt werden, ist, zwar nicht die einzige, aber doch eine unerläßliche Bedingung, daß eine allgemeine Gleichförmigkeit des Urtheils, nicht allein über die allgemeinen Grundsätze, sondern auch über jede einzelne Anwendung derselben auf einen einzelnen Fall, unter allen Mitgliedern eines Staates vorhanden sey. 1)

Eine solche Gleichförmigkeit des Urtheils kann nun einzig und allein bewirkt werden entweder

das einzige Fundament alles Rechtes der Staatsgewalt, und was als ursprüngliches Recht derselben zugelegt wird, das muß im jener Pflicht willen nothwendig seyn.

1) Auch ein solches allgemeines gleichförmiges Urtheil bürgt freilich noch nicht für die objektive Richtigkeit einer einzelnen Rechtskenntniß; wenigstens wird das niemand zugeben der nicht den Grundsatz annimmt, daß das Urtheil der Menschen ein untrügliches Merkmal der Wahrheit sey, und damit auf alle Philosophie ganz und gar verzichtet. Aber daß das Urtheil nothwendig allgemein und gleichförmig seyn müsse, wenn es allgemein und in jedem Falle wahr seyn solle, das ist eine so lange feststehende Wahrheit, als der menschliche Geist seiner Natur Gewalt anthut, wenn er Widersprüche für wahr annehmen will. In die allgemeine Gleichförmigkeit des Urtheils über Recht und Unrecht kann sogar, selbst wenn es objektiv falsch ist, dennoch ein neues objektives Recht erzeugen, was ganz die Stelle des nicht erkannten an sich Rechtes vertritt, indem nach der permissiven Natur des Rechtsgesetzes durch eine wahrhaft allgemeine Anerkennung eines Rechtes diejenigen, welchen an sich unrecht geschehen würde, indem sie durch Einstimmen in das allgemeine Urtheil einen rechtlich zulässigen Verzicht vollziehen, ein wahres objektives Recht erzeugen. (Dies erhellt zur Genüge aus dem, was im allgemeinen Naturrecht über das Verzichten auf das Recht gesagt ist.)

1. durch allgemeine Gleichheit aller Staatseinwohner in der Fähigkeit, das Recht zu erkennen, und im Gebrauche dieser Fähigkeit, verbunden mit einer eben so vollkommenen und allgemeinen Gleichheit in dem guten Willen, das Recht zu erkennen und zu respectiren, oder
2. durch allgemeine Anerkennung eines Richterspruches, als eines von Allen anzunehmenden und zu befolgenden Urtheils über das Recht.

Daß das Erste weder wirklich, noch auch, so lange Menschen Menschen bleiben, möglich sey, bedarf wohl nicht erst des Beweises. Das Zweite aber ist möglich und in der Erfahrung wirklich, und ist, eben weil es der physisch nothwendigen Ungleichheit der Menschen in allen Geistesanlagen, Neigungen, und äußern Verhältnissen wegen das einzige Mittel ist, die allgemeine Gleichförmigkeit des Urtheils über Recht und Unrecht zu bewirken, (diese unerläßliche Bedingung für die allgemeine Geltendmachung des Rechtsgesetzes), ein um des Rechtsgesetzes willen nothwendiges Mittel. Also ist es ohne die Thätigkeit einer Staatsgewalt als einer Richtergewalt unmöglich, daß das Rechtsgesetz in einem Volke immer richtig erkannt und geltend gemacht werde. Selbst wenn man einräumen muß, daß auch die Staatsgewalt in der Erkenntniß des Rechtes irren könne, bleibt sie ein unentbehrliches Mittel für die Geltendmachung des Rechtsgesetzes, indem immer die allgemeine Gleichförmigkeit des Urtheils, und insbesondere selbst eine Gleichförmigkeit des Urtheils über einen etwa vorgekommenen Irrthum in der Rechtskenntniß, also eine allgemeine Wiederaufhebung desselben, nur durch sie bewirkt werden kann.

2. Ob ohne Mitwirkung einer Staatsgewalt das Rechtsgesetz in jedem vorkommenden Falle sicher ausgeführt werden könne.

Ohne Mitwirkung einer Staatsgewalt würde das Rechtsgesetz in jedem vorkommenden Falle gehandhabt oder ausgeführt werden können, wenn ohne sie die Hindernisse beseitigt werden könnten, welche der Ausführung des anerkannten Rechtes im Wege stehen. Diese Hindernisse aber sind, (eine richtige Erkenntniß des Rechtes vorausgesetzt) nur zwei, entweder 1. der ungerechte Wille anderer Menschen, oder 2. die Wirksamkeit der Naturkräfte.

Jener kann ohne Hülfe einer Staatsgewalt, welche von allen Mitgliedern des Volkes oder Vereines anerkannt und unterstützt wird, nicht immer, und wohl niemals so überwunden werden, daß die Sicherheit für die Zukunft verbürgt ist. Der Versuch aber, denselben ohne Mitwirkung einer Staatsgewalt, also ohne Koncentration des Willens und der Vertheidigungsmittel Aller gegen jede einzelne Rechtsverletzung, zu überwinden, muß physisch nothwendig eine allgemeine und endlose Rechtsunsicherheit und selbst Rechtslosigkeit, muß unaufhörliche Gewaltthätigkeit und einen Krieg Aller gegen Alle herbeiführen. Dies zu vermeiden ist mithin eine Staatsgewalt als Schutzgewalt aller Rechte nothwendig, und kann daher, wo sie besteht, auf keine Weise entbehrt werden.

Auch die von den Kräften der Natur ausgehenden Hindernisse des Rechtes können ohne Mitwirkung einer Staatsgewalt nicht immer, durch dieselbe aber in der Regel überwunden werden. Da nun Ueberwindung dieser Hindernisse für die Menschen Bedürfnis, ja in vielen Fäl-

len Rechtspflicht ist (denn eine Rechtspflicht hört erst dann auf zu verbinden, wenn die entgegenstehenden Naturhindernisse eine absolute physische Unmöglichkeit der Erfüllung bewirken); so ist auch in dieser Rücksicht die sichere Ausführung des Rechtsgesetzes ohne Mitwirkung einer Staatsgewalt, (als Polizengewalt, denn so nennt man sie, wo sie gegen Naturhindernisse auftritt) unmöglich.

§. 139.

ß. Wenn die Staatsgewalt in ihrer Richtung nach außen hin betrachtet wird.

Nach außen hin erscheint die Staatsgewalt hauptsächlich als eine Bertheidigungsgewalt. Ohne Unterwerfung nun unter dieselbe, als eine solche Gewalt, ist eine Bertheidigung der Rechte Aller und jeder Einzelnen im Staate gegen Anfeindungen von außen her sehr oft noch viel weniger möglich, als eine solche Bertheidigung ohne Unterwerfung unter die Staatsgewalt gegen innere Anfeindungen möglich ist. Wer nun, wo eine Staatsgewalt auch in dieser Richtung thätig ist, sich derselben nicht unterwirft, der erklärt dadurch, daß weder er noch Andere im Staate (denn sein Grund muß für alle passen, weil Er Allen gleich steht) verbunden seyn, das Unmöglichwerden jener Bertheidigung zu verhindern. Dadurch aber verzichtet er nicht nur für seine Person auf den Schutz der Staatsgewalt und Aller Andern im Staate, welche durch Konzentration der Bertheidigungsmittel unter der Leitung der Staatsgewalt sich gegenseitig schützen, und wird daher nicht nur mit Recht dem Feinde preis gegeben; sondern er macht auch, so viel an ihm liegt die Bertheidigung aller unmöglich, und handelt nach einem Grundsatz, welcher mit dem Bestehen aller Rechte unvereinbar ist, verletzt also

das Rechtsgesetz, und das geringste Vertheidigungsmittel, was gegen ihn selbst angewandt werden kann, ist die gänzliche Entfernung aus der Gesellschaft.

C. Resultat aus dem Vorhergehenden.

§. 140.

aa. Rechtliche Nothwendigkeit der Unterwerfung unter eine Staatsgewalt.

Aus allem ^{vor} Vorhergehenden ergibt sich also, daß mit Rücksicht auf den Willen der Menschen, in einer Gemeinschaft zu leben, worin eine Staatsgewalt als Richter = Polizey = und Vertheidigungsgewalt, als Darstellerinn des Rechtsgesetzes anerkannt wird, um des obersten Rechtsgesetzes willen eine vernünftige Nothigung Statt finde, sich der Staatsgewalt zu unterwerfen. Denn durch Nichtunterwerfung würde jeder, welcher dennoch in einer solchen Gemeinschaft leben wollte, demjenigen, was diese Gemeinschaft um ihrer Sicherheit willen und in ehrlicher Ueberzeugung für Recht hielte, feindlich widerstreben, würde eben dadurch diese Gemeinschaft selbst zur Vertheidigung gegen sich, und zum allerwenigsten zur Ausschließung aus ihrer Mitte berechtigen. Ja, wenn es gewiß ist, daß in einer großen Gemeinschaft von Menschen ohne Anerkennung einer Staatsgewalt das Rechtsgesetz nicht allgemein geltend gemacht werden könne, daß vielmehr einer Staatsgewalt alle Personen, alles Eigenthum, und alle Rechte alles Schutzes und aller Sicherheit beraubt seyen — und daß dies gewiß sey, lehren die vorigen S. S. —; dann besteht, wosern noch keine solche Gewalt in dieser Gemeinschaft anerkannt ist, für jeden Einzelnen und für Alle die Pflicht, zu einer solchen Anerkennung selbst bereit zu seyn.

und sie von den Andern zu fordern, und folglich steht jedem Einzelnen dann das Recht zu, die Existenz einer Staatsgewalt, durch alle naturrechtlich erlaubten Mittel zu bewirken¹⁾.

§. 141.

bb. Zwecke der Staatsgewalt.

Da die rechtliche Nothwendigkeit einer Staatsgewalt nur um des Rechtsgesetzes willen und nur unter der Bedingung, daß sie auf Geltendmachen oder auf Realisirung des Rechtsgesetzes gerichtet sey, erwiesen werden kann (vgl. §. 135.); so gibt es eine und nur eine allgemeine Pflicht und darum einen und nur einen allgemeinen nothwendigen Zweck der Staatsgewalt — die Realisirung des allgemeinen Rechtsgesetzes der Vernunft, oder den Schutz der durch jenes Rechtsgesetz dem Menschen eingeräumten äußeren Freiheit.

Dagegen gibt es noch viele mögliche Zwecke der Staatsgewalt. Denn möglich als Zweck ist ihr jedes Volks- oder Gesellschaftsinteresse. Dieses aber ist immer nur ein dem nothwendigen Zwecke, dem Interesse der Menschheit, untergeordneter Zweck; d. h. die Staatsgewalt darf, was immer für einen andern Zweck, nur in so fern verfolgen, als dies mit dem nothwendigen Zwecke

1) Es besteht also schon unter der Voraussetzung eine rechtliche Nothwendigkeit der Staatsgewalt, daß nur viele Menschen zusammen leben wollen, und nicht bloß unter der Anfangs angenommenen, daß einer unter vielen Andern leben wolle, welche bereits eine Staatsgewalt anerkennen. Die Staatsgewalt ist mithin für jedes zusammenlebende Volk offenbar eine Vernunftidee d. i. eine mit Nothwendigkeit von der Vernunft gebildete Vorstellung.

vereinbar ist, weil sie, wo diese Vereinbarkeit aufhört, die allgemeine Pflicht oder Bedingung verletzt, worunter sie einzig für vernünftige Menschen eine anzuerkennende Gewalt (eine das Thun und Lassen derselben zu leiten befugte Auktorität) ist. — Die möglichen Zwecke können übrigens durch die empirischen Verhältnisse des Volkes oder der Gesellschaft zu nothwendigen werden indem nämlich ihre Verfolgung um des einen nothwendigen Zweckes willen jener Verhältnisse wegen geboten wird 1).

§. 142.

cc. Letzter Grund der Staatsgewalt.

Der letzte philosophische Grund der Staatsgewalt ist nach dem Vorigen weder ein Vertrag, noch eine freiwillige Unterwerfung, noch sonst ein historisches Faktum; sondern einzig und allein die von der praktischen Vernunft in ihrer rechtssprechenden Funktion, mit Rücksicht auf die Voraussetzung, daß Menschen in Völkern oder in Vereinen zusammenleben, und leben wollen, um des allgemeinen Rechtsgesetzes willen für die in Gemeinschaft Lebenden ausgesprochene Forderung, eine Staatsgewalt (als Richtergewalt

1) Hiernach läßt sich beurtheilen, was von der früher schon berührten Behauptung zu halten sey: der Staat habe keinen Zweck, sondern sey selbst sein Zweck. Das behaupten heißt auf deutliche Vorstellungen über den Staat verzichten. Wird unter Staat die Staatsgewalt verstanden, so ist die Behauptung sogar absurd, da es absurd ist, irgend eine vernünftige Thätigkeit ohne Zweck zu denken. Eben so absurd erscheint aber dann die Behauptung, wenn man das Volk selbst unter dem Staate meynt, denn das ist ja eben die Aufgabe der Staatsgewalt, daß sie ihre Zwecke zum Gegenstande des allgemeinen Wollens im Volke mache.

Schutzgewalt für alle Rechte der Einzelnen, Polizeigewalt und Vertheidigungsgewalt) unter sich anerkennen. Alle anderen Gründe für die Staatsgewalt sind entweder keine philosophischen, oder nicht die letzten. Denn einen letzten und philosophischen Grund kann die Vernunft nur in der für sie unabänderlichen Einrichtung ihrer eigenen theoretischen und praktischen Grundgesetze finden; bis sie auf diese zurückgekommen ist, kann sie immer noch nach einem weitem Grunde fragen; ist sie aber bei diesen angelangt, so ist sie befriedigt und muß befriedigt seyn, da sie für ihre eigene Natur und deren Grundfunktionen nur den einen allgemeinen Grund des Ausgehens vom Absoluten und Unbegreiflichen hat, den Grund, daß so und nicht anders die menschliche Natur vom Schöpfer ins Daseyn gerufen wurde¹⁾.

S. 143.

dd. Naturrechtliche Erklärung der Staatsgewalt und des Staates.

Staatsgewalt ist also nach dem Naturrechte die Pflicht und das Recht, den Willen, das Thun und Lassen eines Volkes oder überhaupt eines größeren Vereines von Menschen, zur Realisirung des Rechtsgesetzes, und in Harmonie mit diesem, zur Beförderung aller menschlichen Interessen zu bestimmen.

Staat aber ist jedes Volk oder jeder menschliche Verein, worin eine solche Gewalt besteht, und als rechtlich nothwendig anerkannt wird.

1) Vergl. meine Schrift: »Ueber das Naturrecht als eine Quelle des Kirchenrechtes etc.« S. 27. ff. in der Note, wo ich dieses weiter auseinandergesetzt habe.

d. Ueber einige andere Begründungen der Staatsgewalt.

Unter den vorzüglichsten Ansichten über die Begründung der Staatsgewalt ist

1. diejenige, welche die Staatsgewalt bloß durch Vertrag zu begründen weiß, aus dem Vorigen schon vollkommen zu beurtheilen.

2. Eine andere begründet dieselbe durch das Bedürfniß des Schwächeren sich an den Stärkeren anzuschließen: »Jede Herrschaft, von welcher Art sie auch sey, beruht auf einer höheren Macht oder natürlichen Ueberlegenheit, jede Dienstbarkeit hat ein Bedürfniß zum Grunde. — Es gibt nur drei große Kräfte oder Principien der Oberherrschaft: Ueberlegenheit an Eigenthum oder äußeren Glücksgütern, an Tapferkeit oder Geschicklichkeit, und an Geist oder Wissenschaft. Diesen entsprechen eben so drei große allgemeine Bedürfnisse der Menschen, nämlich das Bedürfniß des Lebensunterhaltes, des Schutzes und der Belehrung. Aus der Vereinigung derselben, verbunden mit dem Glücksgute der Unabhängigkeit, entstehen drei verschiedene Staaten oder Monarchien, nämlich die patriarchalischen oder haus- und grundherlichen, die militärischen, und die geistlichen.« So Haller in seiner Theorie der geistlichen Gesellschaften Kapitel 1. — Diese Begründung weist nichts weiter nach, als welche empirischen Verhältnisse das äußere Entstehen der Staatsgewalt für die bestehenden Regenten veranlaßt haben können; den philosophischen Grund aber für die Staatsgewalt bleibt sie ganz und gar schuldig. Soll sie eine philosophische Begründung seyn, und den letzten Grund der Staatsgewalt angeben, so ist sie ohne Zweifel eine der schlechtesten von

allen, da sie dann offenbar die physische Kraft und Ueberlegenheit und den Zufall verwechselt mit dem Rechte. Von allen den in dieser Ansicht zu Grunde gelegten Sätzen ist der Schluß: folglich ist die Herrschergewalt als solche gerecht, durchaus unmöglich. Auch zerstört sie als philosophische Begründung sich in sich selbst, indem sie den Unterthanen, und selbst jedem Einzelnen im Staate, sobald sie das Bedürfniß des Schutzes, der Belehrung, oder des Unterhaltes nicht mehr, sondern im Gegentheile eine Ueberlegenheit über den Regenten fühlen, das Recht gibt, diesen seiner Herrschergewalt zu berauben, und sich dieselbe selbst anzueignen. Freilich will Haller diese und andere Folgerungen aus seiner Theorie nicht und stellt ausdrücklich die entgegengesetzten Sätze auf; allein diese können bei ihm nur den Werth von unerwiesenen Behauptungen haben; denn wer ein Prinzip aufstellt, muß auch alle daraus folgerecht hervorgehenden Sätze zulassen, oder gar nicht darauf Anspruch machen, daß er seine Sache wissenschaftlich behandelt habe (vergl. S. 169, wohin das gehört, was Haller als Begründung aufstellt.).

3. Eine dritte Ansicht unterscheidet Urstaaten, bis zu deren Entstehung die Geschichte nicht hinaufreicht, und Staaten deren Entstehung die Geschichte nachweist. 1) Bei den

1) Wenn man behauptet, Urstaaten seyen mit den Völkern zugleich entstanden; so ist diese Behauptung völlig unerweislich, und sogar höchst unwahrscheinlich. Denn eben, weil die Geschichte bis zur Entstehung dieser Staaten nicht hinaufreicht, wäre der einzige noch übrige Weg, dieses zu erweisen, eine der Vernunft nothwendige Annahme, um das Daseyn solcher Staaten zu erklären. Eine solche der Vernunft nothwendige Annahme wird aber niemals nachgewiesen werden können, weil nicht nur andere Annahmen das

ersten sey die Herrschergewalt durch die Volkseigenthümlichkeit begründet, und jede Begründung derselben durch Annahme eines zu Grunde liegenden Vertrages sey eben deswegen überflüssig, weil alles, was Verträge hier begründen könnten, in der Volkseigenthümlichkeit schon gegeben sey. Allein eine philosophische Begründung gibt auch diese Ansicht nicht. Daraus, daß etwas volkseigenthümlich ist folgt vor der Vernunft eben so wenig, daß etwas nun auch seyn solle, als daraus, daß etwas zur Individualität eines Menschen gehöre. (Und was ist denn Volkseigenthümlichkeit? oder Individualität eines Volkes? Daß seine Mitglieder Menschen und ausgerüstet mit Allem sind, was Menschen wesentlich ist, doch wohl nicht; sondern daß sie mit solchen Eigenschaften ausgerüstet und unter solchen Verhältnissen leben, wodurch ihre Gesammtheit nur ein einziges Mal, als Individuum, existirt; also nur die gemein-

Daseyn der Staaten eben so gut erklären, sondern auch jene Annahme gerade die unwahrscheinlichste ist. Denn es ist doch höchst unwahrscheinlich, und wofern wir die Nachrichten der heiligen Schrift für historische Nachrichten, und nicht mit manchen (hier könnte man wohl sagen: philosophisch seyn wollenden) Neologen für Volksagen halten, auch falsch, daß die Völker anders entstanden seyn, als aus einzelnen Familien, und diese endlich aus einer Familie. Die Entstehung eines Volkes ist schon begründet, sobald eine Familie sich in einem Lande niederläßt, worin Raum und Mittel genug für die Ausbreitung der Nachkommen sind. Daß dann auch schon die Entstehung des Staates beginne, ist offenbar nicht nöthig, und wahrscheinlich wird lange nur in jeder Familie der Vater, und über mehrere Familien das Stammhaupt, eine rechts bestimmende Auktorität ausüben, bis in einem Subjekte allein eine allgemeine Staatsgewalt anerkannt wird. Wies dieses aber dazu gelangen könne, darüber siehe S. 146.

schaftliche Abstammung, die eigenthümliche, deutsche, oder französische, oder spanische, oder eine andere Sprache, die Sitten, Gebräuche und Denkart, insofern sie nur in diesem Volke vorkommen, die eigenthümliche physische Beschaffenheit der Mitglieder des Volkes und des Landes, welches sie bewohnen. Wenn nun diese Eigenthümlichkeiten der Grund und Anfang aller Staaten sind, so ist gerade dasjenige der Grund und Anfang derselben, was dem Menschen als Menschen nicht wesentlich, was seiner Natur nach, und nach dem Zeugniß der Geschichte nicht allgemein, sondern oft auf sehr kleine Distrikte beschränkt, und dabei so veränderlich ist, daß es wohl ganz und gar verschwinden kann. So etwas kann wohl der historische Grund dafür seyn, daß gerade diese Menschen, wegen der Uebereinstimmung in den ihrem Volke eigenthümlichen Bestimmungen, diese besonderen Staaten bilden; nimmermehr aber ein letzter philosophischer Grund für das Daseyn einer Staatsgewalt überhaupt. Ein solcher Grund darf nicht in außerwesentlichen, vergänglichen Erscheinungen, sondern muß in dem gesucht werden, was dem Menschen wesentlich ist und bleibt, so lange der Mensch Mensch bleibt: in der allgemeinen Menschennatur.)

Rücksichtlich der Staaten, welche durch historische Fakta entstanden sind, heißt es in dieser Ansicht: für diese könne das bloße Daseyn der Staatsgewalt keinen Rechtsgrund derselben enthalten. — Ganz wahr, aber eben so wahr für die Urstaaten. — Man müsse hier unterscheiden, ob die Staatsgewalt mit dem Willen, oder ohne den Willen des Volkes entstanden sey. — Im ersten Falle könne ein pactum unionis, subiectionis und constitutionis vorhanden seyn, und finde sich auch in der Geschichte oft vor. — Ganz richtig; ob aber diese pacta nun wirklich eine Staats-

gewalt begründen, und welche Natur sie haben, kann offenbar nur nach höhern Gründen, und zwar nach dem der Vernunft nothwendigen Rechtsgesetze beurtheilt werden. — Im zweiten Falle dagegen sey kein Grund vorhanden, die Staatsgewalt für rechtmäßig zu halten, so lange sie nicht vom Volke anerkannt sey. — Dies kann ich nach §. 140. u. 142. für die Staatsgewalt selbst nicht zugeben; sondern nur für das Subjekt der Staatsgewalt. (Daß dieses unrechtmäßig die Staatsgewalt besitze, wenn es gegen die bestehende Verfassung, — den Ausspruch des Volkswillens — dazu gelangt ist, leidet keinen Zweifel; eine Staatsgewalt überhaupt aber ist auch ohne den Willen des Volkes rechtmäßig, weil ein Volk den Willen, daß keine Staatsgewalt sey, nicht haben kann und soll.) — Diese ganze Ansicht ist demnach zwar eine klare und verständige; aber dennoch nur eine bloß historische, keinesweges aber eine philosophische.

§. 145.

F o r t s e t z u n g.

4. Eine vierte Ansicht behauptet: die Staatsgewalt komme von Gott. — Die Anhänger dieser Ansicht stellen dieselbe entweder in dem Sinne auf, daß auf eine andere Weise die Staatsgewalt nicht zu begründen sey — und dann kann ihnen mit Grunde völlig widersprochen werden, so lange sie nicht die Unhaltbarkeit aller andern Begründungen darthun; ich selbst glaube, nebst vielen Andern, zur Genüge dargethan zu haben, daß es ohne Rücksicht auf die Erkenntniß Gottes möglich sey, eine Staatsgewalt zu begründen; — oder sie wollen mit jener Behauptung nur schlechthin sagen, die Staatsgewalt sey von Gott, ohne dabei zu leugnen, daß sie auch ohne Rücksicht auf Gott

sich begründen lasse; — dann stimme ich, wohl mit allen Menschen, die an einen Gott glauben, gerne in diese Behauptung ein, und behaupte nur, daß diese Behauptung keine rein rechtsphilosophische, und daß für die Rechtsphilosophie wie auch für alles Staatsrecht sehr wenig damit gewonnen sey, in welchem Sinne man dieselbe auch nehmen möge. 1)

1) Vergl. S. 133. Note 1). — Die möglichen Sinne sind folgende:

A. Eine positive Offenbarung lehrt uns, daß die Staatsgewalt von Gott sey, und zwar indem sie

a. lehrt, Gottes Fürsorge lasse es zu,

1. daß Staatsgewalten überhaupt, oder

2. daß eine bestimmte Staatsgewalt sey, oder

3. daß eine bestimmte Person dieselbe besitze;

b. indem sie lehrt, Gott habe ausdrücklich erklärt:

1. Man solle sich Obrigkeitn setzen, oder

2. man solle allen bestehenden ohne Unterschied gehorchen, oder

3. man solle nur den rechtmäßigen gehorchen, oder

4. man solle einem bestimmten Individuum als

Staatsobrigkeit gehorchen: —

B. Die sich selbst überlassene Vernunft lehrt uns,

a. die Herrschergewalt sey eine Zulassung der Fürsorge in einer der unter A. a. gedachten Weisen; oder

b. es sey der Wille Gottes, daß man sich Herrschergewalten unterwerfe, in einem der unter A. b. gedachten Sinne:

Daß nun die Behauptung, es komme die Staatsgewalt von Gott, wenn sie als eine neue und erhebliche neben der philosophischen Begründung in Betracht kommen soll, auf eine ausdrückliche Offenbarung gegründet werden müsse, ist wohl einleuchtend. — Denn stützt man sie auf die Aussprüche der sich selbst überlassenen Vernunft, so leistet man durch den Beweis derselben nichts mehr, als jede philosophische Untersuchung für denjenigen leistet, welcher philo-

B. Das Staatsrecht selbst.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsgewalt sind nach dem Vorigen zweierlei: Rechtsverhältnisse im Innern des

sophisch einen Gott als Schöpfer des Menschen erkennt; denn für einen solchen ist die Vernunft das Organ des göttlichen Willens für den Menschen (vgl. §135. Note 1.). — Stützt man sie aber auf eine ausdrückliche Offenbarung und zwar auf die christliche, so ist 1., wie schon Schölzer gegen Moser (Metapolitik S. 179.) bemerkt, für zwei Drittel der Erdenbewohner, als Nichtchristen, damit nichts geleistet, eben weil man einen rein positiven nur für Christen anwendbaren Beweis führt, und (was gewöhnlich dabei geschieht) auf allen allgemein geltenden Beweis zugleich verzichtet; 2. erweist man den Staatsgewalten eben keine große Ehre, wenn man sie dann in den unter A. a. angegebenen Sinnen bloß als Zulassung der Fürsorge nachweist; 3. wenn man aber die unter A. b. angegebenen Sinne nimmt, so wählt man zwar die einzigen erheblichen und fruchtbaren Sinne, bedarf aber dann keiner großen Lektüre der Bibel, um zu erkennen, daß nirgends einzelnen Familien oder Personen unserer Zeit die Staatsgewalt ausdrücklich übertragen werde, daß wir also nicht in Theokratien leben, und nur sehr wenig Verstand und Interpretationsgabe ist dann erforderlich, um zu finden, daß die ganze Lehre des Christenthums über die Staatsgewalt sich auf den Satz beschränke: Es sey religiöse Christenpflicht, den bestehenden rechtmäßigen Obrigkeiten zu gehorchen, und daß dies der einzige Sinn des biblischen Ausdrucks: »Alle Gewalt kommt von Gott,« sey. — Wer eine rechtmäßige Obrigkeit sey, wer nicht, wie weit sich ihre Gewalt erstrecke u. s. w., das überläßt das Christenthum offenbar der Rechtslehre zur Beantwortung. 4. Was endlich auch immer aus der Bibel über die Staatsgewalt zu erweisen seyn möchte, so wäre doch wahrlich nichts verkehrter und unwissenschaftlicher, als in einer rein philosophischen, von allen positiven Erkenntnisquellen abstrahirenden, Untersuchung die Staats-

Staates, und Rechtsverhältnisse nach außen. Jene (oder die Lehre von ihnen) sind das Staatsrecht im engeren Sinne des Wortes (*ius publicum*); diese, wenn nach dem rechtlichen Verhältnisse eines Staates zum andern gefragt wird, das Völkerrecht (*ius gentium*). ¹⁾

AA. Staatsrecht im engeren Sinne.

Um die Rechtsverhältnisse der Staatsgewalt im Innern des Staates aufzufassen, ist zuerst eine Betrachtung des Hauptgliedes in diesen Verhältnissen, nämlich des Subjektes der Staatsgewalt, erforderlich. Durch eine Betrachtung des äußeren Umfangs seiner Rechte, und der einzelnen Bestandtheile derselben, ergibt sich dann von selbst sein gesamntes Verhältniß zu dem andern Gliede, zu jedem andern Mitgliede des Staates.

§. 146.

a. Subjekt der Staatsgewalt.

Um in der Erfahrung nach den Forderungen der Ver-
gewalt durch Lehren der Bibel begründen zu wollen, da ja das eben die Aufgabe der philosophischen Untersuchung ist, zu versuchen, was ohne positive Lehren die Vernunft über die Staatsgewalt zu erkennen vermöge. Gegen den Vortrag einer anderen Lehre, als der, daß die Staatsgewalt von Gott komme, in Kinderschulen, Volksschulen, in der Kirche und auf der Kanzel, kann man übrigens, wie schon bemerkt ist, billig eifern, weil man Kindern, Volkshäusern und kirchlichen Gemeinden Religion und überhaupt für das Fassungsvermögen passende Lehren, nicht aber philosophische Untersuchungen vortragen soll. Alles an seinem Orte und zu seiner Zeit!

1) Mündlich über den Unterschied des Staatsrechtes von der Politik.

nimmt wirklich zu seyn, muß die Staatsgewalt durch irgend ein empirisches Subjekt äußerlich thätig erscheinen. Dieses Subjekt, welches ein Individuum oder eine moralische Person seyn kann, ist dann das Oberhaupt des Staates, weil seinem Willen, insofern derselbe auf die Realisirung der Staatszwecke gerichtet ist, alle anderen Mitglieder des Staates unterworfen, weil diese, also in Verhältniß zu ihm Unterthanen sind. 1)

Das Staatsoberhaupt ist demnach als solches über alle anderen Mitglieder des Staates erhaben, es steht ihm Souveränität (höchste Gewalt) und eben darum auch Majestät (höchste Würde) zu. Der Name desselben kann mannigfaltig seyn; ein allgemeiner Name ist: Regent, weil die Staatsgewalt ausüben regieren heißt.

Welches Individuum, oder welche Individuen aber Staatsoberhaupt seyn sollen, das kann nur nach den Grundsätzen eines hypothetischen Rechtes, und zwar durch alle naturrechtlich möglichen, und zur Bezeichnung einer bestimmten Person hinreichenden Mittel bestimmt werden. 2)

1) Worin sie ihm nicht unterthan seyen, das wird sich aus der Darstellung der einzelnen in der Staatsgewalt enthaltenen Befugnisse ergeben. Denn in allem, was nicht vermöge dieser Befugnisse der Regent von den Unterthanen fordern kann, sind sie ihm offenbar nicht unterworfen.

2) Diese Mittel sind, für Staaten, welche erst entstehen sollen, im Allgemeinen nur Vertrag und ein göttlicher Befehl. Durch jenen verzichtet jeder Andere auf das auch ihm zustehende Recht, Staatsoberhaupt zu seyn, und unterwirft sich zugleich in Rücksicht der Staatszwecke dem erstwählten Individuum als seinem Regenten. Durch diesen wird einem Individuum die Pflicht aufgelegt, über ein bestimmtes Volk Staatsoberhaupt zu seyn, und wird ihm folglich dazu das Recht gegeben (vergl. S. 164.); eben dadurch aber wird allen Anderen zur Pflicht gemacht, jenen

Davon hängt es also auch ab, ob das Staatsoberhaupt ein physisches Individuum oder eine moralische Person seyn solle.

Das Naturrecht fordert nur im Allgemeinen, daß der Regent des selbstständigen Vernunftgebrauches und der Wahrnehmung der Gedankenmittheilung fähig, also nicht unmündig oder blödsinnig, oder wahnsinnig, oder des Gebrauches der zur äußern Wahrnehmung nothwendigen Sinne beraubt sey, weil bei solchen Mängeln die Möglichkeit der äußern Darstellung der Staatsgewalt durch ein solches Subjekt ganz wegfällt.

Denn von welcher Art das Subjekt, welches die Staatsgewalt besitzt, auch seyn möge; immer hat dasselbe die Pflicht, das Rechtsgesetz im ganzen Staate geltend zu machen; nur unter dieser Bedingung besteht überhaupt für den vernünftigen Menschen eine solche Obergewalt, als wir unter Staatsgewalt denken, daß sie auf jenen Zweck gerichtet sey (vergl. S. 141.). Daher sind auch Handlungen des Staatsoberhauptes, welche der gedachten Pflicht direkt widersprechen, als Regentenhandlungen ungültig, weil der Regent zu denselben nicht berechtigt war. Er selbst und jeder Nachfolger kann und soll sie daher wieder aufheben,

als Regenten anzuerkennen. In Staaten dagegen, welche schon bestehen, kann das regierende Individuum nur vermittlest der Regel, welche in diesem Staate allgemein anerkannt ist, bestimmt werden. Durch eine solche Regel entsteht häufig für einzelne Personen, ehe sie noch regieren, ein Recht auf die Staatsgewalt, z. B. wo die Regel Forterben der Regentenwürde durch Geburt bestimmt. Dann darf natürlich ohne Einwilligung dieser Personen keine neue Regel aufgestellt werden, indem eine solche Regel dann ganz den Werth eines Vertragsverhältnisses hat.

und niemand kann ein Recht aus denselben herleiten. Jedoch ist kein einzelner Unterthan berechtigt, irgend eine Regentenhandlung als ungültig zu behandeln. Dadurch würde der Einzelne sich über die höchste Gewalt im Staate stellen, würde diese, indem er sie nicht als solche mehr anerkennt, in Beziehung auf sich vernichten, und folglich das Rechtsgesetz verletzen (vergl. S. 140.). 1)

Der Regent verliert das Recht der Staatsgewalt

1. durch den Tod, (vergl. S. 105.)
2. durch Entfagung, (vergl. S. 24.). 2)

-
- 1) Wenn durch eine ungerechte Regentenhandlung auch einem Einzelnen großes Uebel zugefügt wird, so darf er dennoch nicht mit Gewalt sich derselben widersetzen, weil seine gewaltsame Widersetzlichkeit nicht bloß den ungerechten Regenten verletzen, sondern auch den rechtlichen Zustand überhaupt untergraben, und dadurch auch gegen Andere im Staate ungerecht seyn würde (vergl. S. 107. S. 134.). Er müßte eher den Staat verlassen, als sich ein solches Vertheidigungsmittel erlauben. — Würde aber von jemand vermöge der Herrschergewalt eine unsittliche Handlung gefordert, so träte allerdings der Grundsatz ein, daß man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen; doch würde aus demselben Grunde auch dann nur die Flucht das erlaubte Vertheidigungsmittel seyn (vergl. meine Schrift: Ueber das Naturrecht als eine Quelle u. S. 30.).
 - 2) Man hat wohl behauptet, ein Regent könne nicht einseitig niederlegen, weil er gegen das Volk die Pflicht habe, zu regieren. Allein eine allgemeine Pflicht, zu regieren, kann für besondere Individuen nicht erwiesen werden. Nur unter der Voraussetzung, daß ein Individuum von dem Rechte, was ihm das positive Recht einräumt, die Staatsgewalt auszuüben, Gebrauch machen will und sich darüber erklärt hat, liegt ihm die allgemeine Pflicht ob, welche der Inhalt der Staatsgewalt ist. Nur ganz besondere Umstände können

3. Durch Verlust der Fähigkeit zu regieren (s. oben),
4. durch Eintreten der Umstände, welche nach hypothetischem Rechte das Aufhören des Rechtes auf die Staatsgewalt bewirken,
5. durch den Untergang des ganzen Staates. (vergl. §. 39.).

b. Neuerer Umfang der Staatsgewalt.

Die Gewalt des Staatsoberhauptes erstreckt sich über alle Mitglieder des Staates und durch das ganze Gebiet desselben.

§. 147.

aa. Von den Staatsbürgern.

Jedes Mitglied des Staates, d. i. des Vereines, welcher gemeinschaftlich eine Staatsgewalt und einen Inhaber derselben anerkennt, ist ein Staatsbürger. Um aber ein solches Mitglied, und also Staatsbürger zu seyn, muß Einer nicht nur der Mitgliedschaft fähig, sondern auch als Mitglied von der Staatsgewalt anerkannt seyn. Unfähig der Mitgliedschaft (des Staatsbürgerrechtes) sind Alle, welche nicht den Gebrauch ihrer Vernunft und des Willens haben, also Unmündige, Wahnsinnige und Blödsinnige. Denn alle diese können nicht als selbstständige Mitglieder des Vereines (als Bürgen für die Anerkennung der Staatsgewalt, und die Sicherheit der Rechte,) wollen und handeln. Weiber, Dienstboten und Arme, sind der Mitgliedschaft an sich wohl fähig. 1) Wenn nun aber jemand

ten ein besonderes Individuum verpflichten, dem Gebrauche jenes Rechtes nicht zu entsagen.

1) Sie leben jedoch empirisch nothwendig in Abhängig-

auch des Staatsbürgerrechtes zwar fähig ist aber (versteht sich aus vernünftigen Gründen) von der Staatsgewalt nicht als Staatsbürger anerkannt wird; so ist er nicht Staatsbürger, weil die rechtbestimmende Auktorität es nicht als recht erkennt, daß er ein solcher sey, und weil dieses Urtheil dadurch das Urtheil aller andern Mitglieder wird.

Alle Nichtmitglieder der Staatsgemeinde, welche sich gleichwohl in der Staatsgemeinde aufhalten, sind Schutzgenossen, (Schützlinge), oder Fremde, welche aber zur Anerkennung der Staatsgewalt eben so wohl, wie die Staatsbürger verpflichtet sind, wogegen die Staatsgewalt ihnen Schutz ihrer Rechte schuldig ist. —

Aus dem Gesagten geht hervor, daß jeder bleibende Bewohner eines Landes das Staatsbürgerrecht erwirbt, sobald er zur selbstständigen Vernünftigkeit gelangt ist und von der Staatsgewalt als Bürger anerkannt wird. (Auf die Anerkennung hat er aber, wenn er fähig ist, gleichen Anspruch mit allen Andern.) Fremde und Schutzgenossen erlangen das Staatsbürgerrecht, sobald sie von der Staatsgewalt ausdrücklich oder stillschweigend in die Staatsgemeinde aufgenommen werden. 1)

Der Inhalt des Staatsbürgerrechtes ist 1. das Recht

keit, und zum Theile in Unvermögenheit zu einer völligen Leistung dessen, was von einem selbstständigen Mitgliede der Staatsgemeinde zur Erhaltung des bürgerlichen Zustandes gefordert werden kann, so daß sie mit Recht durch die wehrhaften und selbstständigen Männer im Staate vertreten werden.

1) Stillschweigende Aufnahme liegt in jedem Auftrage, zu dessen Vollziehung an sich nur ein Staatsbürger geeignet ist.

auf den Schutz der durch das Rechtsgesetz ihm eingeräumten Freiheit im Seyn und Handeln durch die Staatsgewalt, 2. das Recht auf Theilnahme an allen Vortheilen, welche die Staatsgewalt und Staatsverbindung den Mitgliedern der Staatsgemeinde gewähren kann.

Das Staatsbürgerrecht wird, wie aus dem Vorigen erhellt, verloren durch Auswanderung, durch Ausschließung von der Staatsgewalt, und durch Verlust der Fähigkeit. 1)

§. 148.

bb. Vom Staatsgebiete.

Der geographische Distrikt, welcher den festen Wohnsitz einer Staatsgemeinde bildet, ist das Staatsgebiet.

Ein solches Staatsgebiet ist nicht nur physisch nothwendig für eine Staatsgemeinde; sondern auch zum Schutz der Rechte aller Einzelnen, insbesondere des Grundeigentümers, unentbehrlich. 2) Dieses Grundeigenthum ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Naturrechtes zunächst nur Eigenthum der Einzelnen (Privateigenthum); es kann aber, durch hypothetisches Recht zum Theile, und selbst durchaus in ganzen Staatsgebiete, Eigenthum des Staates seyn. Auf jeden Fall aber bildet alles Grundeigenthum einer

1) Besondere Abstufungen unter den Staatsbürgern, oder bevorzugte Stände, sind nach dem Naturrechte nicht nothwendig, aber wohl möglich. Ob sie dem Wohle des Staates förderlich seyn, das hat die Politik zu untersuchen.

2) »Wir dürfen sonach den Staat betrachten als einsegnend die Ehe des Menschen mit der Erde, ja er ist selbst diese Ehe.« Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter etc. Borreda S. III. Vergl. oben S. 124. Note 2).

Staatsgemeinde zusammengenommen den Distrikt, worin die Staatsgewalt zu gebieten hat.

Als solches Gebiet wird der Boden 1. durch jede Handlung der Staatsgewalt erworben, wodurch das Eigenthum des Bodens an die Staatsgewalt selbst übergehen kann, also durch gerechte Okkupation und Kultivirung, durch Schenkung und andere Verträge in Verbindung mit der Tradition u. s. w. 2. Da aber Staatsgebiet und Staatseigenthum, wie schon bemerkt wurde, verschieden seyn können, so geht, auch ohne daß von der Staatsgewalt das Eigenthum erworben wird, ein Boden in das Staatsgebiet über, sobald durch eine rechtlich mögliche Handlung die Staatsgewalt sich über die auf diesem Boden lebenden Menschen ausdehnt (vergl. S. 147. 146.).

c. Inhalt der Staatsgewalt.

Der Inhalt der Staatsgewalt kann nach den Gegenständen, worauf sie sich erstreckt, und nach der Form, in welcher sie sich äußert, betrachtet werden.

aa. Nach den Gegenständen.

Die Staatsgewalt (man vergesse nicht, daß wir sie hier nur in ihrer Thätigkeit nach innen betrachten) wurde S. 136 — 138. wesentlich als eine Richter- und Polizeygewalt erkannt. Die Ausübung beider erfordert mit Nothwendigkeit 1. die Hülfeleistung vieler einzelnen, und in manchen Fällen aller, zur Hülfeleistung fähigen, Personen, 2. einen Aufwand an physischen Mitteln. Daher befaßt die Staatsgewalt auch das Recht, Beides herbeizuschaffen. Die persönliche Hülfeleistung aber ist entweder eine Unterstützung durch moralische oder durch physische Kräfte. Daher das

Recht der Aemter, und das Recht der Waffen und der Dienste. — Die physischen Mittel bezeichnet man durch den Ausdruck Vermögen oder Finanzen. Daher das Recht des Vermögens oder der Finanzen. Nach den Gegenständen ist demnach die Staatsgewalt

1. eine Richter Gewalt, (Justizgewalt),
2. eine Polizeigewalt,
3. eine Aemter Gewalt,
4. eine Waffengewalt,
5. eine Dienstgewalt,
6. eine Finanzgewalt.

Durch Ausübung dieser verschiedenen Gewalten kann der nothwendige Zweck des Staates erreicht werden. Die Realisirung der außerdem möglichen Zwecke kann man, wegen der Allgemeinheit ihres Namens, füglich der Polizeigewalt zuzählen. 1) Alle bei Ausübung aller dieser Gewalten vorkommenden Handlungen heißen öffentliche Geschäfte.

aaa. Justizgewalt.

Die Justizgewalt ist nach §. 136. und 137. die Befugniß

1. für jeden einzelnen Fall, worin von Einzelnen über das Recht gestritten wird, den Grundsatz des Rechtes anzuwenden und auszuführen;
2. die Hindernisse des absichtlichen ungerechten Willens

1) Jedes einzelne wesentliche Recht der Staatsgewalt nennt man auch wohl Hoheitsrecht, Hoheit, auch Regal. Daher Justizhoheit, Polizeihohheit, Justizregal, Polizeiregal u. s. w. Regal hat aber im positiven Staatsrecht auch einen beschränkteren Sinn.

und Ehms wegzuräumen. Dieses ist die bürgerliche oder Civil = Justizhoheit, dieses die Straf = oder Criminal = Justizhoheit.

§. 149.

a. Civil, Justizhoheit.

Vermöge der Civil = Justizhoheit soll und darf der Regent

1. im Allgemeinen bestimmen, was in den einzelnen Fällen als Recht anerkannt und geschützt werden solle, d. h. er soll und darf durch allgemeine Regeln die Rechte der Einzelnen im Staate, und die Art und Weise, wie sie beurtheilt und geschützt werden sollen, bestimmen;
2. soll und darf er, entweder selbst, oder durch Stellvertreter (Justizbeamte), nach jenen Regeln Recht sprechen, und das Recht handhaben, ¹⁾ überall, wo über ein Recht gestritten wird.

Er soll und darf Beides, weil es ohne Beides ihm unmöglich ist, das Rechtsgesetz im Staate geltend zu machen.

Die Stellvertreter des Regenten in dem gedachten Geschäfte (Justizbeamte) können der Natur der Sache nach einen vorübergehenden, oder einen bleibenden Auftrag zur Handhabung des Rechtes unter den Streitenden (Parteien) von ihm erhalten. — Justizbeamte mit bleibenden

1. Daß der Regent nicht in Person, sondern durch Gerichte Recht spreche, ist offenbar nach dem Naturrechte nicht nothwendig. Es kommt nur darauf an, daß wirklich nach dem Gesetze Recht gesprochen werde. Einige Reflexion lehrt aber bald, warum positive Rechte das Rechtsprechen des Regenten in eigener Person nicht zugeben.

Aufträgen nennt man Civil-Richter, Civil-Gerichte, Justizbehörden, Gerichtsbehörden; mit vorübergehenden aber Justiz- oder Gerichtskommissäre, Justiz- oder Gerichtskommissionen, und in Bezug auf gewisse Distrikte, Personen und Sachen, die ihnen überwiesen sind: Gerichtsstände (fora). Der Spruch des Richters soll nach §. 136. 137. im ganzen Staate als Recht respektirt werden. Wenn aber die Ungerechtigkeit desselben sich ausweist, so soll er, weil es Pflicht des Regenten ist, das objektive Rechtsgesetz geltend zu machen, wieder abgeändert werden. Daher das Recht des Regenten, mehrere Gerichtsinstanzen für dieselbe Sache zu bestellen, Appellationen, Revisionen, reformatorische Urtheile und Kassationen zuzulassen. Die Erhaltung des rechtlichen Zustandes im Staate erfordert aber, daß einmal das Recht definitiv und unabänderlich festgesetzt werde; daher das Recht der höchsten Gerichte, und unabänderlichen Sprüche, das formelle Recht als Stellvertreter des materiellen — ein nothwendiges geringeres Uebel für das ungleich größere der allgemeinen und endlosen Rechtsunsicherheit.

§. 150.

β. Criminal-Justizhoheit.

Nach §. 138 in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertheidigungsrechtes befaßt die Criminal-Justizhoheit

1. das Recht, alle ungerechten Angriffe auf die Rechte der Einzelnen mit Gewalt abzuwehren (die Täuschung kann hier für die Staatsgewalt wohl selten nothwendig werden);
2. den schon vollendeten Angriff in seinen Folgen wieder aufzuheben.

Nur das zweite Recht bezeichnet man eigenthümlich mit dem Namen Criminal-Justizhoheit. Das erste wird durch die Polizei vermittelt der bewaffneten Macht ausgeübt.

Jenes zweite Recht nun enthält auch die Befugniß, im Voraus für Rechtsverletzungen die Zufügung gewisser Uebel (Strafen) anzudrohen, oder die Befugniß der Strafgesetzgebung, und die Befugniß jene auszuführen, also, eine Untersuchung über die Gewißheit der Schuld anzustellen, und die Strafe an dem Schuldigen zu vollziehen (Strafgerichtsbarkeit). Denn Aufhebung der Rechtsverletzungen in ihren Folgen, und überhaupt Erhaltung eines rechtlichen Zustandes, ist in einem Staate nach dem Zeugnisse der Erfahrung ohne Strafe durchaus nicht möglich, so daß das Strafen als eine nothwendige Vertheidigung gegen den ungerechten Willen angesehen werden muß, und aus diesem Grunde vollkommen gerecht ist. (vergl. S. 118. 113).

Da aber jedes nicht nothwendige Uebel selbst gegen den Verleger ungerecht ist (S. 107.); so dürfen auch von der strafenden Staatsgewalt nur solche Strafen angedroht und zugesügt werden, welche die Vernunft zur Aufhebung der Rechtsverletzung in ihren Folgen nothwendig findet, niemals aber solche, welche unnöthig oder zwecklos erscheinen, oder gar solche, welche direkte Angriffe auf die Sittlichkeit des Verbrechers enthalten¹⁾.

1) Wenn irgendwo in der Rechtslehre Rücksicht auf die Erfahrung oder ein positives Recht nothwendig ist, so ist es hier, wo die Art und das Maas der Strafe für die einzelnen Rechtsverletzungen zu bestimmen sind. Denn welche Uebel zur Aufhebung der Rechtsverletzung in ihren Folgen dienen, oder eine Bürgschaft für die Zukunft geben können, das ist ohne Rücksicht auf den Charakter, die Sitten und

Aus dem Satze, daß Strafe nur eine nothwendige Vertheidigung sey, geht auch hervor, daß es einer vorhergegangenen Androhung der Strafe nach dem Naturrechte nicht bedürfe, um das Strafen zu rechtfertigen. Die Erkenntniß, daß die Strafe als Vertheidigungsmittel nothwendig sey, reicht allein schon zur Rechtfertigung hin.

Ein Richter freilich, welcher nur als Stellvertreter des Regenten handelt, und welchem durch das Strafgesetz seine Befugniß angewiesen und zügemessen wird, darf ohne Strafgesetz nicht strafen (vergl. S. 153.). Dagegen darf eben deswegen auch der Richter die Strafe nicht mildern oder erlassen, während dem Regenten das Milderungs- und Begnadigungsrecht zugestanden werden muß. Das Recht zu strafen nämlich beruht zwar auf der Nothwendigkeit der Strafe und darum auf einer Pflicht; da aber diese Pflicht eine allgemeine ist, und deswegen durch besondere Umstände das Eintreten derselben für einen einzelnen Fall vermittelt werden muß; so kann dieselbe in einzelnen Fällen nicht eintreten, und tritt immer dann nicht ein, wenn das Mildern oder Erlassen der Strafe die Folgen der Rechtsverletzung eben so gut, oder vielleicht noch besser aufhebt

Geschäuche und die Bildung eines Volkes, ja selbst des individuellen Verbrechers, unmöglich zu bestimmen. Die Untersuchung darüber gehört aber offenbar in die Behandlung des Criminalrechtes als eines selbständigen Zweiges der Rechtswissenschaft. Was insbesondere die Todesstrafe betrifft, woson im Allgemeinen nicht erwiesen werden konnte, daß sie rechtmäßig sey (S. 81. Note 1.), so leidet es keinen Zweifel, daß eine Obrigkeit, welche durch Erfahrung von der Unmöglichkeit, ohne diese Strafe den rechtlichen Zustand zu erhalten, überzeugt ist, auch zur Anwendung derselben berechtigt sey.

als das Vollziehen derselben. Die Beurtheilung der Frage, ob solche Umstände vorhanden seyen, und das Erlassen der Strafe ist aber offenbar Sache der ursprünglichen Richter-gewalt, d. i. des Regenten, und kann nur von diesem wieder Anderen übertragen werden.

Wenn endlich gegen jede materielle Rechtsverletzung so lange sie fort dauert, eine Vertheidigung zulässig ist; so ist doch nur für die absichtliche Rechtsverletzung eine Strafe zulässig, (vergl. S. 112. 113.) und darum muß vor allen die Schuld dem Richter gewiß seyn, damit er eine Strafe zuerkennen dürfe. Folglich hat die Staatsgewalt auch das Recht, ein zweckmäßiges Verfahren (Criminal = Proceß) vorzuschreiben, zur Ausmittelung der Schuld, und zur Verhütung einer ungerechten Anwendung des Strafgesetzes. Welche allgemeinen Grundsätze dabei zu Grunde gelegt werden müssen geht aus S. 113. und 115. hervor.¹⁾

1) Dieser Theil der Criminal = Justiz, wie auch die Bestimmung der Strafmaß selbst, sind Parthien, welche die einseitigen Historiker, die nur aus der Geschichte selbst die Geschichte beurtheilt wissen wollen, gar sehr ins Gedränge bringen können. Wenn man ihnen Folterbänke, Auto da Fe's, Scheiterhaufen voll Hexen und Ketzer, und scheußliche Kerker mit Männern, welche die Menschheit erleuchteten, vorhält, und fragt, ob denn alle der Unsinn, Aberglaube und Fanatismus, alle diese Grausamkeit und Unvernunft zu billigen sey, weil Millionen gute und verständige Menschen sie gebilligt haben: so antworten sie, im Gefühle der Unmöglichkeit, die menschliche Empfindung und die Scham zu verleugnen, wohl gar: das seyen Geburten einer schlechten Zeit, und bedenken nicht, daß nur ihre eigene Vernunft, vor deren Besitz und Gebrauch sie sich außerdem so eifrig, (und in Bezug auf den Gebrauch wohl ohne Möglichkeit des Widerspruchs) verwahren, daß nur allgemeine aus den Grundgesetzen der menschlichen

bbh. Polizeygewalt:

§. 151.

Die Polizeygewalt befaſſet

1. das Recht, die Sicherheit aller Rechte gegen Naturhinderniſſe und, ſo weit nicht die Juſtiz dieſes Ge-

Natur aufgefaſſte Grundſätze es ihnen möglich machen, die eine Zeit vor der anderen als ſchlecht zu erkennen; daß ſie vernünftig ſeyen, ohne es ſeyn zu wollen. Aus dem im Texte über die Strafe Geſagten ergebt ſich übrigens wie die vielen verſchiedenen Straftheorien zu beurtheilen ſeyen. Alle dieſe Theorien unterſcheiden ſich hauptſächlich dadurch, daß die eine dieſes, die andere jenes als Zweck der Strafe angibt. Welcher der wahre ſey, kann nur nach den Grundſätzen des Vertheidigungsrechtes und nach dem nothwendigen Zwecke der Staatsgewalt beurtheilt werden. Darnach iſt aber nun keine Strafe zuläſſig, welche nicht eine wahre Vertheidigung iſt. Könnten alle Rechtsverletzungen durch augenblickliche Vertheidigung abgewandt und auch in ihren Folgen ganz verhindert werden, ſo bedürfte es keiner Strafe und Strafjuſtiz, ſondern bloß einer Criminalpolizey. Das iſt aber ſo lange unmöglich, als böſer Wille oder auch nur Leidenschaft in den Individuen möglich iſt. Daher die Nothwendigkeit der Strafe, und weil ohne Strafgeſetzgebung keine Ordnung, Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit im Strafen möglich iſt, die Nothwendigkeit des Strafgeſetzes. Der Zweck der Strafe iſt alſo nothwendig: Wiederaufhebung der Rechtsverletzung in ihren Folgen, Wiederherſtellung der aufgehobenen Sicherheit; und da dieſe Wirkung psychologiſch nothwendig nur dann erfolgt, wenn die Strafe entweder die Gewalt der in dem Verlezer vorherrſchenden Sinnlichkeit überwindet, oder ihm fernere Rechtsverletzung äußerlich unmöglich macht; ſo iſt ohne Frage der nächſte Zweck der Strafe, welche nicht lebenslängliche Einſperrung oder Todesſtrafe iſt: Abſchreckung des Verbrechers von fernerer Rechtsverletzung, der lebenslänglichen Einſperrung aber und der Todesſtrafe Zweck iſt nur Schutz vor dem

schäft hat, gegen ungerechte Angriffe von Seiten der Menschen, (also insbesondere gegen fortwährende, oder bevorstehende Angriffe) zu schützen (Sicherheitspolizey);

2. das Recht, alle bloß möglichen Staatszwecke, und auch die nothwendigen, welche nicht durch ihre Benennung schon einer anderen Hoheitsgewalt überwiesen sind, in Harmonie mit dem höchsten Rechtsgesetze und mit dem einen nothwendigen Zwecke des Staates zu befördern¹⁾.

Da nun alle diese möglichen Zwecke unter den Begriff des allgemeinen Wohles zusammenfallen, und zusammenfallen müssen, das Wohl aber theils ein physisches theils ein moralisches ist; so gibt es außer der Sicherheitspolizey auch eine Staatswirthschafts- und eine Bildungspolizey, indem das physische Wohl durch gute Wirthschaft mit den äußern Mitteln der menschlichen Subsistenz und tüchtige Bildung des Körpers, das moralische durch eine

Verbrecher ohne Rücksicht auf die Wirkung, welche die Strafe auf ihn selbst macht. In Bezug auf alle anderen Menschen im Staate aber ist demnach der nächste Zweck des Strafgesetzes: die Gewißheit, daß jede Rechtsverletzung verhindert werden solle; der Zweck der Strafe selbst aber: die Erhaltung dieser Gewißheit; und diese Gewißheit selbst soll weiter alle Mitglieder des Staates, welche das Rechtsgesetz nicht achten, abschrecken, alle aber, welche dasselbe achten, beruhigen: denn, Beides zu bewirken, ist, um des nothwendigen Staatszweckes willen, Pflicht der Staatsgewalt.

- 1) Daß die zweite Klasse von Geschäften der Polizey überwiesen werde, ist zwar nicht nothwendig, aber bei der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Polizey, ohne Zweifel sehr passend.

gute intellektuelle und sittliche Bildung befördert wird. Aber alle Thätigkeit der Polizey in Bezug auf diese Zwecke muß der Natur der Sache nach mehr negativ als positiv seyn, mehr Schädliches abhaltend als zum Guten zwingend. Wo sie positiv wirkt muß sie das Gute nur bieten. Will sie zum Guten, was nicht der Realisirung des Rechtsgesetzes wegen nothwendig ist, zwingen; so geht sie nicht nur über die natürliche Gränze der Staatsgewalt hinaus, sondern sie vereitelt auch das, was ihr Ziel ist: die Erhaltung der durch das natürliche Rechtsgesetz dem Menschen eingeräumten Freiheit, welche in der That der Inbegriff des ganzen Wohles, und das beste Behülfel für die höheren Zwecke der Menschheit ist.

S. 152.

a. Sicherheitspolizey.

Vermöge der Sicherheitspolizeygewalt, ordnet die Staatsgewalt alles an, was zur Erhaltung der Sicherheit, sowohl gegen die feindseligen Wirkungen der Naturkräfte, als gegen die Aeußerungen des ungerechten Willens der Menschen anzuordnen nothwendig ist.

Sie errichtet daher Anstalten gegen Feuer- und Wasserschaden, Verheerungen durch schädliche Thiere, gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, gegen das Ueberhandnehmen der Armuth, gegen öffentliche Sittenlosigkeit, gegen Landstreicher, Betrüger, Diebe und Räuber, gegen und für Wahnsinnige und Blödsinnige u. s. w. Nach Verschiedenheit dieser Richtungen gibt es dann eine Feuer- und Wasserpolizey, eine Gesundheitspolizey, Armenpolizey, Sittenpolizey, Fremdenpolizey. u. s. w.

β. Staatswirthschaftspolizey.

Als Staatswirthschaftspolizey verbietet

1. die Staatsgewalt gewisse Weisen, Handwerke, Künste und andere Gewerbe zu betreiben, wegen ihrer Schädlichkeit für den Wohlstand oder die Bildung des Ganzen ¹⁾;
2. räumt sie alle Hindernisse welche der vortheilhaften Betreibung der Gewerbe entgegenstehen, wenn sie nicht Rechte sind ²⁾, aus dem Wege;
3. errichtet sie öffentliche Anstalten zur Beförderung der Gewerbe.

Vermöge dieser Befugniß sorgt die Staatsgewalt für den Landbau, die Forsthegung, für Handwerke und Manufaktur, für den Handel und die Schifffahrt, für die Kommunikation durch Posten, Landstraßen, Brücken und Fähren, für gute Münzen Maße und Gewichte u. s. w. Daher wieder eine Landbau-Forst-Gewerbe-Handels-Schifffahrtspolizey u. s. w.

-
- 1) Von diesem Gesichtspunkte aus kann sie z. B. den Büchernachdruck, als schädlich für das Fortschreiten wahrer Kultur verbieten.
 - 2) Und selbst diese Rechte können, wenn es veränderliche sind, zum Vortheil des Ganzen aufgehoben werden. Wenn von dem Aufheben solcher Rechte die Erhaltung des Staates selbst abhängt, so leidet es keinen Zweifel, daß zu ihrer Aufhebung die Staatsgewalt befugt sey. Der nothwendige Zweck des Staates fordert dieselbe dann. Aber auch wenn die Aufhebung nur dem Ganzen nützlich ist, darf nach dem Sittengesetze der Einzelne der Regierung nicht den Gehorsam verweigern, wenn sie Verzicht auf das Recht gegen Entschädigung fordert; und kann auch ein solcher Verzicht nach dem Naturrechte nicht als Rechtspflicht gefordert werden, so kann er doch durch ein positives Recht sehr wohl zu einer allgemeinen Rechtspflicht erhoben werden. Nur muß dann freilich der relativen Gerechtigkeit wegen auch stets eine gehörige Entschädigung geboten werden.

7. Bildungspolizei.

Eine Hauptbedingung des Wohles für einzelne Menschen und für ein ganzes Volk und selbst zum Theile Bedingung der Erhaltung eines rechtlichen Zustandes ist eine tüchtige körperliche und geistige Bildung. Ja das Wohl besteht eigentlich in dem freien, vollendeten und wohlgeordneten, Gebrauche aller menschlichen Kräfte. Daher ist es nicht nur die Aufgabe der Staatsgewalt

1. jeden, die Entwicklung der Körper- und Geisteskräfte hemmenden Einfluß zu entfernen, sondern auch
2. die freie Entwicklung aller Körper- und Geisteskräfte, so viel möglich, zu erleichtern.

Das Erste geschieht durch genaue Aufsicht über alle Privat-Erziehung, und sorgfältige Vormundschaft über alle verlassenen Waisen, um jede Verletzung der Menschenrechte an den Unmündigen von Seiten ihrer Erzieher zu verhindern und den Mangel der Erzieher bei elternlosen Kindern zu ersetzen; ferner durch Sorge für gesunde Nahrungsmittel, Wohnungen u. s. w.

Das Zweite ist durch Zwang nicht zu erreichen, wohl aber durch Herbeischaffung guter Bildungsmittel, durch Aufmunterung alles bildenden Thuns und Treibens, durch Anlage von Schulen und gelehrten Anstalten, durch Erziehung und Bestellung tüchtiger öffentlicher Lehrer, durch Freigebung der Konfession eines jeden religiösen Glaubens, welcher nicht das Rechtsgesetz oder die Vernunftmoral verletzt, durch Freigebung der Presse und jeder Gedankenmittheilung¹⁾.

1) Ein Erziehungsregal, welches in dem Rechte besteht, die Kinder mit Ausschließung der Eltern zu erziehen, liegt durchaus nicht in den Hoheitsrechten der Staatsgewalt, da die Nothwendigkeit einer solchen Staats-erziehung nicht zu ers

Nach den verschiedenen Gegenständen, worauf die Thätigkeit der Bildungspolizey gerichtet ist, gibt es dann auch wieder verschiedene Zweige der Polizey: Gesundheitspolizey, Unterrichtspolizey, Bücherpolizey u. s. w.

§. 153.

ccc. Aemtergewalt.

Die Ausübung der Staatsgewalt ist, besonders in einem großen Staate, ohne die Hülfeleistung vieler einzelnen Personen, und ohne eine regelmäßige Vertheilung der mannigfaltigen dabei vorkommenden Geschäfte unmöglich.

weisen ist, da es vielmehr zu den natürlichen Rechten und selbst zum Urrechte der Eltern gehört, daß sie ihre Kinder selbst erziehen, oder erziehen lassen. Dagegen darf die Staatsgewalt vermöge der Bildungspolizeygewalt öffentliche Erziehungsanstalten errichten und für diese die Gegenstände und die Methode des Unterrichts vorschreiben, ja sie kann auch Erziehung auf diesen Anstalten als Bedingung für die Verleihung von Aemtern und sonstigen Vortheilen fordern, wovon sie erkennt, daß sie nur für eine bestimmte Art und einen besonderen Grad von Bildung den Einzelnen gegeben werden dürfen.

Was die Presse betrifft, so leidet es zwar keinen Zweifel, daß eine Censur zur Verhinderung aller an sich rechtsverletzenden wie auch unsittlichen Aeußerungen vollkommen in der Staatsgewalt begründet sey; denn sie ist offenbar ein passendes, und durch die Grundsätze des Vertheidigungsrechtes völlig zu rechtfertigendes Mittel, Angriffe auf das Recht und Angriffe auf die Moralität am Geiste unmündiger Personen abzuwehren (vergl. S. 40. 76. 77. 84. und 116.) Es fragt sich nur, ob es für das Wohl des Ganzen besser sey, solche Angriffe erst zu vollendeten Angriffen werden zu lassen, und sie dann als Rechtsverletzungen zu behandeln, oder sie als erst bevorstehende Angriffe schon durch Censur abzuwehren. Viele entscheiden für das Letzte, obwohl nicht zu leugnen ist, daß durch die Censur auch das Fortschreiten in der Wissenschaft erschwert werden müsse.

Daher hat der Regent das Recht, Aemter zu errichten und die Verwaltung derselben einzelnen Personen zu übertragen; jeder Unterthan aber ist eben deswegen verpflichtet, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ein ihm übertragenes Amt zu übernehmen, sobald der Regent es für nothwendig erklärt, daß gerade er dasselbe übernehme. Der Regent ist dagegen nicht verpflichtet, gerade ein bestimmtes Individuum, auch wenn es gehörig qualificirt ist, als Beamten anzustellen, es sey denn, daß der Staatszweck die Anstellung des bestimmten Individuums erheische, was aber nur dem Regenten zu beurtheilen zusteht.

Ein Beamter ist hiernach jede Person, welcher ein Inbegriff von gewissen Hoheitsrechten, entweder durch das ganze Land oder innerhalb eines bestimmten Umfangs, statt des Regenten auszuüben, vom Regenten übertragen ist, und ein Amt selbst ist jener Inbegriff von Hoheitsrechten.

Solcher Beamten und Aemter müssen natürlich in einem großen Staate sehr verschiedenartige und viele, und selbst für einerlei Geschäfte müssen derselben einander vom Regenten herab untergeordnete seyn.¹⁾ Alle Beamten können ferner einen vorübergehenden oder einen bleibenden Auftrag haben.

1) Gewöhnlich gibt es 1. unmittelbare Räche des Regenten, Minister oder Geheime Räche, welche mit dem Regenten das Cabinet bilden. 2. Central-Behörden, Ministerien, Beamte, welche unter der Leitung eines Ministers die Ausübung der ihnen überwiesenen Hoheitsrechte für den ganzen Staat wie von einem Mittelpunkte aus besorgen; 3. Höhere Landesbehörden, welche in einzelnen Theilen des Landes die Ausübung der Hoheitsrechte unter der Leitung der Central-Behörden besorgen; 4. niedere Landesbehörden, welche unmittelbar mit dem Volke in Berührung stehen, und unter der Leitung der höheren Landesbehörden die Hoheitsrechte ausüben. — Unter allen diesen gibt es dann wieder

Ein durch bleibenden Auftrag übertragenes Amt oder auch einen mit einem solchen Auftrage versehenen Beamten nennt man Behörde.

Jeder Beamte darf und soll dann in dem angewiesenen Kreise die durch die allgemeinen Gesetze und seine besondere Instruktion ihm aufgetragenen Geschäfte vollziehen.

Daher hat jeder Beamte auch einen doppelten Charakter, als Staatsbürger und als Mandatar des Regenten. In der letzten Eigenschaft ist er eine öffentliche Person, d. i. zur Verwaltung von Staatsangelegenheiten im Namen des Regenten berechtigt, und darum an der Würde des Regenten theilnehmend. Daß ein Beamter zwei dem Inhalt nach ganz verschiedene Rechte z. B. der Justiz und der Polizey ausübe, ist an sich wohl möglich, aber aus leicht zu findenden Gründen für die Staatszwecke gefährlich und wird daher von positiven Rechten mit Grunde verboten.

Weil ferner die Besorgung der Amtsgeschäfte in der Regel den Beamten zum anderweitigen Erwerbe des Lebensunterhaltes unfähig macht, so haben in der Regel alle Beamte einen gerechten Anspruch auf Lebensunterhalt aus den Mitteln des Staates, auf Besoldung (vergl. S. 156.).

Wann ein Amt aufhöre, wenn der Beamte noch lebt, das hängt von dem Inhalte seines Auftrages (seiner Anstellung) ab. Ein vorübergehendes Amt hört mit Vollendung des übertragenen Geschäftes, oder mit dem Ablauf der Zeit oder durch Widerruf auf. Ein bleibendes 1. wenn es widerruflich gegeben war, durch den Widerruf des Regenten, oder Entfagung; 2. wenn es durch bestimmtes Versprechen auf Lebenszeit gegeben war, durch Entfagung, und durch Widerruf des

nebeneinander (koordinirte) und untergeordnete (subordinirte) Behörden.

Regenten zur Strafe (Absetzung) oder wegen eingetretener Unfähigkeit zur Amtsverwaltung (ehrenvolle Entlassung, Versetzung in den Ruhestand.)

Ob nach aufgehörtem Amte auch die Rechte auf die mit dem Amte verbundenen Amtsvortheile und Einkünfte aufhören, das hängt zunächst davon ab, ob die Fortdauer dieser Rechte (ausdrücklich oder stillschweigend) versprochen ist oder nicht, und, wenn sie nicht versprochen ist, davon, ob das Amt freiwillig oder auf Befehl übernommen war, und im letzten Falle den übrigen Erwerb des Lebensunterhaltes unmöglich machte oder nicht.

§. 154.

add. W a f f e n g e w a l t.

Weil die Staatsgewalt zur gewaltsamen Bertheidigung aller Rechte verpflichtet und darin alle Staatsbürger zur Unterstützung aufzufordern berechtigt ist; so hat sie

1. das Recht, den Gebrauch der Gewalt, insbesondere aber der Waffen, außer dem Falle der Nothwehr, zu verbieten. Wenn die Staatshülfe zur Bertheidigung nicht möglich, und ohne augenblickliche Gewalt das angegriffene Recht nicht zu erhalten ist; dann vermag die Staatsgewalt ihren nothwendigen Zweck nicht anders zu erreichen, als durch Billigung der Selbsthülfe. Als Nothwehr muß sie daher diese immer erlauben.
2. Aus demselben Grunde hat sie das Recht einen besondern Wehrstand zu bilden oder eine bewaffnete Macht zu unterhalten,
3. das Recht, alle waffenfähigen Unterthanen zur Erlernung des Waffengebrauches anzuhaltend, und im

Falle der Noth zur Vertheidigung der Einzelnen oder des ganzen Staates aufzubieten;

4. das Recht Vorräthe von Waffen und sonstigen Vertheidigungsmitteln in Bereitschaft zu halten.

§. 155.

eee. Dienstgewalt.

Weil aber für die Vertheidigung aller Rechte, und für die Realisirung aller Staatszwecke überhaupt, nicht bloß Waffendienste, sondern auch mannigfaltige Dienste anderer Art unentbehrlich sind; so ist die Staatsgewalt auch zur Forderung solcher Dienste, sobald die Erreichung der Staatszwecke dieselben erheischt, berechtigt, und sind die Unterthanen zur Leistung derselben verpflichtet. Solche Dienste sind z. B. Arbeiten an öffentlichen Wegen und Brücken, Hülfeleistung bei Feuer- und Wassergefahr, bei Ergreifung von Verbrechern u. s. w.

§. 156.

fff. Finanzgewalt.

Nach dem allgemeinen Inhalte der Staatsgewalt ist der Regent befugt, nicht nur Vermögen für den Staat auf alle rechtlich erlaubten Weisen zu erwerben, sondern auch berechtigt alle zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse nothwendigen Beiträge, (Steuern) zu fordern, und diese mit dem übrigen Besitzthum des Staates zusammengenommen als Staatsvermögen zu verwalten, und für Staatszwecke zu verwenden ¹⁾.

Wenn schon ein hinreichendes Staatsvermögen vorhanden ist, können Steuern, als eine positive Leistung, nur in subsidium gefordert werden, und zwar allein zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse, nach dem Grund-

1) Im Vortrage von den Regalen im engeren Sinne.

sage: Was zur Erreichung der Staatszwecke als positive Leistung nothwendig ist, das soll und darf die Staatsgewalt fordern; was dazu nicht nothwendig ist, das fällt in das Gebiet der Willkühr jedes Einzelnen, und kann von diesen nur mit Achtung dieses Gebietes gefordert werden (vergl. S. 141.). Außer dem angegebenen Falle der Nothwendigkeit für Staatsbedürfnisse also können die Steuern nur freiwillige Beiträge seyn.

Es gibt folglich auch kein dominium eminens der Staatsgewalt in dem Sinne, daß die Staatsgewalt sich das Eigenthum der Einzelnen im Staate aneignen könnte. Nur wenn die Erhaltung des Staates Benutzung eines bestimmten Privateigenthums fordert, ist sie berechtigt, dasselbe anzugreifen, jedoch nur gegen eine hinreichende Entschädigung, weil kein Einzelner im Staate verpflichtet ist, mehr zu leisten, als jeder Andere, sondern alle gleichen Anspruch auf den Schutz aller ihrer Rechte haben¹⁾.

Was nun durch Steuern und auf anderen Wegen für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse herbeigeschaft wird, das soll der Regent verwalten und zum Besten des Staates verwenden, und darf also für die Verwaltung Beamten

1) Von den Arten der Steuern mündlich. — Die Bedürfnisse des Staates sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Zu den ordentlichen gehört 1. der Unterhalt des Regenten und für den Regenten nothwendigen Umgebung (des Hofstaates), 2. Die Besoldung der Beamten und des Militärs; 3. die Kosten für die Erhaltung aller öffentlichen Sicherheitsanstalten, 4. die Kosten der Verwaltung des Staatsvermögens. Außerordentliche sind 1. der Aufwand zur Führung eines gerechten Krieges, 2. der Aufwand zur Bezahlung von Staatsschulden. — Dieser Unterschied der Bedürfnisse kann auch außerordentliche Steuern, z. B. Kriegssteuern nothwendig machen.

bestellen und alle außerdem nothwendigen Anordnungen treffen.

Wenn der Nutzen oder das Bedürfniß des Staates es fordern, darf der Regent das Staatsvermögen auch mit Schulden belasten oder veräußern. —

bb. Nach der Form.

§. 157.

aaa. Gesetzgebende Gewalt.

In Bezug auf alle §. 149 — 156. genannten Gegenstände und einzelnen Rechte kann die Staatsgewalt als rechtbestimmende Auktorität nur durch die Funktionen der Gesetzgebung und Gesetzwollziehung, und muß um dieser beiden willen auch durch die Funktion der Aufsicht thätig seyn. Denn ohne Gesetze im allerweitesten Sinne des Wortes (Sätze die den Willen leiten sollen) ist gar keine Thätigkeit der Staatsgewalt möglich, und durch Gesetze kann sie wieder nur mit Erfolg thätig seyn, wenn sie zugleich Gesetzwollzieherin und Aufseherin ist. (Dasselbe gilt von der Staatsgewalt in ihrer Richtung nach außen hin). Daher ist die Staatsgewalt in Justiz = Polizey = Aemter = Finanz = Waffen = Krieges = und Landesdienstsachen, überall eine gesetzgebende, gesetzwollziehende und eine aufsehende Gewalt.

Das allgemeine Gesetz, welches die Staatsgewalt handhaben und ausführen soll, ist das natürliche Rechtsgesetz, oder das oberste Gesetz der rechtsprechenden Vernunft. (vergl. §. 141. u. 21.). Diese Aufgabe aber wird gelöst

1. durch Erhaltung und Vollziehung solcher Rechtsnormen, welche als übereinstimmend mit dem natürlichen Rechtsgesetze im Volke anerkannt werden wo-

fern sie nicht dem Naturrecht gerade zu widersprechen¹⁾);

2. durch Aufstellung und Vollziehung solcher Rechts-

- 1) Daß es unter allen Völkern solche Rechtsnormen gebe und geben müsse, und daß sie einen großen Theil der Grundlage aller positiven Rechte bilden, haben bekanntlich Hugo und Savigny trefflich nachgewiesen; philosophisch ist man aber nicht bis auf den letzten Grund dieser Normen gekommen, wenn man diesen in die Gewohnheit setzt. Die Gewohnheit selbst, als eine besondere Wirkungsweise des menschlichen Geistes, muß ihren zureichenden Grund haben, und dieser kann, wenn die Gewohnheit eine Gewohnheit, etwas für recht zu halten, ist, kein anderer seyn, als der Umstand, daß unter den besonderen vorhandenen Umständen die Mitglieder eines Volkes durch das in ihnen wohnende rechtserkennende Prinzip, die rechtsprechende Vernunft, allgemein zu der Erkenntniß kamen: so und nicht anders müsse es bei ihnen recht seyn. Und selbst dies gibt nur noch einen an sich historischen Grund für das Gewohnheitsrecht an: der philosophische Grund, warum das so für recht gehaltene Recht nun auch wirklich recht seye, ist einzig und allein der Ausspruch der Vernunft, daß durch eine solche Anerkennung, bei der im Texte angegebenen Voraussetzung, vermöge des höchsten Rechtsgesetzes wirklich ein Recht entstehe. — Daß aber in einem Staate ein solches, nicht von der Staatsgewalt ausdrücklich ausgegangenes Recht, wirkliches Recht sey, das hat einzig den Grund, daß die Staatsgewalt dasselbe schützet, denn die Staatsgewalt ist nach dem früher Erwiesenen im Staate die einzige rechtbestimmende Autorität: was als Recht besteht, besteht nur durch sie. Nicht als sey ihrer Willkühr das Recht preis gegeben, sondern sie entzieht es der Willkühr der Einzelnen. Daß sie ihren Zweck verfehle, wenn sie bestehende Rechtsnormen ohne Bedürfnis, oder ohne gleich zweckmäßige an die Stelle zu setzen, aufhebt, ergibt sich unmittelbar aus dem, was über den Zweck der Staatsgewalt gesagt ist. (vergl. auch die folgende Note).

normen, welche, wenn sie gleich nicht schon allgemein als wahre Rechtsnormen anerkannt sind, doch von der Staatsgewalt selbst als nothwendig oder nützlich für die Realisirung des allgemeinen Rechtsgesetzes erkannt werden —

durch Gesetzgebung im weitern und engern Sinne des Wortes.

Jede Rechtsnorm aber, welche als Rechtsnorm für alle Mitglieder des Staates von der Staatsgewalt anerkannt und befolgt wird, ist ein Gesetz im weitern Sinne des Wortes; jede durch ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt aufgestellte, ohne dieselbe noch nicht vorhandene, Rechtsnorm ist ein Gesetz im engern Sinne des Wortes. Den Inbegriff der Gesetze im ersten Sinne nennt man wohl Gewohnheitsrechte. Beide zusammen, Gewohnheitsrechte und Gesetze im engern Sinne des Wortes, bilden das positive Recht, d. h. das als Recht im Staate allgemein anerkannte und von der Staatsgewalt geschützte Recht.

Folglich ist das positive Recht nichts Anderes, als die konkrete Erscheinung des natürlichen Rechtes; es kann nichts Anderes seyn, als diese konkrete Erscheinung, ¹⁾ und darf nichts Anderes seyn, als eine treu darstellende konkrete Erscheinung des natürlichen Rechtes.

1) Daß es nichts Anderes seyn könne ist §. 16. nachgewiesen; daß es nur eine treu darstellende seyn, d. h. weder dem allgemeinen Rechtsgesetze noch sich selbst, widersprechen dürfe, geht aus der Weise, wie die Nothwendigkeit einer Staatsgewalt erkannt ist, und schon unmittelbar aus dem allgemeinen Rechtsgesetze selbst hervor. Im entgegengesetzten Falle würde das positive Recht selbst das vernünftige Rechte verletzen, also kein Recht für vernünftige Menschen seyn.

Diese konkrete Erscheinung ist ihrer Natur nach, wie alles Empirische, dem Wechsel unterworfen, eben weil sie durch empirische Verhältnisse, durch die besonderen Sitten, Gebräuche, Lebensweise, Bildung und Lage eines Volkes vermittelt wird. 1) Darum darf und soll die Staatsgewalt mit sorgfältiger Beachtung der wechselnden Bedürfnisse des Volkes in den bestehenden Rechten durch Gesetzgebung ändern. Diese Aenderung darf aber nur die veränderlichen Rechte, niemals die unveränderlichen und der menschlichen Natur nothwendigen Rechte treffen — eine solche Aenderung würde den Zweck der Staatsgewalt vernichten.

Daß nun ein bloß positives, abänderndes, oder ganz neues Gesetz nicht eher verbinden könne, als es gehörig bekannt gemacht ist, liegt in der Natur der Sache. Denn alles, was nicht verboten ist, darf gethan, und was nicht geboten ist, darf unterlassen werden. Daher die Nothwendigkeit der Promulgation für bloß positive Gesetze.

-
- 1) Nichts ist den Lehren der Geschichte mehr zuwider, als das Bestehende, weil es nun einmal historisch begründet ist, selbst dann noch hartnäckig halten wollen, wenn es den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entspricht. Solches Streben muß nothwendig Widerstreben und damit verderbliche Kämpfe erzeugen. Daß es auf der andern Seite den Lehren der Geschichte widerspreche, das Bestehende ohne Noth und plötzlich niederreißen zu wollen, wird von Historikern den Philosophen oft genug vorgehalten; bedarf aber für die Philosophie selbst wohl keiner besondern Erinnerung. Welcher Philosoph, der den Namen verdient, hat auch jemals dergleichen Unverstand gelehrt? Revolutionäre Sanktülotten und Toiletten; und Konversationsphilosophen sollte man doch billig nicht in die ehrenvolle Gesellschaft der Philosophen versetzen.

Daher auch die Unmöglichkeit, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft habe, d. h. Handlungen rechtswidrig oder rechtsbeständig mache, welche nach den früheren Gesetzen gerecht oder ungerecht waren.

Wenn nun endlich, nach dem Vorigen in der Staatsgewalt die Befugniß enthalten ist, Gesetze zu geben, und gegebene wieder aufzuheben; so ist aus demselben Grunde auch die Befugniß darin enthalten, bestehende Gesetze authentisch zu erklären, und von bestehenden Gesetzen in einzelnen Fällen zu dispensiren. Nur darf in der Dispensation niemals die Erklärung enthalten seyn: daß eine an sich ungerechte Handlung gerecht sey oder w. d. s. i. erlaubt werde, und überdies soll die Dispensation den Zwecken des Staates mehr förderlich seyn, als die Aufrechterhaltung des Gesetzes in dem besondern Falle, weil außerdem die Dispensation den Zweck der Gesetze vereitelt.

bbb. Gesetzausführende Gewalt.

§. 158.

a. Gesetzanwendende Gewalt oder Gerichtsbarkeit.

Die Ausführung der Gesetze, d. i. die Richtung aller einzelnen Handlungen im Staate durch die Gesetze, um welcher Richtung willen allein die Gesetze überhaupt existiren, erfordert nothwendig Beurtheilung der einzelnen im Staate vorkommenden, durch die Gesetze berührten, Handlungen, nach dem Maßstabe jener Gesetze, und den Ausspruch, daß eine besondere Handlung entweder gerecht oder ungerecht sey, und darum geschehen oder nicht geschehen dürfe, oder habe geschehen oder nicht geschehen dürfen, und dem zufolge die durch das Gesetz für diese verschiedenen Fälle bestimmten Folgen habe. Daher die rechtsprechende Ge-

walt (Gerichtsbarkeit). Diese erstreckt sich natürlich auf alle Handlungen und Gegenstände, worauf sich die Gesetzgebung erstreckt, und so gibt es eine Polizey=Gerichtsbarkeit, Civil=Gerichtsbarkeit, Criminal=Gerichtsbarkeit, Aemtergerichtsbarkeit u. s. w. Vorzugsweise bezeichnet man aber die Gesetzanwendung der Justiz=Gewalt mit dem Namen »Gerichtsbarkeit, Jurisdiction«. Zur Ausübung der rechtsprechenden Gewalt ist die Staatsgewalt immer verpflichtet, wo das Rechtsprechen nothwendig ist, folglich bei Civil=Streitigkeiten nicht, wosern die beleidigte Parthey nicht klagt, sondern auf ihr Recht verzichtet. Die Criminalgerichtsbarkeit dagegen soll immer ausgeübt werden, weil jedes Verbrechen, auch wenn der Verlezer nicht klagt, die Thätigkeit der Staatsgewalt nothwendig macht. Die Staatsgewalt handelt hier *ex officio*. Die Erklärung der Justizgewalt über die Anwendung einer Justiznorm für einen besondern Fall nennt man Richterspruch, Urtheil, Sentenz; die gleiche Erklärung einer andern Gewalt Verfügung, Edikt, Befehl, Verbot, Entscheidung u. s. w. nach Verschiedenheit des Inhalts und der Form ¹⁾

§. 159.

β. Vollziehende Gewalt.

Der nothwendige Zweck der Staatsgewalt ist dann erst vollständig erreicht, wenn der nach dem Gesetze gegebene Richterspruch oder Befehl das Handeln nach demselben zur Folge hat, weil dann erst das Rechtsgesetz vollkommen ausgeführt ist. Daher das Recht der Staatsgewalt, durch alle erlaubten Zwangsmittel zu bewirken, daß überall im Staate geschehe, was die gesetzgebende Ge-

1) Von den verschiedenen Formen im Vortrage.

walt im Allgemeinen angeordnet, und die richtende demzufolge im Konkreten für die Staatszwecke als nothwendig erklärt hat — die vollziehende (exekutive) Gewalt. Diese Zwangsmittel sind offenbar nichts weiter, als wahre Vertheidigung, zur Abweh rung ungerechter Handlungen und ihrer Folgen. —

Vermöge der richtenden und vollziehenden Gewalt nun soll und darf der Regent

1. für das Rechtsprechen und für die Vollziehung aller Befehle und Verbote der Staatsgewalt (d. i. seiner eigenen und der in seinem Namen von den Behörden gegebenen) besondere Beamten bestellen,
2. diesen Beamten besondere Vorschriften über die Vollziehung geben (Gerichtsordnungen und Dienstinstruktionen),
3. sich der gewaffneten Macht für die endliche Vollziehung aller Urtheile und Verfügungen der Staatsgewalt bedienen; und
4. nöthigenfalls jeden Staatsbürger ohne Ausnahme zur Mitwirkung für die Vollziehung anhalten.

§. 160.

ccc. Aufsehende Gewalt.

Alle bisher genannten Funktionen der Staatsgewalt, Rechtsprechen, Verfugen und Vollziehen jeder Art, sind ohne eine beständige Aufsicht über alle im Staate vorkommenden Handlungen nicht möglich; daher alle bisher aufgezählten Hoheitsrechte auch eine allgemeine Oberaufsicht der Staatsgewalt über alles was im Staate äußerlich geschieht, nothwendig machen, weshalb denn auch gewöhnlich diese Aufsicht als eine eigene Funktion der Staatsgewalt mit aufgezählt wird. ¹⁾

¹⁾ Der Streit über die Eintheilung der verschiedenen formellen Funktionen der Staatsgewalt scheint mir aus der Weise,

Vermöge dieser Gewalt darf der Regent über alle äußeren Handlungen im Staate ohne Ausnahme, wenn die Staatszwecke es erheischen, die nothwendigen Erkundigungen einziehen, und zu diesem Zwecke eigene Beamte halten. Gewöhnlich ist die allgemeine Aufsicht den Polizey-Beamten zugetheilt, die besondere Aufsicht über die Amtsführung der niedern Beamten den höhern Beamten; dem Regenten aber bleibt, was er immer durch Andere möge verrichten lassen, die Oberaufsicht über die Thätigkeit aller seiner Beamten stets eine unerläßliche Pflicht, und ein unverminderliches Recht, weil er nur dadurch der allgemeinen Pflicht eines Staatsoberhauptes Genüge zu thun vermag.

Ein Ausfluß der aufsehenden Gewalt ist die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit (*Jurisdiction voluntaria*), das Recht, gewisse Handlungen, wovon Rechte abhängig sind oder werden können, zu genehmigen und zu auctorisiren, damit diese Handlungen nicht zum Nachtheil des Ganzen ohne alle Aufsicht geschehen, damit insbesondere den Streitigkeiten oder Zweifeln vorgebeugt werde, welche allenfalls darüber entstehen könnten.

d. Verfassung des Staates.

Die Vernunft fordert um des höchsten Rechtgesetzes willen

- 1) die äußere Existenz einer Staatsgewalt, (vgl. S. 146) mit allen von S. 149 — 160 aufgezählten Rechten;
- 2) die Ausübung der Staatsgewalt nach allen ihren Theilen (vgl. S. 141.)

Die äußere Existenz der Staatsgewalt aber, oder die konkrete Darstellung derselben ist, wie die Darstellung einer

wie dieselben hier entwickelt sind, von selbst entschieden werden zu können.

jeden Gesellschaftsgewalt in verschiedenen Weisen möglich und jede verschiedene Darstellung gibt dem Staate selbst nach seinen Grundbestandtheilen eine verschiedene Form — Staatsform. —

Eben so ist die Ausübung der Staatsgewalt in verschiedenen Weisen möglich, und da man die Ausübung der Staatsgewalt Regierung nennet, so gibt jede verschiedene Weise der Ausübung dem Staate eine verschiedene Regierungsform.

Beide, die Staatsform und die Regierungsform, bilden die Verfassung des ganzen Staates und die Rechtsnormen, wodurch diese Verfassung für einen besondern Staat bestimmt ist, heißen Staatsgrundgesetze, oder Staatsverfassungsgesetze. ¹⁾

§. 161.

aa. Mögliche verschiedene Staatsformen. ²⁾

Das Subjekt der Staatsgewalt kann

1. ein Individuum,
2. eine moralische Person

seyn. Daher sind die Staaten in dieser Rücksicht Monarchien oder Polyarchien. Die letzten nennt man ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Sinn des Wortes jetzt gewöhnlich allein Republiken.

1) Man sieht hieraus, daß jeder Staat in der Welt nothwendiger Weise irgend eine Verfassung haben müsse. Nur wo gar keine Staatsgewalt dargestellt wird, da gibt es auch keine Staatsverfassung. Man kann nur darüber streiten, welche Verfassung die beste sey, nicht aber darüber, welche Verfassung der Staat überhaupt haben solle. (vgl. §. 163.)

2) Ich folge hier Krugs Anordnung, welche mir von allen die einfachste und klarste schien.

Daß mehrere Individuen dieselbe Staatsgewalt zu gleicher Zeit als Individuen und nicht als eine moralische Person besitzen, ist unmöglich, weil die Staatsgewalt eine und eine untheilbare und höchste Gewalt ist, und ihrem Begriffe nach schon nothwendig die Aeußerung eines einzelnen Willens erfordert, so daß sie durch die verschiedenen Einzelwillen mehrerer Individuen in sich selbst vernichtet werden müßte.

In den Monarchien kann das Subjekt der Staatsgewalt 1) durch Wahl, 2) durch Geburt, 3) durch beide vereinigt, bestimmt werden. Daher Wahlmonarchien, Erbmonarchien, und Erbwahlmonarchien.

Die Polyarchie ist eine Aristokratie, wenn einige, eine Demokratie, wenn alle Staatsbürger, als Korporation, die Staatsgewalt besitzen. In den Aristokratien können die zur regierenden Korporation gehörenden Individuen wieder auf mancherley Weise bestimmt werden, in den Demokratien aber ist jeder stimmfähige Mitbürger als solcher Mitglied der regierenden Korporation, weil hier die Staatsgewalt bei der Staatsgemeinde ist. 1)

-
- 1) Der Ausdruck Monarch wird im positiven Staatsrechte gewöhnlich nur denjenigen regierenden Individuen gegeben, welche den Titel Kaiser oder König führen. Das ist aber nur zufällig; dem Sinne des Wortes nach ist jeder andere Herrscher, welcher eine wahre Staatsgewalt besitzt, ein Monarch. —

Ueber die verschiedenen Arten der Bestimmung des regierenden Individuums durch Wahl und Geburt im Vortrage.

Mit der Monarchie darf nicht verwechselt werden die Despotie. Diese ist das Gegentheil der Monarchie, eine Nichtdarstellung der Staatsgewalt durch einen Einzelnen. In der Despotie ist die individuelle Willkühr des Einzelnen

66. Mögliche verschiedene Regierungsformen.

Die Ausübung der Staatsgewalt kann durch das Subjekt der Staatsgewalt allein (in eigener Person oder auch durch Beamte) geschehen, oder mit Zuziehung der Unterthanen durch Repräsentanten derselben. Im ersten Falle besteht eine autokratische, im zweiten eine synkratische Regierung. Beide Regierungsformen können den Staatszweck erreichen, und von keiner läßt sich daher absolut behaupten, daß nur sie der Rechtsidee genügend entspreche ¹⁾. Ueber

Gesetz für Alle, ohne Rücksicht darauf ob diese Willkühr auch der Wille Aller seyn könne oder nicht. Die Maxime, die Herrschaft über die natürlichen Gränzen der Staatsgewalt auszudehnen, nennt man Despotismus. — Von der Despotie wieder verschieden ist die Tyrannie, eine durch ungerechte Gewalt in Besitz genommene Staatsgewalt. — Davon verschieden ist wieder Tyrannei, Gewalt, die kein Gesetz rechtfertigt. —

In der Aristokratie herrschen die angesehensten Bürger. Sie kann ausarten in Oligokratie, worin Einige sich die Herrschaft widerrechtlich anmaßen. In der Demokratie herrscht die ganze stimmfähige Bürgergemeinde, und diese ist also das Subjekt der Staatsgewalt. Man sieht leicht, daß diese Staatsform nur in kleinen Staaten praktisch möglich sey; in großen ist sie kaum für die Gesetzgebung, geschweige denn für die Gesetzwollziehung anwendbar. Die letzte erfordert überdies bei jeder Staatsform besondere Beamte.

- 1) Daß die autokratische Monarchie, wenn sie in den Händen eines guten Regenten ist, die Interessen eines Volkes am kräftigsten fördere, lehrt wohl die Geschichte durch viele Beispiele. Daß dagegen die synkratische Regierungsform durchaus einen bedeutenden Grad von Bildung und überdies eine ganz besondere Richtung derselben im ganzen Volke erfordere, davon zeugen die Ereignisse unserer Zeit alle Tage.

die Zweckmäßigkeit einer besondern Regierungsform können nur die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse eines Volkes entscheiden.

§. 163.

cc. Mögliche verschiedene Verfassungen.

Da die autokratische, so wie die synkratische Regierung sowohl in Aristokratien als in Monarchien bestehen kann, und alternativ bestehen muß; so gibt es im Allgemeinen nur vier verschiedene Staatsverfassungen:

- 1) die autokratische Monarchie, oder die absolute Alleinherrschaft;
- 2) die autokratische Polyarchie, oder die absolute Aristokratie und die absolute Demokratie;
- 3) die synkratische Monarchie, oder die durch repräsentative Verfassung beschränkte Alleinherrschaft;
- 4) die synkratische Polyarchie, oder die durch repräsentative Verfassung beschränkte Aristokratie.

Alle vier sind an sich mit dem höchsten Rechtsgesetze vereinbar, weil sowohl die Autokratie als die Synkratie, und sowohl die Monarchie als die Polyarchie, nicht nur mit dem Rechtsgesetze, sondern auch in den angegebenen Weisen unter sich, vereinbar sind.

Eine besondere Art der synkratischen oder repräsentativen Verfassungen sind die sogenannten ständischen Verfassungen, welche wieder in vielen verschiedenen Weisen möglich sind.

§. 164.

ad. Rechtlich mögliche Entstehung einer Verfassung.

Da kein Staat ohne Verfassung möglich ist, so entstehen die Verfassungen mit den Staaten selbst, und können

in allen den Weisen rechtlich entstehen, worin die Staaten selbst rechtlich entstehen können. Der Grund also, daß ein Staat gerade diese besondere Verfassung hat, kann nur eine historische Thatsache seyn, weil das Naturrecht keine besondere fordert, sondern auch eine andere überall zuläßt. (vgl. S. 163.)

Rücksichtlich des historischen Entstehungsgrundes sind aber die Staaten entweder

1. Patrimonial-Herrschaften, oder
2. Militär-Herrschaften, oder
3. Vertrags-Herrschaften, oder
4. Theokratien, oder
5. Urstaaten. 1)

Bei den ersten und zweiten geht die Verfassung von dem Willen des Herrschers aus; bei den dritten von freier Uebereinkunft; bei den vierten von einem ausdrücklich erklärten göttlichen Willen. Alle diese Gründe bestehen entweder schon vor dem Rechtsgesetze, oder können, anfangs nicht davor bestehend (wie bei den Militär-Herrschaften), später davor bestehend werden, wie das aus dem allgemeinen Naturrechte, und aus dem über das Subjekt der Staatsgewalt Gesagten erhellt. — Bei den Urstaaten läßt sich der historische Grund der Entstehung nicht nachweisen; er kann also jeder der vorher genannten gewesen seyn.

1) Geistliche Herrschaften im Sinne des Herrn v. Haller zähle ich deswegen nicht neben den hier genannten auf, weil die geistlichen Herrschaften entweder Patrimonial-Herrschaften oder eine von den drei folgenden seyn müssen. Das bloße Bedürfniß der Belehrung mag wohl die Menschen in eine Schule oder Kirche führen; kommt aber nicht ein anderes Bedürfniß oder eine andere äußere Thatsache hinzu, so kann die Schule oder Kirche unmöglich zum Staate werden.

§. 165.

Ree. Rechtlich mögliche Abänderung einer Verfassung.

Da jede besondere Verfassung nach dem Vorigen nothwendig eine positive Rechtsnorm ist, so ist sie, wie alle positive Rechtsnormen, der Abänderung unterworfen, insoweit überhaupt eine solche zulässig ist, (vergl. S. 157.); aber, wie alle anderen positiven Rechte, nur der Abänderung durch die rechtbestimmende Auktorität, oder die Staatsgewalt. Weil nun das Daseyn einer bestimmten Verfassung in einem Staate immer auch die Wirkung hat, daß nur in einer bestimmten Weise die Staatsgewalt sich äußern kann (vergl. S. 162.); so ist die Abänderung einer besondern Verfassung auch nur in einer bestimmten Weise rechtlich möglich.

Insbesondere darf daher in der autokratischen Monarchie nur der Regent, in der autokratischen Aristokratie nur die regierende Korporation (der souveräne Rath) die Verfassung ändern; beide dürfen dasselbe auch in der synkratischen Monarchie und Aristokratie, aber hier nur mit Zuziehung der Repräsentanten des Volkes in der verfassungsmäßigen Weise; in der Demokratie darf nur die Bürgergemeinde selbst die Verfassung ändern. Jede nicht auf dem rechtlichen Wege unternommene Veränderung der Verfassung nennt man Revolution. Jede der Staatszwecken widerstreitende Aenderung ist übrigens in den Monarchien und Aristokratien nach dem Naturrechte ungerecht; nur in der Demokratie ist jede Aenderung recht, welche kein Unrecht verletzt, wie schädlich sie übrigens seyn möge: denn durch einen allgemeinen Volksbeschluß nimmt jedes

Mitglied, wenigstens wenn Stimmeneinheit vorhanden ist, freiwillig an dem Beschlossenen Theil.

BB. Das Völkerrecht.

§. 166.

a. Begriff des Völkerrechtes und Zusammenhang dieser Materie mit dem Vorigen.

Nach §. 139. ist die Staatsgewalt auch in ihrer Richtung nach außen hin eine vernunftrechtlich nothwendige Gewalt. Sie ist in dieser Richtung die Pflicht und das Recht, alle Rechte des Ganzen und aller Einzelnen gegen alle außer dem Staate befindlichen Rechtssubjekte zu erhalten und zu vertheidigen. Durch sie wird das Volk oder die Nation, welche sie regiert, zu einer moralischen Person, und erhält dadurch alle Rechte einer jeden moralischen Person. Der Inbegriff der wechselseitigen Rechtsverhältnisse zwischen einer solchen durch die Staatsgewalt dargestellten moralischen Person, oder, weil auch hier die Staatsgewalt in Bezug auf das Recht den Willen Aller und jedes Einzelnen zu bestimmen hat, zwischen der Staatsgewalt und jedem außer dem Staate befindlichen Rechtssubjekte, ist das äußere Staatsrecht. Ist das andere Rechtssubjekt in den gedachten Verhältnissen gleichfalls ein Staat, so nennt man jenen Inbegriff von Rechtsverhältnissen, das Völkerrecht, weil Staaten einander gegenüber Völker heißen.

Das Verhältniß der Staatsgewalt gegen auswärtige Individuen bedarf keiner eigenen Betrachtung, weil diese Individuen entweder Mitglieder eines andern Staates sind, — und dann ihr Verhältniß, wie jeder sieht, ein völkerrechtliches ist, oder nicht, — und dann ihr Verhältniß offen-

bar nach den Grundsätzen über die Polizen zu beurtheilen ist.

Die wechselseitigen Rechtsverhältnisse der Staaten gegen einander können aber aus dem natürlichen Rechtsgesetze oder aus positiven Normen abgeleitet werden — daher ein natürliches und ein positives Völkerrecht. Hier ist das Erste die Aufgabe. 1)

Um diese Aufgabe zu lösen kann man füglich das Verhältniß der Staaten, wie das Recht der Individuen gegen Individuen, erst absolut dann hypothetisch betrachten.

b. Grundsätze des Völkerrechtes.

aa. Absolutes Völkerrecht.

§. 167.

aaa. Recht der politischen Persönlichkeit.

Jedes Volk hat nach den Grundsätzen des Staatsrechtes das Recht, durch Anerkennung einer Staatsgewalt und einer eigenen Verfassung als ein Ganzes zu existiren, und ist als Ganzes zu allem Thun und Lassen berechtigt, wodurch es als Selbstzweck erscheint, so lange nicht die freie Existenz anderer Rechtssubjekte innerhalb der im Rechtsgesetze gegebenen Schranken dadurch unmöglich gemacht wird. Jedes Volk hat folglich das Recht der politischen Persönlichkeit, und darf folglich wie jede moralische

1) Diejenigen freilich, welche ohne Obrigkeit alles Recht leugnen, können folgerichtig weder ein natürliches noch ein positives Völkerrecht zulassen. Daß aber kein besonderes Studium dazu gehöre, um jenes Leugnen als vollgültigen Beweis einer ignorantia philosophiae crassa et supina zu erkennen, ist hoffentlich im Eingange dieses Buches nur zum Ueberflusse nachgewiesen.

Person sich aller zur Erhaltung jener Persönlichkeit natur-
rechtlich erlaubten Mittel bedienen.

Jedes Volk darf also als Staat existiren und darf als
solcher selbst eigenmächtig handeln, so lange andere Völker
und Rechtssubjekte dabei als Selbstzwecke bestehen können,
indem diese, wie das Frühere gezeigt hat, und wie sich
unmittelbar aus dem höchsten Rechtsgesetze ergibt, ein
gleiches Recht haben.

§. 168.

bbb. Recht der Unabhängigkeit.

Aus dem Rechte der politischen Persönlichkeit folgt
mit Nothwendigkeit das Recht der Unabhängigkeit von
jedem anderen Volke. Nur vom Rechtsgesetze ist ein Volk
anderen Völkern gegenüber abhängig. Selbst für mehrere
Völker, welche in einem Lande oder Erdtheile neben ein-
ander wohnen, läßt sich eine rechtliche Nothwendigkeit,
ein Völkertribunal oder Fürstenoberhaupt zu konstituiren
oder anzuerkennen, nicht erweisen. Auch ohne eine solche
Anstalt ist das Rechtsgesetz zwischen Völkern wohl aus-
führbar, und selbst mit einer solchen Anstalt würde das-
selbe am Ende doch nur durch dieselben Mittel ausfüh-
bar bleiben, welche auch ohne dieselbe die einzigen zum
Ziele führenden sind.

Kein Volk hat folglich das Recht, sich in die Ange-
legenheiten eines anderen Volkes zu mischen, es sey denn,
daß durch das Benehmen des anderen Volkes ihm die
eigene Sicherheit gefährdet würde, oder daß das andere
Volk in der That nicht als ein Staat sondern in strei-
tende Partheien zerrissen existirte; denn in beiden Fällen
würden die Grundsätze des Vertheidigungsrechtes zur Ein-
mischung berechtigen (vergl. §. 106.).

§. 169.

ccc. Recht der Gleichheit.

Hieraus geht hervor daß alle Völker oder Staaten als solche einander rechtlich vollkommen gleich stehen, ohne alle Rücksicht auf die Größe des Gebietes, oder der Macht, oder der Bildung; — denn alle sind unabhängige moralische Personen. Das Naturrecht kennt also keinen Rang unter den Staaten; nur ein positives Recht kann denselben begründen, jedoch nicht zum Nachtheile der unabhängigen Persönlichkeit, so lange die Staaten als getrennte Staaten neben einander existiren.

§. 170.

ddd. Recht des erlaubten Verkehrs.

Jedes Volk hat folglich auch auf gleiche Weise ein Recht mit jedem andern Volke allen Verkehr anzuknüpfen und zu unterhalten, welcher rechtlich erlaubt ist. Ein solcher Verkehr aber ist der Natur der Sache nach, wenn er nicht Verkehr unter den Einzelnen in den Völkern, sondern Verkehr unter den Völkern seyn soll, nur durch die Subjekte der Staatsgewalt möglich. Daher ist der Regent überall das Organ und der Repräsentant des Ganzen, wo dieses mit einem andern Volke als Ganzem (oder auch nur mit irgend einem Rechtssubjekte) verkehren will. Was für ein Verkehr zwischen Völkern physisch möglich sey, das gibt die Erfahrung; was für einer rechtlich möglich sey, muß nach den Grundsätzen des allgemeinen Naturrechts und nach denen des hypothetischen Völkerrechtes beurtheilt werden.

bb. Hypothetisches Völkerrecht.

§. 171.

aaa. Recht des geschlossenen Staatsgebietes und des Staats- und National-Eigenthums.

Wenn das Grundeigenthum Privateigenthum ist, so bildet dieses nach §. 148 von selbst das Staatsgebiet. Außerdem aber kann jedes Volk eben so wie der Einzelne und wie jede moralische Person durch alle naturrechtlich und nach positivem Rechte erlaubten Mittel Eigenthum aller Art, insbesondere auch Grundeigenthum, erwerben.

Alles Grundeigenthum ferner, es mag Privateigenthum oder Staatseigenthum seyn, darf die Staatsgewalt, schon vermöge der Polizeigewalt, als geschlossenes Gebiet behandeln, d. h. nicht, sie darf jeden Ausländer, welcher es betritt, als Feind behandeln; aber sie darf ihm den Eintritt in dasselbe, je nachdem es die Staatszwecke erheischen, verstaten oder verbieten, und darf aus demselben Grunde die Erlaubniß des Eintrittes, außer der allgemeinen Bedingung, daß er kein Recht verlege, an besondere Bedingungen knüpfen.

Daher das Recht der Zölle, das Recht des Heimfalls (*jus albinagii*), das Recht, den Durchzug von Fremden durch das Staatsgebiet, die Ansiedelung von Fremden in demselben zu verbieten, oder zu erlauben; das Recht fremde Verbrecher zu ergreifen und auszuliefern, oder nicht; das Recht ausländische Verbrecher wegen Verbrechen, die auf dem Staatsgebiete verübt sind, zu bestrafen, u. s. w.

Es ergibt sich hieraus, daß es kein Weltbürgerrecht (*Jus hospitalitatis universalis* oder *cosmopoliticum*) gebe.

Aber die offene See darf von keinem Volke als sein Eigenthum behandelt werden, außer etwa insofern ein Be-

Verhältniß, d. i. eine fort dauernde ausschließende Herrschaft über dieselbe möglich ist. In Bezug auf das Meer läßt sich also wohl ein Weltbürgerrecht behaupten, weil das offene Meer nicht zu einem geschlossenen Gebiete gemacht werden kann.

Das Staatsgebiet nun, alles Staatseigenthum und alles Privateigenthum zusammengenommen, kann jeder Staat einem andern Staate gegenüber als Volks- oder National-Eigenthum, als Gegenstand der ausschließenden Herrschaft für sein Volk betrachten, welche Herrschaft dann freilich, je nachdem das Eigenthum öffentliches oder Privateigenthum ist, auf eine verschiedene Weise ausgeübt wird.

Das Nationaleigenthum kann im Allgemeinen nicht anders verloren werden, als

1. durch erlaubte Entfugung des zum Besitz Berechtigten,
2. durch den physischen Untergang des Eigenthums oder des Besitzers.

Eine besondere hierbei in Betracht kommende Frage ist, ob ein Theil des Staatsgebietes, oder das ganze Staatsgebiet vom Regenten an einen Andern abgetreten werden dürfe. Wenn eine solche Abtretung keine ungerechte Veränderung in der Staats- oder Regierungsform hervorbringt, oder nicht gegen die bestehenden positiven Staatsgesetze verstößt, ist dies allerdings rechtlich möglich. Nur muß das neue regierende Individuum der Regierung fähig seyn, und die Abtretung selbst darf nicht Gefahren für den Staat erzeugen. Außerdem steht der Abtretung nichts im Wege, da im Allgemeinen jeder seine Rechte an einen Andern übertragen darf.

§. 172.

bbb. Rechte aus Verträgen.

Da alle selbstständigen Völker von einander unabhängig sind, so ist der Verkehr zwischen ganzen Völkern zunächst nur durch Verträge möglich. Verträge aber sind dann für Völker sowohl als für Einzelne rechtlich verbindend, weil Verletzung der Verträge an sich ungerecht ist, und also unter allen Verhältnissen ungerecht bleibt, welchem Rechtssubjekte auch die Verletzung durch Brechen eines Vertrages widerfahren möge. Daß übrigens die Völkerverträge, wenn sie eine Verbindlichkeit erzeugen sollen, aller allgemeinen Erfordernisse eines gültigen Vertrages bedürfen, versteht sich ebenfalls von selbst, da die Grundsätze des allgemeinen Naturrechtes unter allen besondern Verhältnissen ihre Gültigkeit behalten (vgl. §. 119). Diese allgemeinen Erfordernisse machen hier der besondern Beschaffenheit der kontrahirenden Theile wegen, einige besondere nothwendig.

Ein Völkervertrag darf nämlich:

1. nur von der Staatsgewalt, oder, was dasselbe ist, vom Regenten (in eigener Person oder durch Bevollmächtigte) geschlossen werden. (vgl. §. 170.)
2. Die vom Regenten gegebene Einwilligung muß eine durch die besondere Verfassung seines Landes erlaubte Regierungshandlung seyn. (vgl. §. 165. 141.)

Die Verbindlichkeit aus einem gehörig geschlossenen Völkervertrage erstreckt sich nicht bloß auf die Person des Regenten, oder auf die Personen der jetzt lebenden Mitglieder des Volkes, sondern auf das ganze Volk als moralische Person, ohne Rücksicht auf die Individuen. Denn das ist eben der Unterschied eines Völkervertrages von einem Privatvertrage, daß in jenem sich der durch die Staatsgewalt

Bestimmte Gesamtwille der ganzen moralischen Person ausspricht, ohne Rücksicht auf den etwa abweichenden individuellen Willen Einzelner, wogegen in diesem gerade nur dieser individuelle Wille ausgesprochen wird. Die Beschränkung eines Völkervertrages auf die Lebenszeit eines bestimmten Regenten oder anderer Personen muß daher, wenn sie statt finden soll, auf besonderen, aus dem Vertrage selbst oder aus seinen Umständen erkennbaren, Gründen beruhen.

Dem Inhalte nach beziehen sich die Völkerverträge entweder

1. auf friedlichen Verkehr, oder
2. auf feindliche Verhältnisse.

Zu den ersten gehören alle Kauf-, Tausch-, Handels-, Schifffahrts-Verträge, Verträge über Posten, Straßen, über Polizen-Anstalten, über Staatsrechts-Servituten, u. s. w.

Zu den letzten gehören die Bündnisse, Friedensschlüsse und Garantien. Bündnisse sind Verträge, wodurch Völker sich Beistand gegen Feinde versprechen. Sie sind gerecht, wenn sie gegen ungerechte Angriffe schützen, ungerecht, wenn sie das Unrecht vertheidigen, oder zur Vertheidigung nicht nothwendige Angriffe unterstützen sollen. Garantien sind Verträge, wodurch ein Staat dem andern für die Erhaltung bestimmter bestehender Rechte seine Hülfe verspricht. ¹⁾

Wie andere Verträge, so können auch Völkerverträge durch Nebenverträge und sichernde Handlungen, durch Bürgschaften, Pfänder, Geißeln u. s. w. verstärkt werden.

Die Aufhebung der Völkerverträge ist, weil solche Verträge wahre Verträge sind, an die Grundsätze des all-

1) Im Vortrage von den verschiedenen Arten der Völkerverträge rücksichtlich der Form und von den Staatsservituten.

gemeinen Naturrechtes über die Aufhebung der Verträge gebunden.

§. 173.

ccc. Recht des Krieges.

Eine nothwendige Folge aus dem Rechte der politischen Persönlichkeit ist das Recht jedes Staates, jede Beeinträchtigung seiner absoluten oder hypothetischen Rechte, und die Folgen derselben, durch Vertheidigung von sich abzuhalten, insbesondere das Recht des Krieges. Krieg nämlich ist der Zustand der Gewaltthätigkeit eines Volkes gegen ein anderes zur Abwendung oder Wiederaufhebung einer Rechtsverletzung. 1)

Rechtsverletzung aber widerfährt einem Volke

1. durch jedes Unrecht, welches dem Ganzen, also insbesondere, welches den die Staatsgewalt darstellenden Personen zugefügt wird.
2. aber auch durch jedes Unrecht, was einem einzelnen Mitgliede des Volkes geschieht, zu dessen Schutz die Staatsgewalt verpflichtet ist.

Der Einzelne ist außer dem Falle der Nothwehr, auch gegen Fremde nicht zur Gewalt, also auch nicht zum Kriege berechtigt, weil er durch Anerkennung einer Staatsgewalt sich aller nicht unentbehrlichen Selbsthülfe begeben soll (vgl. §. 139. 155.) Nur die Staatsgewalt also darf einen Krieg führen. Aber nicht ohne vorhergegangenes oder doch drohendes Unrecht. Denn alle Gewalt überhaupt, also auch der Krieg, ist ungerecht, wenn er nicht Vertheidigung gegen einen ungerechten Angriff ist (vgl. S. 139. §. 111 — 113.).

1) Das Wort Krieg hat auch die engere Bedeutung der tödlichen Gewaltthätigkeit zwischen Völkern. Diese ist in der allgemeineren enthalten.

Alle wahren Angriffs-kriege (Offensiv-kriege) sind daher ungerecht. Ob aber ein Krieg offensiv sey, darf nicht nach dem Anfange der Thätlichkeiten beurtheilt werden, sondern nur nach dem Anfange der Rechtsverletzungen.

Das Recht des Krieges enthält nach den Grundsätzen des Vertheidigungsrechtes die Befugniß zu aller List und Gewalt gegen den Feind, welche nicht an sich in Bezug auf den Feind oder auf einen Dritten unmoralisch (§. 110) und außerdem zur Vertheidigung nothwendig sind ¹⁾, also zu Kriegslisten, Retorsionen, Repressalien, Feldzügen, Invasionen, Eroberungen. Diese Befugniß währt so lange bis der Zweck des Krieges, die Abwendung oder Wiederaufhebung der Rechtsverletzung erreicht ist, oder auf das Recht, ihn zu erreichen, verzichtet wird. Aber sie ist keine Befugniß zur Vertilgung des feindlichen Staates, es sey denn, daß dieser ganz und gar keine fremden Rechte anerkennen wolle, so daß nur Vertilgung zum Schutze übrig bleibt. Auch ist sie keine Befugniß zur Gewaltthätigkeit gegen den unbewaffneten Theil des feindlichen Volkes, welcher sich friedlich verhält. Denn dieser tritt persönlich nicht als Feind auf, und Gewalt gegen denselben ist unnöthig. Daher ist es auch ungerecht, Flüsse, Brunnen und Lebensmittel zu vergiften, und im höchsten Grade ungerecht, die streitfähige Mannschaft des Feindes zum Dienste gegen das Vaterland zu zwingen. Wegnahme des Privateigenthums ferner und selbst des Staatseigenthums ist nur insofern zu rechtfertigen, als der

1) Daß aus der Immoralität der Vertheidigungsmittel überhaupt noch nicht ihre Widerrechtlichkeit folge, ist §. 110 nachgewiesen; die Beschränkung des Gebrauches solcher Mittel durch das positive Völkerrecht heißt Kriegsmanier, das Abweichen von dieser Beschränkung aus Noth oder zur Retorsion heißt Kriegsräson.

gerechte erobernde Theil des Staats- oder Privateigenthums bedarf, um während des Feldzuges subsistiren zu können, und sich die Kosten des gerechten Krieges, wie auch überhaupt Schadenersatz zu verschaffen. 1)

Eine vorhergehende Ankündigung des Krieges ist nach dem Naturrechte nicht nothwendig, es sey denn die Wahrscheinlichkeit vorhanden, diese Ankündigung werde als Drohung schon die Aufhebung der Rechtsverletzung bewirken.

§. 174.

ddd. Recht des Friedens.

Eine nothwendige Folge aus dem Rechte des Krieges ist das Recht des Friedens, d. h. das Recht, durch einen Vertrag entweder für eine Zeit lang (Waffenstillstand) oder für immer den durch besondere Rechtsverletzungen oder Streitigkeiten herbeigeführten Kriegszustand aufzuheben. Daß dieses Recht nur der Staatsgewalt und nicht einem Einzelnen zustehe, ergibt sich aus dem Vorigen von selbst.

Ein Friedensschluß, welcher als wahrer Vertrag besteht, ist auch als solcher gültig und verbindend. Daß er auf der einen Seite gewöhnlich durch Gewalt erzwungen sey, ist kein Grund gegen seine Gültigkeit: Denn eine gerechte Gewalt macht die Einwilligung niemals ungültig, weil die gerechte Gewalt eben gegen eine ungerechte Verweigerung der Einwilligung gerichtet ist.

1) Hiernach kann das Recht der Kaperei beurtheilt werden. Mit Recht leugnet Krug die Befugniß, artistische und litterarische Schätze wegzunehmen. Darin liegt wirklich eine Barbarei, weil dem Volke Bildungsmittel geraubt werden, welche als solche nicht zu einem Marktpreise taxirt werden können.

Dann aber ist ein Friedensvertrag für den gezwungenen Theil nicht verbindend, wenn er durch einen Angriffskrieg einseitig erzwungen ist oder wenn er den besiegten Theil nöthigt, auf den Schutz der Urrechte zu verzichten, d. i. seine politische Persönlichkeit aufzugeben, oder sich der Willkühr des Siegers preis zu geben.

Ein ewiger Friede unter allen Völkern ist zwar eine Vernunftidee, aber nicht Idee der rechtssprechenden, sondern der moralischen Vernunft; im Rechte kann von Frieden überhaupt nur die Rede seyn unter Voraussetzung von Störungen des Friedens oder von Rechtsverletzungen. (vgl. §. 14 C. 22. Nr. 2.) Uebrigens sieht man leicht, daß ein ewiger Friede dann erst möglich seyn werde, wenn Leidenschaften und Uebel werden von der Erde verschwunden seyn. Daß ein Völkertribunal denselben nicht realisiren könne, ist wohl klar, da die Ausführung der Sprüche eines solchen Tribunals immer wieder einen Krieg nothwendig machen würde.

§. 175.

eee. Recht der Neutralität.

Wenn zwei Staaten Krieg führen, so hat jeder dritte selbstständige Staat das Recht, sich aller Theilnahme am Kriege zu enthalten und dagegen von allen Nachtheilen des Krieges befreit zu bleiben (Recht der Neutralität). Zum

- 1) Das Aufgeben der politischen Persönlichkeit muß nicht verwechselt werden mit dem Aufgeben einer selbstständigen getrennten politischen Persönlichkeit. Die Vereinigung eines Staates mit einem andern unter ein und dasselbe Oberhaupt ist nach dem Naturrechte sehr wohl möglich; nicht aber die Unterwerfung unter eine willkührliche oder gar demoralisirende Gewalt, oder das Zulassen einer Anarchie.

Schutze dieses Rechtes ist jedes Volk, sich zu rüsten und mit anderen Völkern Verbindungen einzugehen befugt, (bewaffnete Neutralität, Allianz der bewaffneten Neutralität¹⁾. Da die Neutralität selbst durch Unterstützung eines der Krieg führenden Theile als solchen verletzt wird; so hört auch das Recht der Neutralität dadurch auf; denn in einer solchen Unterstützung liegt ein Angriff auf den andern kriegsführenden Theil, wodurch dieser zur Vertheidigung berechtigt wird. Dagegen hebt ein Krieg zwischen zwei Völkern das Recht eines neutralen Volkcs, mit beiden oder mit einem von beiden frei zu verkehren, offenbar nicht auf — dadurch würde dasselbe durch einen Streit zwischen Dritten in seinen Rechten benachtheiligt werden; es darf nur einen von beiden Theilen nicht im Kriegführen begünstigen²⁾.

§. 176.

fff. Recht der Gesandtschaften.

Man sieht leicht, daß aller Verkehr zwischen Völkern im Kriege wie in Frieden ohne einzelne von der Staats-

- 1) Eine Folge dieses Rechtes ist, daß in einem Seekriege feindliches Gut auf neutralen Schiffen, und neutrales Gut auf feindlichen Schiffen nicht angetastet werden darf. Positives Herkommen und Uebereinkunft kann diesen Grundsatz ändern. Derselbe Grundsatz gilt von neutralem Gebiete und neutralem Gute.
- 2) Es ist dabei an sich keine Verletzung der Neutralität, wenn einem kriegführenden Theile Waffen und sonstige Kriegsbedürfnisse als Handelsartikel zugeführt werden. Durch Herkommen und Verträge können diese aber zu Kriegescontrebände werden. Insbesondere pflegt der Verkehr mit blockirten Orten als Verletzung der Neutralität betrachtet zu werden.

gewalt bevollmächtigte Personen, und besondere für diese Personen geltende Grundsätze nicht wohl möglich sey. Daher das Recht der Gesandtschaften.

Ein Gesandter (legatus) ist also ein Bevollmächtigter des Regenten zur Verhandlung von Angelegenheiten eines Staates mit einem andern Staate¹⁾.

Das Recht, einen solchen Bevollmächtigten zu schicken steht nach dem Vorigen einem jeden selbstständigen Staate zu. Verpflichtet zur Absendung von Gesandten kann ein Staat gegen einen andern nur durch hypothetisches Recht seyn. Denn absolut ist kein Staat verpflichtet mit irgend einem andern etwas zu verhandeln. Eben so ist kein Staat ohne hypothetisches Recht verpflichtet, Gesandte anzunehmen oder durch sein Gebiet durchreisen zu lassen. (Vgl. S. 171.)

Die Rechte des Gesandten selbst sind allgemeine und besondere. Die allgemeinen sind nach dem Naturrechte Unverletzbarkeit und Exterritorialität.

Unverletzbar soll zwar in jedem Staate jeder Mensch seyn, der Gesandte aber in einem eminenten Sinne, selbst dann noch, wenn sein Staat mit dem Staate woran er gesandt wurde, im Kriege begriffen ist, und in einem höhern, durch strengere Ahndung der Verletzung geschützten Grade. Denn ohne Verletzlichkeit der Gesandten wäre gar kein Verkehr, auch nicht der pflichtmäßige, zur Erhaltung des Friedens bestimmte Verkehr, zwischen Völkern möglich, und Verletzung des Gesandten als solchen ist nicht Verletzung eines Einzelnen, sondern unmittelbar auch Verletzung dessen, wofür er handelt, des fremden Staates, ist

1) Unterschied der Gesandten von Agenten, Kommissarien, Abgesandten und Konsuln.

darum für den Staat des Verletzers stets ungleich gefährlicher, als jede andere Verletzung.

Exterritorialität, oder Befreiung von der Landeshoheit oder Staatsgewalt des Staates, woran er gesandt ist, steht jedem Gesandten zu, weil er als Stellvertreter eines fremden, unabhängigen, Staates auftritt, nicht als einfache fremde Privatperson. Die Exterritorialität bezieht sich natürlich auf alles, was als zur Person des Gesandten gehörend angesehen werden muß. — Beide Vorrechte, die Unverletzlichkeit und die Exterritorialität haben von selbst mehrere andere Rechte zur Folge, z. B. besondere Ehrenbezeugungen, sicheres Geleite, Sicherheit des Briefwechsels mit dem eigenen Staate, Freiheit von persönlichen Steuern, Freiheit des Quartiers, Freiheit von der Polizei, u. s. w.

Die besonderen Rechte jedes Gesandten werden ihm durch seine Vollmacht (pouvoirs, oder Creditiv) und seine Instruktion, und endlich durch besondere Uebereinkünfte mit dem fremden Staate bestimmt.

Der Auftrag eines Gesandten hört auf durch das Eintreten solcher Umstände, wodurch überhaupt eine Vollmacht aufhört, also durch den Tod des Gesandten, den Ablauf der Zeit, Beendigung des übertragenen Geschäftes, durch Aufkündigung von seiner Seite, durch Widerruf seines Mandanten, durch den Tod desselben. Besondere wegen der Natur der Gesandtschaft mögliche Beendigungsgründe sind, der Verlust der Staatsgewalt bei dem Regenten, welchen der Gesandte vertritt, Zurückschickung von Seiten des fremden Regenten und Tod dieses Regenten 1).

1) Wofern, wie gewöhnlich geschieht, der Gesandte an die Person dieses Regenten gewiesen, (bei ihm akkredit) war.

III. Kirchenrecht.

A. Begründung des Kirchenrechtes.

S. 177.

a. Begriff und Arten der Kirche.

Kirche nennt man jede Gesellschaft zur Erhaltung und Belebung der Religion in allen Mitgliedern der Gesellschaft¹⁾.

Die Religion aber geht nothwendig von der Erkenntniß Gottes und seines Verhältnisses zur Welt und zum Menschen aus²⁾; denn sie ist eine bestimmte Gesinnung und

Eine weitere Ausführung des Gesandtschaftsrechtes, so wie der anderen einzelnen hier abgehandelten Rechte gehört in die gesonderte Vorlesung über das Völkerrecht.

1. Weiterhin freilich auch in allen anderen Menschen, doch nicht zunächst. Eine Gesellschaft welche sich unmittelbar den Zweck setzt, unter anderen Menschen Religion zu verbreiten, ist eine Missions- oder Bekehrungsgesellschaft, aber noch keine Kirche. Daß der Kirche hier wieder ein bestimmter Zweck untergelegt wird, darf wohl nach dem, was früher in Ansehung des Staates über solche Zwecke gesagt ist, nicht mehr gerechtfertigt werden.

2. Es gibt zwar Theologen und Philosophen, bei denen umgekehrt die Erkenntniß Gottes aus der Religion hervorgeht. Das sind aber wohl besonders organisirte Naturen, bei denen alles umgekehrt, wie bei andern Menschen geht, so wie es auch unter den Theologen beglückte Menschenkinder gibt, die hier auf Erden schon über die Stufen, welche gemeine Seelen betreten müssen, kühn hinwegspringend, wie die Engel Gottes unmittelbar unsern Herrgott anschauen, ohne erst, wie die gemeinen Seelen einer mittelbaren Erkenntniß Gottes, oder eines Beweises für das Daseyn Gottes zu bedürfen. Der Apostel Paulus

Stimmung des Gemüthes gegen Gott, welche, psychologisch nothwendig, ohne eine vorhergegangene Erkenntniß nicht entstehen kann.

Diese Erkenntniß ist nun ferner nach Verschiedenheit der Quellen, woraus sie geschöpft wird, wesentlich verschieden; und selbst eine und dieselbe Erkenntnißquelle kann nach verschiedenen Grundsätzen benutzt und zur Grundlage verschiedener theologischen Systeme gemacht werden¹⁾. Weil nun psychologisch nothwendig die Religion wie jede Gesinnung verschieden ist, je nachdem die zu Grunde liegende Erkenntniß verschieden ist; so kann es so viele Kirchen geben, als es verschiedene theologische Systeme gibt, welche zur Grundlage für die Erweckung und Erhaltung der Religion gemacht werden können.

Das Naturrecht hat nun, wie überall, die allgemeine Frage, was nach dem Rechtsgesetze recht sey, was nicht, auf den besondern vorliegenden Gegenstand, hier auf die Kirche zu beziehen, oder w. d. s. i., hat zu bestimmen, ob nach dem Rechtsgesetze Kirchen zulässig oder nothwendig, seyen, und welche Verhältnisse in denselben Statt finden können, welche nicht.

§. 178.

b. Allgemeines Recht aller Kirchen.

Wenn auch die sich selbst überlassene Vernunft den Menschen nicht verpflichtet, in Gemeinschaft mit anderen

scheint noch nicht einmal so weit gekommen zu seyn, weil er meint, die Heiden müssen Gott aus seinen Werken erkennen.

1. So schöpfen bekanntlich Katholiken und Protestanten ihre theologischen Lehren nach verschiedenen Grundsätzen aus der Bibel.

Menschen durch zweckmäßige Mittel die Religion in sich und in Anderen zu erwecken und zu erhalten; so steht es doch, nach dem Rechtsgesetze in seiner Willkühr, eine solche äußere Gemeinschaft zu bilden, oder an einer schon vorhandenen Theil zu nehmen, so lange nicht andere Menschen durch diese Gemeinschaft verhindert werden, als Selbstzwecke zu existiren, oder so lange diese Gemeinschaft nach dem Rechtsgesetze als moralische Person existiren kann. (Vgl. S. 102.) Folglich hat jede Kirche, welche den Forderungen des Rechtsgesetzes an eine moralische Person entspricht, ein Recht, zu seyn, weil sie nichts Anderes ist, als eine durch das Rechtsgesetz eingeräumte besondere äußere Erscheinung der menschlichen Freiheit¹⁾.

Für die, von der Wahrheit einer göttlichen Offenbarung überzeugte, Vernunft wird, wenn diese Offenbarung Theilnahme an einer Kirche fordert, diese Theilnahme Pflicht, und also das Recht der Theilnahme ein Unrecht. (Vgl. S. 65.²⁾)

Das Irrige im Glauben oder in der religiösen Ansicht, was vielleicht bei der Bestimmung zur Theilnahme an einer besonderen Kirche zu Grunde liegt, kann in dem Rechte durchaus nichts ändern; denn auch der Irrthum hat ein Recht zu seyn, innerhalb der vom Rechtsgesetze bestimmten Schranken³⁾.

1. Daß im Rechte nur von einer äußern und nicht von einer unsichtbaren Kirche die Rede seyn könne, bedarf an dieser Stelle wohl keiner Erinnerung mehr.

2. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich das Kirchenrecht in der kleinen Schrift: „Ueber das Naturrecht, als eine Quelle des Kirchenrechts etc.“ begründet.

3. Vgl. S. 103.

Weil nun jede Kirche nur durch Lehren und durch äußeren Ausdruck religiöser Gefühle (oder gottesdienstliche Handlungen) als äußere Gemeinschaft existiren und ihren Zweck erreichen kann, (denn Menschen können auf Menschen nur durch das Medium der äußeren Handlungen wirken); so hat also auch jede Kirche das Recht alle nothwendigen Anstalten zu treffen, daß die religiösen Wahrheiten, wozu sie sich bekennt, gelehrt, und der Gottesdienst nach ihrem Bedürfnisse und Glauben gefeiert werde, also auch das Recht, sich eine dafür erforderliche Verfassung zu geben.

Dieses Recht, also die Befugniß, den Zweck der Kirche durch die erforderlichen Mittel zu realisiren, ist die Kirchengewalt.

B. Theorie des Kirchenrechts.

Wie eine jede Gesellschaft, und wie der Staat, so kann eine Kirche als Ganzes, als moralische Person und Rechtssubjekt im Verhältniß zu andern Rechtssubjekten, insbesondere aber 1. im Verhältniß zum Staate, 2. im Verhältniß zu andern Kirchen, und sie kann als bestehend aus mehreren Elementen, in ihrem Innern, mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Elemente betrachtet werden. Daher zerfällt das ganze Kirchenrecht in ein äußeres und in ein inneres Kirchenrecht. 1)

1) Man sagt wohl, des natürlichen Kirchenrechtes könne man ganz entbehren, besonders ein Katholik könne dieses, weil er ja eine auf göttlicher Offenbarung beruhende, und also gewiß vernunftgemäße Kirchenverfassung besitze. Ich kann darauf nichts Anderes antworten, als was ich auf eine ähnliche Einwendung im Staatsrechte S. 185 Note 1 geantwortet habe. — Wodurch weiß man denn, daß die katholische Kirchenverfassung oder irgend eine andere auf einer

2. Aeußeres Kirchenrecht.

§. 179.

aa. Verhältniß der Kirche zum Staate.

Betrachtet man die Kirche im Verhältniß zum Staate, so ist gedenkbar

1. daß die Kirche eine Anstalt des Staates sey, so daß alle zur Realisirung des Kirchenzweckes nothwendigen Anordnungen von der Staatsgewalt ausgehen;
2. daß die Kirche als eine für sich bestehende Einrichtung dastehe, so daß sie ein vom Staatsoberhaupte verschiedenes Subjekt der Kirchengewalt habe.

Es fragt sich, was über diese beiden gedenkbaren Verhältnisse nach dem Rechtsgesetze und den daraus bereits gezogenen Folgerungen zu halten sey.

göttlichen Offenbarung beruhe? Wodurch anders als durch die Vernunft, welche Göttliches von nicht Göttlichem zu unterscheiden vermag? Oder ist vielleicht die ganze katholische Kirchenverfassung mit allen ihren einzelnen Instituten, und Normen, wie sie jetzt ist, oder wie sie im Mittelalter war, göttlichen Ursprungs? — Welcher Historiker ist wohl eitel genug zu wähnen, daß ihm zu Ehren die Welt so etwas glaube? — Gesehen wir lieber ein, daß das katholische Kirchenrecht außer der göttlichen Grundlage noch manches Menschliche enthalte, und mitunter sogar manches von Herzen Unvernünftige, wenn nicht enthalte, doch enthalten habe; und bedenken wir, daß wir, eben um das Göttliche rein zu erhalten, eines ernstern Studiums aller Vernunftwissenschaften bedürfen, um nicht verkehrte Richtungen der menschlichen Vernunft, und dadurch Verunstaltungen des Göttlichen auf Erden entstehen zu lassen. — Uebrigens soll das hier vorkommende Kirchenrecht, so wie das Staatsrecht, nichts Anderes enthalten, als die Grundzüge desjenigen, was sich, abgesehen von einem positiven Kirchenrechte, für eine Kirche im Allgemeinen aus dem vernünftigen Rechtsgesetz als Recht erkennen läßt.

Ueber 1. In dem wesentlichen Inhalte der Staatsgewalt liegt nicht das Recht, eine Kirchengewalt auszuüben, so daß jedes Staatsoberhaupt von selbst auch zugleich die Kirchengewalt besäße (vgl. S. 141 und S. 149—160). Freilich hat das Subjekt der Staatsgewalt das Recht, eine Kirche zu stiften und sich darin die Ausübung der Kirchengewalt vorzubehalten; allein dieses Recht steht auch jedem Einzelnen zu und ist nicht ein Hoheitsrecht. Daß also irgend eine Kirche Staatsanstalt sey, ist nicht durch die Natur der Sache nothwendig, sondern kann sich nur auf ein historisches Faktum gründen.

Aber gesetzt nun auch, die Kirche wäre irgendwo auf diese Weise zur Staatsanstalt geworden, so würde dennoch naturrechtlich die mit der Staatsgewalt vereinigte Kirchengewalt eine ganz andere Gewalt, und eine über den Bereich der Staatsgewalt hinausgehende Gewalt bleiben, so daß die Verfügungen der Kirchengewalt nicht durch die der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mittel ausgeführt werden könnten. Denn die Staatsgewalt ist als Zwangsgewalt nur die Befugniß, den Grundsatz des Rechts auszuführen; der Grundsatz der Religion, den die Kirche realisiren soll, kann und darf durch Zwang nicht ausgeführt werden, außer insofern die Irreligion, welche zugleich Rechtsverletzung ist, gewaltsam unterdrückt werden darf. Es gilt also in Bezug auf Religion von der Staatsgewalt ganz, was über die Bildungspolizey gesagt ist, mit der Ausdehnung noch, daß selbst keine bürgerlichen Vortheile von der der Religion zu Grunde liegenden Konfession abhängig gemacht werden dürfen, weil die Freiheit der Konfession zu den Urrechten gehört. (vgl. S. 124.)

Die Staatsgewalt dürfte folglich auch dann, wenn sie die Kirchengewalt mit sich vereinigte, niemanden zum Ein-

tritte in die Kirche und zur Befolgung der kirchlichen Vorschriften durch Zwangsmittel anhalten. Nur dann dürfte sie auch in kirchlichen Sachen Gewalt gebrauchen, wenn dieselbe zur Erhaltung und Vertheidigung der Personen, der Rechte des Eigenthums, der Vertrags- und Familienrechte nothwendig wäre.

Sie dürfte aus demselben Gründe niemanden zwingen, in ihrer Kirche zu bleiben, und wäre verpflichtet, die Bildung und das Bestehen anderer Kirchen, welche weder unmittelbare noch mittelbare Angriffe auf fremde Rechte verübten oder wollten, zu gestatten.

Ueber 2. Im zweiten Falle kann sich nur fragen, ob die Kirche dem Staate oder der Staat der Kirche untergeordnet sey. Hierauf ergibt sich aus den Grundsätzen des Staatsrechtes, in Verbindung mit dem bisher Gesagten, dieses als Antwort. Die Kirche ist insofern dem Staate untergeordnet, als überhaupt alle äußern Handlungen, die im Staatsgebiete vorkommen, der Staatsgewalt untergeordnet sind, d. h. insofern ein Erzwingen oder Verhindern oder Bestimmen derselben zur Realisirung des Rechtsgesetzes nothwendig ist. Folglich erstreckt sich die Oberaufsicht der Staatsgewalt auch auf alle im Staate vorhandenen Kirchen und deren äußere Handlungen (vgl. S. 160.), und die gesetzgebende Gewalt kann der Kirche gebieten und verbieten, was um des nothwendigen Staatszweckes willen geboten und verboten werden muß. Außerdem ist die Kirche vom Staate völlig unabhängig. Sie tritt also, gleich jeder andern rechtlich erlaubten Gesellschaft im Staate auf, unabhängig in allen ihren Gesellschaftsangelegenheiten, überhaupt in ihrem Innern, aber nicht befugt, über die Schranken einer jeden andern moralischen Person hinauszufragen.

Daß sie etwa der Ausdehnung nach größer sey, oder der Idee nach höher stehe als der Staat, das kann in diesem Verhältnisse keine Aenderung machen. Denn nur der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, das Rechtsgesetz durch Zwang zu realisiren, und in dem Geschäfte dieser Realisirung kann, eben weil sie allein dazu berechtigt, weil sie die höchste Rechtsvertheidigungsgewalt ist, kein Verhältniß in der Welt sie hindern, oder einer anderen Gewalt unterordnen, weil das Recht gegen alles und jedes Hinderniß vertheidigt werden darf, und von der Staatsgewalt vertheidigt werden soll. 1)

Die Kirche ist folglich ganz unabhängig vom Staate in ihrem Glauben, aber in ihrem Lehren und Thun nur insoweit unabhängig, daß der Staat sie weder zu einer beson-

- 1) Nichts ist kurzichtiger, als die Kirche aus dem Grunde dem Staate überordnen, weil die Kirche der Idee nach höher stehe. Wo ist eine Religion, und wenn sie wäre, müßte sie nicht sofort proscribirt werden? — aber wo ist eine Religion oder Konfession, welche nicht, wo es auf das Handeln ankommt, auf den allerersten Platz die Idee des Rechts stellt? Eben weil das Recht das Minimum ist, was von einem Menschen gefordert werden, weil es sogar erzwungen werden kann (vergl. S. 11. C — Q.), eben darum muß das Recht, und was um des Rechtes willen nothwendig ist, also auch der Staat, allem Andern hier auf Erden insoweit vorgehen, daß von Moralität und Religiosität und von allem Guten und Edeln nicht eher Rede seyn kann, bis dem Rechte (dem Staatszwecke) sein Gebühre gegeben ist. Der Staat und sein Wirken ist nur eine Stufe zu dem, was die Kirche ist und wirkt, aber eine Stufe, die so wenig übersprungen werden darf, daß schon jeder Versuch, sie zu überspringen, alles Kirchlliche in seinem Fundamente zerstört. So ist das Verhältniß, wenn Staat und Kirche nach dem Vernunftrechte aufgefaßt werden, und das sind, was sie seyn sollen.

dem Lehre, noch zu einer kirchlichen Handlung zwingen darf, weil religiöse Lehren und Handlungen an sich keine Rechtspflichten, sondern Sache der unveräußerlichen Freiheit sind. Dagegen ist die Kirche auch im Lehren und Handeln vom Staate insofern abhängig, daß der Staat ihr den Vortrag solcher Lehren und die Vollziehung solcher Handlungen verbieten darf, welche mit den allgemeinen Zwecken des Staates im Widerspruche stehen. ¹⁾

Das Resultat aus dem Gesagten ist, daß

1. Staatsgewalt und Kirchengewalt der Natur der Sache nach, verschiedene Rechte seyen;
2. daß auch da, wo die Kirche vom Staate getrennt besteht, dem Staate eine Aufsicht über das äußere Thun und Lassen der Kirche zustehet (ein jus cavendi);
3. daß dagegen der Staat zum Schutze einer jeden Kirche verpflichtet sey, welche nur als moralische Person bestehen könne, welche also weder das natürliche Rechtsgesetz, noch das mit diesem vereinbar posi-

1) Der Theorie nach ist dieses freilich nicht möglich, weil Recht und Religion eben so wenig, wie Recht und Moral, mit einander in Widerspruch kommen können. Nur durch schlechte Anwendung richtiger oder Aufstellung verkehrter Grundsätze von der einen oder von der andern Seite kann ein Widerspruch entstehen. Weil nun eine solche schlechte Anwendung und verkehrte Doktrin auch von Seiten des Staates möglich ist, so hat man wohl umgekehrt argumentirt, auch der Kirche stehe also eine Aufsicht über den Staat zu. Man kann dies zugeben, nur ist diese Aufsicht ganz anderer Art als die Aufsicht des Staates, und noch viel verschiedener ist die Wirksamkeit, welche dadurch bei der Kirche vermittelt wird, von der, welche der Staat durch solche Aufsicht sich möglich machen soll.

tiven Rechtsgesetz (d. i. das bestehende nach dem Naturrechte mögliche positive Recht) verletzt. ¹⁾

§. 180.

bb. Zu andern Kirchen.

Jede Kirche hat als solche nach §. 178 ein gleiches Recht. Daher stehen alle Kirchen einander gegenüber als gleiche, von einander unabhängige, Korporationen.

Keine Kirche darf folglich eine andere zu verdrängen streben, und selbst, wenn bisher nur eine im Staate bestand, muß diese zugeben, daß sich neben ihr eine oder mehrere neue bilden, wosfern diese nur als Gesellschaften rechtlich möglich sind. —

Keine Kirche darf folglich auch der andern verwehren, ihren Glauben öffentlich vorzutragen und den eigenen Glauben mit Gründen anzugreifen. Denn in einem solchen Anfechten liegt so wenig eine Rechtsverletzung, daß es sogar Pflicht seyn kann (vgl. §. 103. Note 1.). Jede Kirche darf also auch sich Anhänger zu gewinnen suchen durch den öffentlichen Vortrag ihrer Lehre in einer von der Vernunft, als zweckmäßig für das Hinführen zur Wahrheit, gebilligten Form. Das Rechtsgesetz verletzt sie nur dann dadurch, wenn sie sich als Lehrerin aufdringt oder wenn sie sich anderer Mittel als der allein zur Erkenntniß

1) Dieser und anderen Theorien hat man wohl zum Vorwurf gemacht, daß sie nüchtern seyen; ich habe indessen bei allem Nachdenken bisher noch nicht finden können, wie es denn irgend einer Theorie zur Empfehlung gereichen könne, daß sie nicht nüchtern wäre. Daß sie leicht mißverstanden und verkehrt angewandt werden könne, gebe ich zu; wenn aber das für ihre Unwahrheit oder Schlechtigkeit beweisen soll, wie schlecht muß dann nicht die Bibel seyn!

der Wahrheit führenden Vorlegung von Gründen, z. B. der List, Bestechung, Schmeichelei, Gewalt, Täuschung bedient, oder wenn sie das Elternrecht der Erziehung verletzt. (vgl. S. 123.)

b. Inneres Kirchenrecht.

§. 181.

aa. Mitglieder.

Sobald eine Kirche sich einmal gebildet hat, muß das ganze innere Recht derselben von selbst ein positives werden und muß seinem Inhalte und seiner Fortbildung nach von dem Stiftungsakte, von den durch diesen Akt festgesetzten Rechtsquellen und von der Gewohnheit abhängen. Das Naturrecht kann daher nur im Allgemeinen bestimmen, was möglicher Weise inneres Kirchenrecht seyn könne, was nicht.

Eine vor allen andern in jedem innern Kirchenrechte nothwendige Norm ist die Bestimmung, wie die Eigenschaft eines Mitgliedes der Kirche erworben werde. Diese Bestimmung aber muß als Bedingung nothwendig von jedem aufzunehmenden Mitgliede den Willen fordern, den Kirchenzweck in der schon bestehenden oder noch zu bestimmenden Weise zu fördern, muß folglich auch den Glauben an das theologische System der Kirche fordern, wofern sie nicht Heuchler zulassen und dadurch den Kirchenzweck eher untergraben als fördern will. Dieser Glaube nun an das theologische System der Kirche (oder wenn man lieber will, an die Glaubenslehren der Kirche), wie auch der Wille den Kirchenzweck zu fördern, können und müssen durch besondere Handlungen erklärt werden. Wer aber diese Handlungen setzt, und übrigens sich nicht als sol-

den darstellt, von welchem das Gegentheil seiner Erklärung gewiß ist: der muß dann, eben des Kirchenzweckes wegen, auch aufgenommen werden. Und jeder Aufgenommene hat, wie in allen andern Gesellschaften, so auch hier, durch die Aufnahme ein Recht auf alle Vortheile der Gesellschaft und die Pflicht, den Zweck derselben nach den bestehenden und noch entstehenden Normen zu fördern.

Doch ist kein Aufgenommener verbunden, Mitglied zu bleiben, sondern darf zu jeder Zeit die Kirche frei verlassen, und zu jeder andern übertreten. Strafe für den Austritt, wer immer dieselbe zufügen möge, ist Verletzung des Urrechtes der Menschheit (vergl. S. 103.) 1)

Ob die Mitglieder einer Kirche einander gleich seyen, oder ob es verschiedene kirchliche Stände gebe, das hängt von der positiven Verfassung einer jeden Kirche ab.

Aber der Beamten und Vorsteher kann eine Kirche so wenig, wie jede andere bedeutende Gesellschaft, entbehren; denn die Kirchengewalt muß nothwendig ein in der Gesellschaft äußerlich erscheinendes Subjekt haben; und wenn dieses die Gemeinde selbst ist, so bedarf sie dennoch zur Ausübung der Kirchengewalt einzelner Beamten. (vgl. S. 162.)

§. 182.

bb. Inhalt der Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt ist

1. ihrer Form nach α . eine gesetzgebende, und β . eine gesetzausführende Gewalt, und in der letzten Eigenschaft eine

1) Ausschließung aus der Gesellschaft und Entziehung der gesellschaftlichen Vortheile ist keine Strafe, sondern eine natürliche Folge des Austrittes, und natürliches Recht jeder Gesellschaft (vgl. S. 101). Ein positives Kirchenrecht also,

richtende und vollziehende Gewalt, auf ähnliche Art, wie die Staatsgewalt.

Als vollziehende Gewalt aber ist sie, wie aus dem Verhältnisse der Kirche zum Staate erhellt (§. 179) wesentlich von der Staatsgewalt verschieden. ¹⁾ Denn die Staatsgewalt ist der Natur der Sache nach zur Vollziehung ihrer Anordnungen durch physische Gewalt berechtigt, und allein berechtigt; die Kirchengewalt nicht, weil religiöse und kirchliche Pflichten, da sie keine Rechtspflichten sind, nicht erzwungen werden können, und Zwang überhaupt nur der Staatsgewalt zustehe. Die Vollziehungsmittel der Kirche sind daher nur Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft (theilweise oder gänzliche Ausschließung, excommunicatio), oder Entziehung der kirchlichen Amtsrechte. Selbst die Staatsgewalt kann der Kirchengewalt kein eigentliches Straf- oder Zwangsrecht in bloß kirchlichen Sachen verleihen, weil die Staatsgewalt selbst ein solches Recht nicht besitzt. Nur wo eine Verletzung kirchlicher Vorschriften zugleich eine Rechtsverletzung wird, da tritt das Zwangsrecht des Staates ein, und da kann es dasselbe auch der Kirche

welches sogenannte Ketzer und Apostaten mit Strafen am Vermögen, am Leibe, am Leben oder an der Ehre belegt wissen will, muß hierin immer von der Vernunft verworfen werden. Da hilft keine historische Begründung.

- 1) Daß sie auch als gesetzgebende und richtende Gewalt davon verschieden sey, ergibt sich schon aus der Verschiedenheit der Zwecke beider Gewalten; am auffallendsten erscheint die aus der Verschiedenheit der Zwecke hervorgehende allgemeine Verschiedenheit in den Aeußerungen der vollziehenden Gewalt. Gesetz hat hier also auch eine weitere Bedeutung als im Staatsrechte.

verleihen; sie selbst darf sich dasselbe aber auch da nicht anmaßen, außer dem Falle der Nothwehr. (vgl. S. 179.)

2. Ihren Gegenständen nach erstreckt sich die Kirchengewalt im Allgemeinen nur auf alles das, was mit dem Kirchengewecke der Natur der Sache nach (oder eine innere) Verbindung hat. Dazu gehören aber nur Handlungen der Mitglieder der Kirche, und zwar der gemeinen Mitglieder (Laien) oder der Beamten (Geistlichen), und, da der Kirchengeweck nur erreicht werden kann, α . durch Lehren, β . durch gottesdienstliche Handlungen, γ . durch religiöse Handlungen außer dem Gottesdienste, dadurch aber vollkommen erreicht werden kann; so erstreckt sich die Kirchengewalt

- α . auf den Vortrag der Lehre in der Kirche durch die Lehrer,
- β . auf die gottesdienstlichen (insbesondere sakramentalischen) Handlungen der Geistlichen und Laien in der Kirche,
- γ . auf die religiösen Handlungen derselben außer der Kirche;
- δ . auf die Handlungen, welche sich auf Sachen und Güter und besondere Anstalten beziehen, die für die Kirchengewecke bestimmt sind.

In Beziehung auf alle diese Handlungen ist die Kirchengewalt die Befugniß, diejenigen Vorschriften zu geben und zu vollziehen, welche zur Erreichung des Kirchengeweckes nothwendig oder nützlich sind. 1)

1) Ich halte es für unnöthig, nachdem die Befugnisse der Staatsgewalt ausführlicher entwickelt sind, die ähnlichen Befugnisse der Kirchengewalt einzeln darzustellen, weil dieses ohne besondere Mühe, mittelst des allgemeinen Begriffes der Kirchengewalt von jedem selbst gesehen kann.

§. 183.

cc. Ausübung der Kirchengewalt.

Die Ausübung der Kirchengewalt nennt man Kirchenregierung. Diese steht dem Subjekte der Kirchengewalt zu, aber, wie sich von selbst versteht, nur in Uebereinstimmung mit dem der Kirchengemeinschaft etwa zu Grunde liegenden Vertrage und anderen positiven Rechte, insbesondere aber in Uebereinstimmung mit der theologischen Lehre, worauf die Kirche gegründet ist, weil ja der Hauptzweck einer jeden Kirche ist und seyn muß, durch den Vortrag dieser Lehre und die Erhaltung derselben, den Glauben zu erhalten, wodurch das ganze gemeinschaftliche Wirken der Kirche be dingt und begründet ist.

Von dem positiven Rechte hängt es also ab, was für Aemter in der Kirche existiren, wie diese erworben und verloren werden sollen, welche Stellung die Beamten zum Subjekte der Kirchengewalt, und welche Beide zur kirchlichen Gemeinde einnehmen sollen. Nur das ist stets bei der Bestimmung aller dieser Verhältnisse nothwendig, daß sie nur auf Kirchenangelegenheiten (s. S. 182) sich erstrecke.

§. 184.

dd. Verfassung der Kirche.

Wie jeder Staat, so hat auch jede Kirche, welche als äußere Gesellschaft besteht, nothwendig irgend eine bestimmte Form oder Verfassung. Diese Verfassung kann aber, weil der selbe Kirchengzweck durch Wirken in mancherlei Weisen zu erreichen ist, sehr verschieden seyn, und die verschiedenen Gestalten derselben sind ganz analog den im Staate vorkommenden Formen. Auch in der Kirche näm-

lich ist eine monarchische und polyarchische Verfassung, und jede wieder mit autokratischen oder synkratischen Regierungsformen möglich. Welche davon wirklich seyn sollen, das kann nur durch den positiven Glauben der ganzen Kirche bestimmt werden. Die ursprüngliche Gestalt der Verfassung hängt natürlich von der Einrichtung des Stifters der Kirche ab. Diese ursprüngliche Gestalt muß sich dann in der durch die Stiftung selbst zulässigen Weise von selbst nach den Bedürfnissen der Zeiten und Orte verändern. Doch kann sie niemals das, was einer Kirchenverfassung wesentlich ist, durch solche Aenderung verlieren. Wesentlich sind aber ein Subjekt der Kirchengewalt, kirchliche Lehrer und Beamte und eine Kirchengemeinde, und ein bestimmtes Verhältniß unter allen diesen. Wesentlich ist eben daher auch ein bestimmter Lehrbegriff (Symbol), worauf die Erweckung der Religion in den Mitgliedern der Kirche gegründet wird, und wenn dieser Lehrbegriff ein durch positive Offenbarung mitgetheiltes, also ein göttlicher ist, so ist wesentlich, daß er stets unverändert bleibe, wofern die Kirche stets eine zu diesem göttlichen Lehrbegriffe sich bekennende Gemeinschaft seyn soll.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	statt	lies
3.	2. u. 3. v. unten	Nöthigt uns nun die	Nöthigt uns nun viel,
—	5 v. o.	in Folgendem	leicht auch die
10.	8 v. o.	die erste	im Folgenden
16.	1 v. o.	dagegen	die letzte
18.	4 v. u.	Daesyn	dazu
21.	1 v. u.	§. 18	Daseyn
29.	10 v. u.	Nota	§. 15.
32.	15 v. o.	der Sittengesetze	Note
48.	12 v. o.	Befugniß.	der Pflicht
—	23 v. o.	findet	Befugniß,
64.	3 v. o.	oder nicht. 1.)	findet
68.	9 v. u.	seyn.	oder nicht.
—	7 v. u.	Die Zuerkennung	seyen:
92.	5 v. o.	des andern	die Zuerkennung
94.	10 v. o.	kann aber	des Andern
96.	3 v. o.	wenn sie nicht voll-	kann eben
		endet ist	wenn sie vollendet ist
157.	12 v. u.	Der Verbindung	Die Verbindung
188.	14 v. o.	§. 144	§. 145.
199.	8 v. o.	Vorgehenden	Vorhergehenden
204.	14 v. u.	§. 165	§. 164
209.	6 v. o.	§. 33	§. 135
234.	15 v. u.	herbeigeschaft	herbeigeschaft

In Ansehung der Ueberschriften, welche hie und da unrichtig oder ungleich gedruckt sind, wolle man sich an die vorgedruckte schematische Uebersicht halten, und unbedeutende Druckfehler selbst verbessern.

§. 160 setze man zum letzten Absatz folgende Note hinzu:

Wenn sich in einem einzelnen Falle ein vernünftiger Grund für das Nichtausschließen annehmen läßt (denn das im Texte Gesagte geht nur auf das Gewöhnliche), dann kann auch die Geschlechtsverbindung mit mehreren Personen vor dem Sittengesetze bestehen. — Mit dieser Beschränkung, als einer Ausnahme von der Regel, ist das §. 168 unter γ. Gesagte zu verstehen. Das ebendasselbst in der Note 1. Gesagte bleibt aber dabei vollkommen bestehen.

M. B. Sch...





